**Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges**

**Diese Zusammenfassung erfolgte durch eine jahrelange Recherche der Anwohner. Quellen der Unterlagen sind aus dem Sächsischen Landtag, der Kriminalpolizei, der Dresdner Staatsanwaltschaft Dresden, Veröffentlichungen durch Feralpi und deren beauftragte Gutachter und Veröffentlichungen der zuständigen Landesdirektion und dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), sowie Fachgutachten, TÜV-Messungen, und Toxikologen.**

**Die Anwohner sehen in den vorsätzlichen Handlungen Prozessbetrug und Manipulation der Genehmigungsunterlagen, sowie vorsätzliche Körperverletzung durch nächtlichen Lärm, durch giftige Luftschadstoffe und üblen Gestank.**

**Beeinflusst wurden mit diesen Unterlagen die Genehmigungen seit 2006 und das Gerichtsurteil am Verwaltungsgericht Dresden vom 7.7.2010. Durch falsche Angaben erschlich sich Feralpi falsche Umweltzertifikate, das EMAS-Gütesiegel seit 2012, den Sächsischen Umweltpreis 2013 und gehört der Sächsischen Umweltallianz an.**

# Zusammenfassung der Tatbestände

## Der Dioxinfall der ESF Elbe Stahlwerke Feralpi GmbH

Beteiligt sind die Firma GICON, TBL, Müller BBM, TÜV Süd Hamburg und die zuständige Behörde

Jan Niederleig
Jörg Niederleig
Holger Sonnenfeld
Peter Lehmann

Riesa, den 15. Mai 2015

# Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

## Inhaltsverzeichnis:


**1. Luftschadstoffe**

1.1. Manipulation der Firma GICON bei der Vorbelastung durch PCDD/F + PCB im Genehmigungsantrag 2013

1.2. Falsch ermittelte Vorbelastung der PCDD/F im Genehmigungsantrag 2005

1.3. Überschrittene Grenzwerte bei Dioxinmessungen am Schornstein, Quellen 1 – 6

1.4. Falsche Anordnung der Messpunkte – Sondermessung 2008/2009, Beweis 1 - 10

1.5. Gerichtliche Beeinflussung durch die manipulierte Sondermessung 2008/2009

1.6. Beweisführung des BUND durch eigene Messungen – dass die Feinstaubwerte des LfULG verfälscht sind

1.7. LfULG veröffentlicht falsche Beurteilungen, Beweis 1 - 6

1.8. Manipulation der $PM_{10}$ Feinstaubwerte im Antrag 2005 in Riesa

1.9. Vorlage unvollständiger Messprotokolle über Emissionsmessungen am Hallendach des ESF Stahl- und Walzwerks Riesa im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden

I. Überblick

II. Sachverhalt

III. Rechtliche Einordnung

1.10. Manipulation im Genehmigungsverfahren 2005 und in der Genehmigung 1.8.2006 bei der Größe der Dachluken

**2. Lärm**

2.1. Stand der Technik in der Lärmminderung nicht eingehalten

2.2. Nicht-Einhaltung des Standes der Lärmminderungstechnik in Riesa

2.3. Falsche rechtliche Einordnung des Lärmes

2.4. Lärmmessungen des BUND im Jahr 2008/2009

2.5. Manipulation bei Lärmmessungen

2.5.1. Im Genehmigungsverfahren Antrag 2005

2.5.2. Beeinflussung des Gerichtsverfahrens

2.5.3. Manipulierte Messung 2011

2.5.4. Falsche Aussagen der Behörde bei Dauerlärmmessung 2014 durch LfULG

**3. übelster Gestank, Geruch, Zeugenaussagen**

**4. Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatzes**

(Art 3. Abs. 1 i. V. m. Art.19 Abs. 3 Grundgesetz (GG)

**5. Anzeige des Amtsermittlungsgebotes wegen Prozessbetrug**

# Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

## 1. Luftschadstoffe

### 1.1. Manipulation der Firma GICON bei der Vorbelastung durch PCDD/F + PCB im Genehmigungsantrag 2013

Quelle: Peter Gebhardt 13.1.2014 Seite 4ff.

### *Dioxine/Furane dl PCB*

Aus dem Zeitraum 2008/2009 liegen Messungen des LfULG sowie der Firma Müller BBM an MP 5 zu den Gehalten an Dioxinen und dl PCB an MP 5 vor.
Für die Immissionsprognose wurden die Werte des LfULG herangezogen mit der Begründung, dass diese ein gesamtes Jahr umfassen. In der Immissionsprognose wurde mit einem Jahresmittelwert von 9,6 pg TEQ/($m^2$*d) gerechnet. Es handelt sich um WHO 2005-Werte.

**Allerdings ist den Gutachtern der Firma GICON bei der Ermittlung der Werte ein gravierender Fehler unterlaufen, denn bei der Bildung des Mittelwertes wurden die Messwerte einer arithmetischen Mittelung unterzogen, unabhängig von der Dauer der Messzeiträume.**

Dies geht aus der folgenden Tabelle hervor.

| **Korrekte Vorgehensweise** | | **Vorgehensweise GICON Immissionsprognose** | |
|---|---|---|---|
| **Monat** | **Messwert [pg/($m^2$*d)]** | **Monat** | **Messwert [pg/($m^2$*d)]** |
| Sept 08 | 17,9 | | |
| Okt 08 | 17,9 | | |
| Nov 08 | 17,9 | Sept.- Nov 08 | 17,9 |
| Dez 08 | 14,1 | Dez 08 | 14,1 |
| Jan 09 | 5,3 | Jan 09 | 5,3 |
| Feb 09 | 9,9 | Feb 09 | 9,9 |
| Mrz 09 | 9,1 | Mrz 09 | 9,1 |
| Apr 09 | 4,8 | Apr 09 | 4,8 |
| Mai 09 | 9,8 | Mai 09 | 9,8 |
| Jun 09 | 5,3 | Jun 09 | 5,3 |
| Jul 09 | 11,4 | Jul 09 | 11,4 |
| Aug 09 | 8,8 | Aug 09 | 8,8 |
| **Mittelwert** | **11,0** | **Mittelwert** | **9,6** |

Für den Zeitraum September 2008 bis November 2008 liegt nur ein Mittelwert über die gesamten drei Monate vor. In der linken Hälfte der folgenden Tabelle ist dargestellt, wie die korrekte Mittelung zu erfolgen hätte, nämlich, dass für die Monate September bis November jeweils derselbe Wert einzusetzen ist, und die Summe aller Messwerte dann durch 12 zu dividieren ist. In der rechten Tabellenhälfte ist die Vorgehensweise in der

Immissionsprognose dargestellt. Es wurde die Summe der dargestellten Werte ermittelt und durch 10 geteilt, da ja nur 10 Messwerte vorlagen. Im Ergebnis ergibt sich ein zu niedriger Wert, denn die relativ hohen Werte von September 2008 bis November 2008 wurden unzureichend berücksichtigt.

**Diese Vorgehensweise stellt einen gravierenden Fehler dar, denn die gesamte Betrachtung der Gesamtbelastung in der Immissionsprognose baut bezüglich der Belastungen durch Dioxine und dl PCB im Staubniederschlag auf diesen Messwerten auf.**

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum die Messergebnisse der Firma Müller BBM an MP 5, die von der Firma Feralpi in Auftrag gegeben wurden, im Rahmen der Immissionsprognose überhaupt nicht herangezogen wurden. Diese Messungen erfolgten über 6 Monate von Oktober 2008 bis März 2009. Es ergab sich ein Mittelwert von 15,0 [pg/(m$^2$*d)]. Im selben Zeitraum wurde vom LfULG ein Mittelwert von 12,4 [pg/(m$^2$*d)] gemessen. Dies ergibt einen Faktor von 1,2. Multipliziert man den von der LfULG gemessenen Jahresmittelwert mit diesem Faktor, dann ergibt sich eine Belastung von **13,4 [pg/(m$^2$*d)].** Wenn nicht im Rahmen einer Pessimalbetrachtung der Wert von 15,0 [pg/(m$^2$*d)] herangezogen wird, hätte zumindest der Wert von 13,4 [pg/(m$^2$*d)] als Gesamtbelastung im Zeitraum 2008/2009 zu Grunde gelegt werden müssen.

**Durch die falsche Herangehensweise wäre die Vorbelastung zu ca. 40% höher gewesen. Die ganze Immissionsprognose baut auf den viel zu niedrigen Dioxinwerten auf und kommt zu falschen Beurteilungen.**

Als gravierender Umstand kommt hinzu, dass die Landesdirektion Sachsen bereits seit 2012 nicht mehr davon überzeugt sein konnte, dass die Annahmen der Immissionsprognose zutreffen. Nach einer in der Behördenakte befindlichen Mail vom 30. Mai 2012 schreibt das Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie nämlich ausdrücklich an die Landesdirektion Sachsen:
*„Der Vorbelastungswert für PCDD/F und PCB im Staubniederschlag stimmen für den MP2 (Haldenstraße) mit den Ergebnissen des LfULG überein. Der Vorbelastungswert für MP5 (Hafenstraße) ist dagegen deutlich zu niedrig (9,6 pg TE/(m²*d)). Nach den Messungen 2008 / 2009 von LfULG / BfUL wären 11,8 pg TE/(m²*d) anzusetzen gewesen. Unter Berücksichtigung der aktuell höheren Durchsatzleistung des Schredders und der damit auch höheren Belastung des Staubniederschlags am Messpunkt Hafenstraße wäre ein* ***Vorbelastungswert von mindestens 13,4 pg TE/(m²*d)*** *anzusetzen.“*

Die Landesdirektion Sachsen konnte also bereits hier nicht sicher davon ausgehen, dass die Annahmen der Immissionsprognose zutreffen.

Eindeutig erkennbar ist, dass der Gutachter Peter Gebhardt und das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zum gleichen Ergebnis der Vorbelastung von 13,4 pg TE/(m²*d) kommen. Feralpi selbst geht aber in der Immissionsprognose von nur 9,6 pg TE/(m²*d) PCDD/F + dl PCB aus und damit ist die komplette Immissionsprognose falsch.

# Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

## 1.2. Dass dies kein Einzelfall darstellt und nach System erfolgt, zeigt die systematisch falsch ermittelte Vorbelastung der PCDD/F auch im Genehmigungsantrag im Jahr 2005 auf.

Quelle: Peter Gebhardt 17.03.2008 Seite 62ff.

### Erhebung der Vorbelastungen

Bei der Ermittlung der Vorbelastungen wurde der Messzeitraum für die Messungen für Schwebstaub und dessen Inhaltsstoffe, in ganz besonderem Maße aber für PCDD/F sowie für PCDD/F als Bestandteil des Staubniederschlages zu kurz gewählt.

Die Messzeiträume bei diesen Messungen entsprachen nicht den Vorgaben der TA-Luft. Die Messungen sind daher nicht geeignet, die Vorbelastungssituation im Untersuchungsgebiet, insbesondere als mittlere jährliche Belastung wiederzugeben, zumal die Anlage im Messzeitraum für einen längeren Zeitraum von insgesamt 25 Tagen stillstand.
Die meteorologischen Verhältnisse während der Messungen wurden unzureichend dokumentiert, so dass nicht nachvollzogen werden kann, ob bei den Messungen repräsentative Bedingungen insbesondere hinsichtlich der vorherrschenden Windrichtungen vorlagen.

Auch die Auswahl der Messorte war unzureichend. Insbesondere war der Messort für die Dioxinmessungen im Staubniederschlag ungeeignet. Es hätte am Ort der voraussichtlich höchsten Zusatzbelastungen gemessen werden müssen. Dieser ist in unmittelbarer Nähe zum Stahlwerk zu suchen, da die Dioxinbelastungen maßgeblich durch die diffus freigesetzten Stäube, die sich im direkten Anlagenumfeld niederschlagen, beeinflusst werden. Stattdessen wurde der Messpunkt gewählt, der die höchste Entfernung zur Anlage aufweist.

Auch der Messpunkt 5 ist aber nicht derjenige Ort, an dem sich Menschen nicht nur vorüber gehend aufhalten, der am nächsten zum Anlagengelände liegt. Die am nächsten zur Anlage wohnenden Menschen leben in der Uttmannstraße 13. Dort wurden aber keine Vorbelastungsmessungen vorgenommen. Die ausgewählten Messpunkte repräsentieren daher nicht die Punkte mit der höchsten zu erwartenden Immissionsgesamtbelastung beim Staubniederschlag in Bezug zu den Emissionen von ESF.

Auch die Ergebnisse der Dioxinmessungen im Staubniederschlag sind trotz des ungeeigneten Messpunktes als sehr hoch zu bezeichnen.

Der Dioxine/Furane-Vorbelastungswert wurde in der Genehmigung mathematisch falsch gemittelt. Durch ungünstige meteorlogische Daten (Tagesbuchaufzeichnungen) war nur an 4 Tagen Südwestwind.

# Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

**Müller-BBM** Quelle: 28.10.2005 M60 047/1 Antragsunterlagen Seite 000557

5.5 PCDD/PCDF im Staubniederschlag

| Mess-Punkt | Mess-Beginn | Mess-Ende | Mess-Zeit D | Deposition I-TE pg/m²*d | Depostion-Summe pro Messung pg/m² |
|---|---|---|---|---|---|
| | 04.11.2004 | 03.12.2004 | 29 | 6,8 | 197,2 |
| **MP1** | 03.12.2004 | 03.02.2005 | 62 | 11,8 | 731,6 |
| Gartenweg 6 | 03.02.2005 | 03.03.2005 | 28 | 8,3 | 232,4 |
| | | Summe | 119 | 9,76 | 1161,2 |

Der falsch ermittelte Wert liegt bei nur ~~**9,0 pg/m²*d**~~

**Im Antrag wurde nur die 3 Zahlenwerte gemittelt, d.h. die Summe der 3 Messergebnisse addiert und danach durch 3 geteilt. Auch hier ist erkennbar, dass der höchste Wert wieder über einen längeren Zeitraum als ein Monat gegangen ist, aber nur als einzelner Monatswert dargestellt wurde.**

Richtiger Weise hätten die drei Durchschnittswerte (6,8 11,8 und 8,3) mit der Anzahl der Messzeit (D = Anzahl der Tage) multipliziert werden müssen. Addiert man diese 3 Summen (1161,2) und teilt dann durch die gesamten 119 Messtage, erhält man ein wesentlich höheres Ergebnis von 9,76 also 8,4% höher! Durch die falsche Ermittlung der Vorbelastung ergibt sich daraus auch die falsche Gesamtbelastung des Antrages und der Genehmigung.

# Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

## 1.3. Überschrittene Grenzwerte bei Dioxinmessungen am Schornstein

**Dioxin-Messungen im Schornstein (E1) 1996 -1999**

| Datum der Messung | Emissionswert Dioxine/Furane I-TEQ | Massenstrom Dioxine/Furane I-TEQ | Überschreitung Vielfaches ! ! ! | Abgas-volumenstrom | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Grenzwerte** | **0,10 ng/m³** | **25 µg/h** | zum Massenstrom | **250000 m³/h** | |
| 05.03.1996 | 0,35 ng/m³ | 169 µg/h | **6,76** | 484000 m³/h | IGUS |
| 06.03.1996 | 0,80 ng/m³ | 350 µg/h | **14,00** | 437000 m³/h | |
| 07.03.1996 | 0,64 ng/m³ | 297 µg/h | **11,88** | 464000 m³/h | |
| 05.03.1997 | **34,30** ng/m³ | 10667 µg/h | **426,68** | 311000 m³/h | IGUS |
| 06.03.1997 | **15,90** ng/m³ | **?** µg/h | **Siehe Punkt 1.3.1.** | **?** m³/h | |
| 11.03.1997 | 6,70 ng/m³ | 1856 µg/h | **74,24** | 277000 m³/h | |
| 16.04.1997 | 2,64 ng/m³ | 689 µg/h | **27,56** | 261000 m³/h | IGUS |
| 17.04.1997 | 4,96 ng/m³ | 1276 µg/h | **51,04** | 272000 m³/h | |
| 18.04.1997 | 8,96 ng/m³ | 1828 µg/h | **73,12** | 204000 m³/h | |
| 08.07.1997 | 3,50 ng/m³ | 735 µg/h | **29,40** | 210000 m³/h | IGUS |
| 09.07.1997 | 3,24 ng/m³ | 700 µg/h | **28,00** | 216000 m³/h | |
| 10.07.1997 | 4,04 ng/m³ | 840 µg/h | **33,60** | 208000 m³/h | |
| 17.11.1997 | 4,39 ng/m³ | 1425 µg/h | **57,00** | 324700 m³/h | IGUS |
| 18.11.1997 | 1,95 ng/m³ | 734 µg/h | **29,36** | 376260 m³/h | |
| 20.11.1997 | 1,32 ng/m³ | 502 µg/h | **20,08** | 380370 m³/h | |
| 27.01.1998 | 1,37 ng/m³ | 348 µg/h | **13,92** | 254080 m³/h | IGUS |
| 28.01.1998 | 1,63 ng/m³ | 419 µg/h | **16,76** | 257240 m³/h | |
| 29.01.1998 | 3,84 ng/m³ | 832 µg/h | **33,28** | 216600 m³/h | |
| *06.05.1998 | 8,41 ng/m³ | 3358 µg/h | **134,32** | 399300 m³/h | IGUS |
| *18.05.1998 | 7,99 ng/m³ | 2653 µg/h | **106,12** | 332050 m³/h | |
| *19.05.1998 | 5,85 ng/m³ | 2019 µg/h | **80,76** | 345060 m³/h | |
| 12.08.1998 | 4,54 ng/m³ | 1971 µg/h | **78,84** | 434100 m³/h | IGUS |
| 13.08.1998 | 0,97 ng/m³ | 394 µg/h | **15,76** | 406050 m³/h | |
| 14.08.1998 | 2,08 ng/m³ | 807 µg/h | **32,28** | 388200 m³/h | |
| 30.11.1998 | 1,26 ng/m³ | 455 µg/h | **18,20** | 361000 m³/h | TÜV Ecoplan |
| 01.12.1998 | 1,11 ng/m³ | 427 µg/h | **17,08** | 385000 m³/h | |
| 02.12.1998 | 0,83 ng/m³ | 317 µg/h | **12,68** | 382000 m³/h | |
| 10.03.1999 | 8,42 ng/m³ | 4170 µg/h | **166,80** | 499000 m³/h | TÜV Ecoplan |
| 11.03.1999 | 7,81 ng/m³ | 3844 µg/h | **153,76** | 494000 m³/h | |
| 12.03.1999 | 5,86 ng/m³ | 2987 µg/h | **119,48** | 511000 m³/h | |

* An den gelb unterlegten Messtagen wurden Immissionsmessungen durchgeführt
Hohe Überschreitungen wurden dabei festgestellt,
siehe Unterpunkt 1.3.6. Seite 11

# Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

**Dioxin-Messungen im Schornstein (E1) 1999 – 2003 TÜV Süd Hamburg**

| Datum der Messung | Emissionswert Dioxine/Furane I-TEQ | | | Durchschnittliche Dioxinmassenströme I-TEQ | | Volumen im Abgas | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Grenzwerte** | **0,100** | **ng/m³** | | **65** | **µg/h** | **650000** | **m³/h** |
| 23.06.1999 | 0,051 | ng/m³ | 0,3 * | 37 | µg/h | 716300 | m³/h |
| 24.06.1999 | 0,097 | ng/m³ | 0,3 * | 68 | µg/h | 701200 | m³/h |
| 24.06.1999 | 0,100 | ng/m³ | 0,3 * | 68 | µg/h | 685600 | m³/h |
| 18.09.1999 | 0,140 | ng/m³ | 0,3 * | 88 | µg/h | 627000 | m³/h |
| 19.09.1999 | 0,167 | ng/m³ | 0,3 * | 107 | µg/h | 638000 | m³/h |
| 20.09.1999 | 0,210 | ng/m³ | 0,3 * | 135 | µg/h | 644000 | m³/h |
| 04.11.1999 | 0,068 | ng/m³ | 0,1 | 46 | µg/h | 675400 | m³/h |
| 05.11.1999 | 0,094 | ng/m³ | 0,1 | 62 | µg/h | 661500 | m³/h |
| 06.11.1999 | **0,135** | ng/m³ | 0,1 | **95** | µg/h | 701500 | m³/h |
| 06.11.2000 | 0,167 | ng/m³ | 0,3 * | 124 | µg/h | 743000 | m³/h |
| 07.11.2000 | 0,149 | ng/m³ | 0,3 * | 95 | µg/h | 638200 | m³/h |
| 08.11.2000 | 0,097 | ng/m³ | 0,3 * | 66 | µg/h | 681200 | m³/h |
| 12.02.2001 | ? | | 0,3 * | ? | **Siehe Punkt 1.3.2.** | ? | |
| 13.02.2001 | 0,212 | ng/m³ | 0,3 * | 152 | µg/h | 715900 | m³/h |
| 14.02.2001 | 0,160 | ng/m³ | 0,3 * | 99 | µg/h | 619700 | m³/h |
| 02.05.2001 | 0,154 | ng/m³ | 0,3 * | 115 | µg/h | 749000 | m³/h |
| 03.05.2001 | **0,390** | ng/m³ | 0,3 * | **264** | µg/h | 677000 | m³/h |
| 04.05.2001 | **0,366** | ng/m³ | 0,3 * | **262** | µg/h | 714000 | m³/h |
| 28.08.2001 | **0,364** | ng/m³ | 0,1 | **267** | µg/h | 732900 | m³/h |
| 29.08.2001 | **0,208** | ng/m³ | 0,1 | **153** | µg/h | 736000 | m³/h |
| 30.08.2001 | **0,277** | ng/m³ | 0,1 | **193** | µg/h | 619700 | m³/h |
| 17.11.2001 | **0,118** | ng/m³ | 0,1 | **93** | µg/h | 790400 | m³/h |
| 18.11.2001 | 0,095 | ng/m³ | 0,1 | **76** | µg/h | 799000 | m³/h |
| 19.11.2001 | 0,089 | ng/m³ | 0,1 | **71** | µg/h | 798000 | m³/h |
| 27.02.2002 | ? | ng/m³ | 0,1 | ? | **Siehe Punkt 1.3.3.** | ? | |
| 28.02.2002 | ? | ng/m³ | 0,1 | ? | **Siehe Punkt 1.3.3.** | ? | |
| 01.03.2002 | **0,157** | ng/m³ | 0,1 | **107** | µg/h | 684500 | m³/h |
| 24.04.2002 | **0,141** | ng/m³ | 0,1 | **107** | µg/h | 760400 | m³/h |
| 25.04.2002 | **0,197** | ng/m³ | 0,1 | **140** | µg/h | 710200 | m³/h |
| 25.04.2002 | **0,189** | ng/m³ | 0,1 | **134** | µg/h | 710300 | m³/h |
| 26.04.2002 | **0,122** | ng/m³ | 0,1 | **86** | µg/h | 703000 | m³/h |
| 28.07.2002 | **0,245** | ng/m³ | 0,1 | **157** | µg/h | 640000 | m³/h |
| 29.07.2002 | **0,237** | ng/m³ | 0,1 | **162** | µg/h | 683000 | m³/h |
| 30.07.2002 | **0,700** | ng/m³ | 0,1 | ? | **Siehe Punkt 1.3.4.** | ? | |
| 31.07.2002 | **0,187** | ng/m³ | 0,1 | **123** | µg/h | 660200 | m³/h |
| 23.10.2002 | **0,138** | ng/m³ | 0,1 | **99** | µg/h | 715000 | m³/h |
| 24.10.2002 | **0,143** | ng/m³ | 0,1 | **103** | µg/h | 720000 | m³/h |
| 25.10.2002 | **0,139** | ng/m³ | 0,1 | **101** | µg/h | 730000 | m³/h |
| 09.02.2003 | ? | ng/m³ | 0,1 | ? | **Siehe Punkt 1.3.5.** | ? | |
| 10.02.2003 | ? | ng/m³ | 0,1 | ? | **Siehe Punkt 1.3.5.** | ? | |
| 11.02.2003 | ? | ng/m³ | 0,1 | ? | **Siehe Punkt 1.3.5.** | ? | |

# Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

**Dioxin-Messungen im Schornstein (E1)**

**2003 – 2006 TÜV Süd Hamburg**

| Datum der Messung | Emissionswert Dioxine/Furane I-TEQ | |
|---|---|---|
| **Grenzwerte** | **0,100 ng/m³** | |
| 19.03.2003 | 0,092 ng/m³ | 0,1 |
| 20.03.2003 | **0,145** ng/m³ | 0,1 |
| 20.03.2003 | **0,146** ng/m³ | 0,1 |
| 20.05.2003 | **0,136** ng/m³ | 0,1 |
| 21.05.2003 | **0,124** ng/m³ | 0,1 |
| 22.05.2003 | **0,118** ng/m³ | 0,1 |
| 25.08.2003 | **0,133** ng/m³ | 0,1 |
| 26.08.2003 | **0,104** ng/m³ | 0,1 |
| 27.08.2003 | **0,148** ng/m³ | 0,1 |
| 20.11.2003 | **0,130** ng/m³ | 0,1 |
| 20.11.2003 | **0,117** ng/m³ | 0,1 |
| 21.11.2003 | 0,095 ng/m³ | 0,1 |
| 26.02.2004 | 0,099 ng/m³ | 0,1 |
| 26.02.2004 | **0,145** ng/m³ | 0,1 |
| 27.02.2004 | **0,142** ng/m³ | 0,1 |
| 17.05.2004 | **0,139** ng/m³ | 0,1 |
| 18.05.2004 | **0,166** ng/m³ | 0,1 |
| 19.05.2004 | **0,197** ng/m³ | 0,1 |
| 23.08.2004 | **0,200** ng/m³ | 0,1 |
| 24.08.2004 | **0,184** ng/m³ | 0,1 |
| 24.08.2004 | **0,236** ng/m³ | 0,1 |
| 23.02.2005 | **0,192** ng/m³ | 0,1 |
| 24.02.2005 | **0,193** ng/m³ | 0,1 |
| 25.02.2005 | **0,160** ng/m³ | 0,1 |
| 23.06.2005 | **0,295** ng/m³ | 0,1 |
| 24.06.2005 | **0,287** ng/m³ | 0,1 |
| 25.06.2005 | **0,297** ng/m³ | 0,1 |
| 27.10.2005 | **0,199** ng/m³ | 0,1 |
| 28.10.2005 | **0,110** ng/m³ | 0,1 |
| 28.10.2005 | **0,198** ng/m³ | 0,1 |
| 07.02.2006 | **0,228** ng/m³ | 0,1 |
| 08.02.2006 | **0,218** ng/m³ | 0,1 |
| 09.02.2006 | **0,108** ng/m³ | 0,1 |
| 11.05.2006 | 0,030 ng/m³ | 0,1 |
| 12.05.2006 | 0,041 ng/m³ | 0,1 |
| 12.05.2006 | **0,175** ng/m³ | 0,1 |
| 13.05.2006 | **0,121** ng/m³ | 0,1 |

## Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

**Folgende Quellen zeigen weitere Verstöße und Vorfälle bei den Messungen auf, die bisher der Öffentlichkeit verschwiegen wurden:**

**1.3.1.** Quelle: Schreiben Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft an Herrn Niederleig am 19.02.1999
*„In unmittelbarer Umgebung der Firma gab es in der Vergangenheit durch diffuse Emissionen aus dem Dachbereich, dem Schlackefallwerk und der Lagerung von staubenden Gütern Probleme, die in der Vergangenheit auch Gegenstand von Beschwerden waren. Eine erste Verbesserung brachte die Schließung der sog. Naturabzugshauben im Bereich des Ofenhauses 1996/1997. Eine weitere Verbesserung wird sich mit dem Einbau der Dioxinquenche im April 1999 durch die damit verbundene verbesserte Absaugung der Ofenhalle ergeben."*
*„Die Dioxin- und Furanemissionen werden seit 1996 drei- bis viermal im Jahr durch eine unabhängige Messstelle ermittelt. Dabei wurden Überschreitungen des Grenzwertes von 0,1 ng/m³ festgestellt. Die höchste Überschreitung lag bei dem 90-fachen des Grenzwertes."*

Quelle: Kleine Anfrage 4/4960 Antwort Umweltminister Tillich 10.05.2006
Dabei unterschlägt das Sächsische Umweltministerium die erste Messreihe 1997 mit den Werten: **05.03.1997** mit **35,3 ng/m³**, **06.03.1997** mit **15,9 ng/m³** und am **11.03.1997** mit **6,7 ng/m³** im Schornstein! Selbst der damalige Umweltminister Tillich bestätigte die Ermittlungen der Emissionen am 05.03.1997 – 11.03.1997 siehe Kleine Anfrage 4/3186 Seite 5, die Messwerte wurden aber verschwiegen und nicht veröffentlicht.

**1.3.2.** Quelle: Schreiben Staatliches Umweltfachamt Radebeul an das Regierungspräsidium Dresden vom 28.03.2001 (LKA Sachsen)
*„Der Messwert am **12.02.2001** ergab einen unplausiblen Wert. **Dieser Wert wurde deshalb nicht in die Auswertung einbezogen.** Abweichungen von den messtechnischen und betrieblichen Bedingungen zu den Messungen 2 und 3 ergaben sich nicht.*
*Es wird vermutet, dass es während der Messung zu einem unkontrollierten Wasserdruck-abfall in der Quenche gekommen ist."*

**1.3.3.** Quelle: TÜV Messung 02/346210030 vom 18.03.2002 Herr Waeber und Herr Steudtner (LKA Sachsen)
*„Die Messungen **27.02.2002** und **28.02.2002** wurden nicht veröffentlicht!*
*Die Dioxinwerte lagen an den beiden ersten Messtagen deutlich höher. Während der ersten beiden Messungen konnte die Quenche aus betrieblichen Gründen nicht mit der vollen Wassermenge beaufschlagt werden. Die Verteilung war durch nachträglich festgestellte Verstopfungen einiger Düsen inhomogen und die durchgesetzte Wassermenge schwankte somit im Bereich von 7-9 m³/h, d.h. es lag eine Betriebsstörung vor und kein bestimmungsgemäßer Betrieb. Die Dioxinwerte werden deshalb, da sie nicht repräsentativ für die Betriebsweise der Anlage sind, nicht im Bericht aufgeführt. Die Quenche wird im Normalbetrieb mit ca. 17 -19 m³/h betrieben. Bei Messung 3 war die Wasserzufuhr an der Quenche wieder voll funktionstüchtig. Der bei Messung 3 ermittelte Dioxin/Furanwert liegt in der Größenordnung der Messergebnisse 11/2001."*

## Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

**1.3.4**. Quelle: E-Mail - TÜV Herr Steudtner an ESF Herrn Magni am 21.08.2002 (LKA Sachsen)

*„Anbei der Berichtsentwurf. Die letzte Anlage zeigt nur noch mal die Rohdaten für die Dioxine zur Information. Messung 3 mit 0,7 ng/m³ <<<<?????? erscheint **nicht** im Bericht."*

Der gemessene Wert am **30.07.2002** wurde einfach unterschlagen. Mit dieser Auswertungspraxis erfuhr die Öffentlichkeit nur einen Bruchteil der Wahrheit. Hatte diese gehandhabte Praxis zwischen Feralpi und dem TÜV Institut System? Wie will man die anderen Messungen damit einordnen?

**1.3.5.** Quelle: TÜV Messung 03/966210187 (LKA Sachsen)

*„Bei den **3 Messungen** vom **09.02.2003-11.02.2003** traten höhere Dioxin/Furanwerte (Werte im Bereich von <0,2 ng/m³) auf. Ursache für diese erhöhten Werte war die zu hohe Ausgangstemperatur an der Quenche gewesen. Zur Zeit der Messung war es nicht möglich, die Austrittstemperatur an der Quenche ständig niedrig zuhalten.*

*Nach Vorlage der Messergebnisse wurde die zuständige Behörde informiert, dass aufgrund der nicht bestimmungsgemäß arbeitenden Quenche die Messungen wiederholt werden müssen. Dies erfolgte dann vom 19.03.03 - 20.03.03.*

*Im Vorfeld der anstehenden Untersuchungen wurden an der Quenche die Düsen ausgewechselt, so dass mit einer größeren Wassermenge (bis 30 m³/h) die Austrittstemperatur an der Quenche gesenkt werden konnte."*

**1.3.6.** Vortäuschung falscher Immissionswerte bei Dioxine/Furane durch Behörde

In Jahr 1998 kam es zu Dioxin-Immissionsmessungen in der Luft (dass, was beim Bürger ankommt) von April 1998 bis Juli 1998.

Dabei wurden **massive Grenzwertüberschreitungen** festgestellt (der Grenzwert liegt bei 150 fg/m³ und wurde durchschnittlich weit überschritten)! Wieso die Behörden später bekannt geben, dass es nie zu Immissionswertüberschreitungen gekommen sein soll und dass eine mittlere Immissionsmassenkonzentration im Schwebstaub von nur 120 fg I-Teq/m³ (Kleine Anfrage 4/4962 Seite 1) ermittelt worden sein soll, ist nicht nachvollziehbar.

| Probe von - bis Datum | | I-TEQ PCDD/F | Durchschnitt | Entfernung |
|---|---|---|---|---|
| 21.04.1998 | 28.04.1998 | 86,6 fg/m³ | | 1000m |
| 05.05.1998 | 12.05.1998 | 590,6 fg/m³ | | 1000m |
| 19.05.1998 | 25.05.1998 | 173,1 fg/m³ | **240,3 fg/m³** | 1000m |
| 02.06.1998 | 09.06.1998 | 272,2 fg/m³ | | 1000m |
| 16.06.1998 | 23.06.1998 | 264,2 fg/m³ | | 1000m |
| 30.06.1998 | 07.07.1998 | 55,1 fg/m³ | | 1000m |
| 28.04.1998 | 05.05.1998 | 72,9 fg/m³ | | 600m |
| 12.05.1998 | 19.05.1998 | 662,0 fg/m³ | | 600m |
| 26.05.1998 | 02.06.1998 | 49,6 fg/m³ | **331,9 fg/m³** | 600m |
| 09.06.1998 | 16.06.1998 | 445,3 fg/m³ | | 600m |
| 23.06.1998 | 30.06.1998 | 164,4 fg/m³ | | 600m |
| 07.07.1998 | 14.07.1998 | 597,1 fg/m³ | | 600m |
| Durchschnitt insgesamt | | | **286,1 fg/m³** | |

**Der Durchschnitt lag an beiden Messpunkten weit über dem Grenzwert von 150 fg I-Teq/m³! In den gelb unterlegten Messzeiträumen wurde ebenfalls am Schornstein (E1) Messungen durchgeführt, siehe Seite 7, die die Überschreitungen und die Verursacherquelle eindeutig bestätigen!**

**Fraglich bleibt welche Schadstoffmengen bei den Anwohnern an allen anderen Tagen der letzten Jahre seit 1994 ausgestoßen wurden, an denen nicht gemessen wurde?**

## 1.4. Falsche Anordnung der Messpunkte – Sondermessung LfULG 2008/2009

Quelle: Peter Gebhardt 13.1.2014 Seite 6ff.
Die Messpunkte für die Immissionsmessung, insbesondere auch für die Messungen in den Jahren 2011 bis 2013 stellen nicht – wie die TA Luft Nr. 4.6.2.6 verlangt – die Orte dar, an denen die höchsten Zusatzbelastungen für Menschen, die sich dort dauerhaft aufhalten, auftreten. Es ist daher erforderlich, die Orte **mutmaßlich höchster Belastung zu identifizieren (Immissionsmaximum)** und für diese Punkte eine Bewertung durchzuführen.

Die dem Antrag beigefügten Gutachten basieren auf diesem Fehler und gelangen deshalb zu falschen Schlussfolgerungen. Dies gilt insbesondere für die Immissionsprognose und das umweltmedizinisch-humantoxikologische Gutachten, die auf den derart fehlerhaft ermittelten Werten aufbauen. Alle Gutachten, Stellungnahmen, Prognosen und Bewertungen müssen zwangsläufig zu Ergebnissen gelangen, die nicht die tatsächliche Immissionssituation abbilden und deshalb nicht verwertbar sind, weil sie auf fehlerhaften Grundannahmen beruhen.

Die Verwendung allein des Messcontainers am Friedrich-Ebert-Platz für die Sondermessung des LfULG hat auch Auswirkungen auf die Bestimmung der langfristigen Luftreinhalteplanung in Riesa. Der Standort erfüllt insbesondere nicht die Anforderungen, die Vorschriften in Anlage 3, Ziff. C. zur 39. BImSchV aufstellen: Die Nähe zum Gebäude beeinflusst den Luftstrom signifikant und führt zu verfälschten Werten. Eine notwendige Dokumentation der Standortauswahl hat nicht stattgefunden, ebenso wenig wie eine regelmäßige Überprüfung des Standorts.

Quelle: Einwendungen 19.10.2013 Seite 7
Konkret bedeutet dies, dass nicht etwa der als MP5 bzw. LfULG-3 bezeichnete Messpunkt an der Hafenstraße der Punkt der mutmaßlich höchsten Belastung ist; vielmehr wäre die Stelle Uttmannstraße 13 der entsprechende Ort. Dabei ist zu beachten, dass der als LfULG-2 bezeichnete Ort Uttmannstraße nicht die Uttmannstraße 13 darstellt, sondern sich eigentlich tatsächlich im Pausenweg und 250m weiter entfernt befindet.

Darüber hinaus wird in der Gröbaer Straße 1a ein Gastroservice betrieben (Gastroservice Selle, Großküche für Partyservice und Kantine). Da sich an diesen beiden Orten Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, hätte auch an diesen beiden Orten ein Beurteilungspunkt eingerichtet werden müssen.

Folgende Beweise 1 – 10 zeigen die Fehler auf:

## Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

**1.4.1. Beweis 1:** Falscher Standort – Feinstaubmessung Friedrich-Ebert-Platz 6a

**Messstation**

**LfULG**

In der versteckten Unterbringung hinter dem Schulgebäude Friedrich-Ebert-Platz 6a

**1.4.2. Beweis 2:** Herstellerempfehlung von Feinstaubmessgeräten

Bei Feinstaubmessgeräten wird das richtige Ausrichten so definiert: „Das Messgerät sollte an einer Stelle aufgestellt werden, an der das Gerät unmittelbar den zu messenden Partikeln ausgesetzt ist. Dieser Platz sollte auf freier Fläche sein, in der Nähe befindliche Objekte können Störungen in der Luftströmung verursachen. So sollte das Messgerät **nicht an einer Gebäudeecke aufgestellt werden**, da dort die Windströmungen durch Verwirbelungen gestört werden und so die Partikelmessung beeinflussen."

Aber das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hielt sich nicht an die Vorschriften der **22.BImschV** Anlage 2

**1.4.3. Beweis 3:** Falschaussage in der Sondermessung zur Luftqualität in Riesa

Autor: Frau Dr. Hausmann: *„Mit den Messungen in Riesa werden folgende Ziele verfolgt: Untersuchung des Einflusses der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH auf die Luftqualität."*

**Gegenteiliger Beweis** Quelle: Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen vom 26.01.2009 an einen Riesaer Anwohner: *„…Soweit der Beschwerdeführer die vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie durchgeführten Messungen in dem sogenannten Messcontainer in Riesa und die dort seinen Angaben nach hohen Schadstoffbelastungen anspricht, ist darauf hinzuweisen,* ***dass hier nicht die Emissionen des unweit befindlichen Stahlwerks gemessen werden,*** *sondern die Luftbelastung in Riesa überhaupt. …"*

**1.4.4. Beweis 4:** Keine volle Produktionsauslastung

Die Messungen wurden beeinflusst, da die Produktion nicht auf Volllast erfolgte. Der Schmelzbetrieb wurde nur zu 70% ausgelastet und der Schredder wurde nur mit 30% der genehmigten Kapazität betrieben!

**1.4.5. Beweis 5:** Ergebnisse entlarven falschen Messpunkt

Gutachten Dipl.-Ing. Peter Gebhardt 18.11.2009

*„Dass die Messstelle Friedrich-Ebert-Platz zur Erfassung der höchsten Immissionsbelastungen in Riesa nicht geeignet war, zeigen auch die Ergebnisse der Depositionsmessungen für Staubinhaltsstoffe. Beispielsweise wurden bei den Dioxinmessungen im Staubniederschlag an insgesamt 4 Messstellen in Riesa an der Messstelle Friedrich-Ebert-Platz die über den gesamten Zeitraum mit Abstand niedrigsten Werte ermittelt.“*

*„Es sei an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach wie vor der Punkt mit der voraussichtlich höchsten Gesamtbelastung weder bei Staubniederschlags-messungen noch bei Schwebstaubmessungen berücksichtigt wurde. Wie oben schon ausgeführt wurde, befindet sich die Bereiche der höchsten Belastung direkt nördlich der Stahlwerkshalle im Bereich der Uttmannstraße 13 oder dem Betriebsgelände der Uttmannstraße 10.“*

**1.4.6. Beweis 6:** Beihilfe der Umweltstraftaten mit falscher behördlicher Wertung des LfULG

*„Die Probe für November 2011 bis Januar 2012 weist eine deutlich höhere PCDD/F-Belastung auf. Diese ist mit auf den Schadstoffausstoß aus Gebäudeheizungen und das Silvesterfeuerwerk zurückzuführen.*

*Im Januar/Februar 2013 traten unter dem Einfluss von Gebäudeheizung und schlechteren meteorologischen Ausbreitungsbedingungen wieder höhere PCDD/F-belastungen auf.“*

Betracht man sich wirklich die Dioxin/Furan + PCB Depositionswerte während der Sondermessung 2008/2009, so wurde ein niedriger Wert im Zeitraum 30.12.2008-30.01.2009 (5. Wert – gelber Pfeil) ermittelt.

Die Argumentation der LfULG ist widerlegbar mit den behördlichen Messwerten, denn dieser Wert ist **mit Silvesterfeuerwerk eindeutig der niedrigste Wert** (6,0 pg/m²*d I-TEQ WHO 1997) über dem gesamten Messzeitraum Sondermessung 2008/2009 gewesen! **Das gleiche gilt** für die **Heizperiode**, da der Januar 2009 zur Heizperiode gehört.

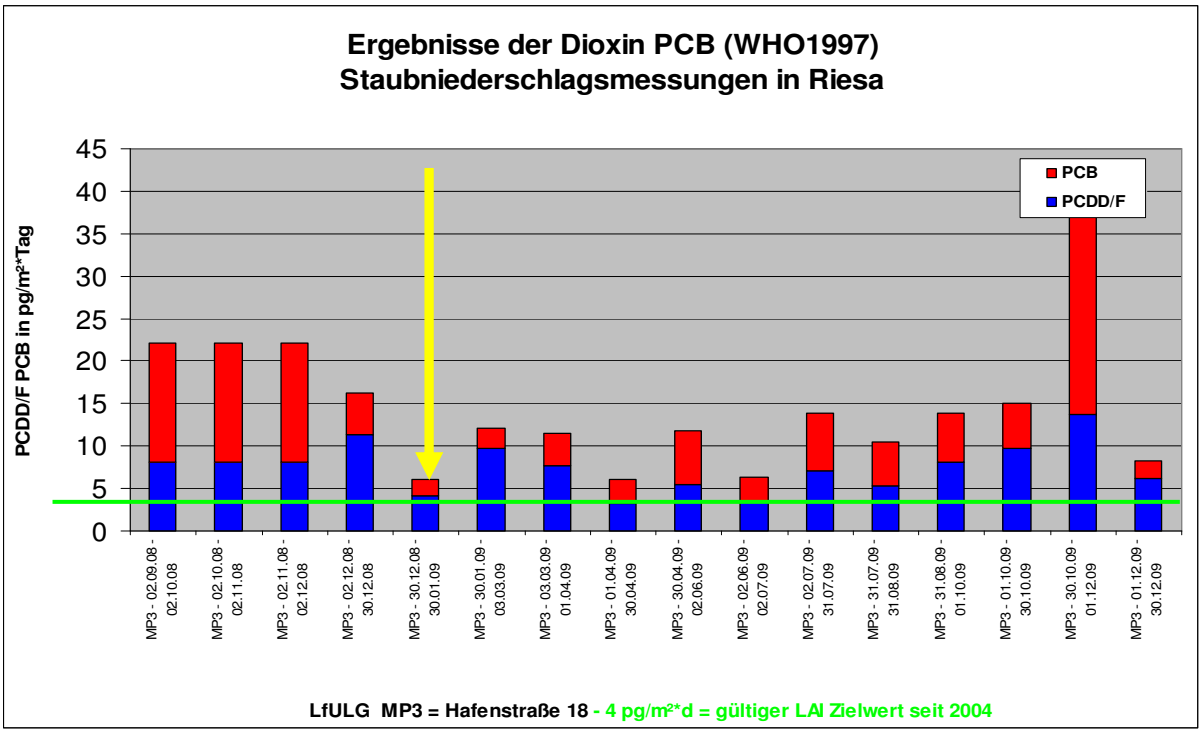

## Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

**1.4.7. Beweis 7:** unterschiedliche Stellungnahmen durch LfULG noch am 22.05.2008
Stellungnahme von Frau Dr. Andrea Hausmann – Referatsleiterin Luftqualität des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)!
22.05.2008 hier noch ehrlich und unbefangen im Schreiben von Frau Dr. Hausmann an den damaligen Vorsitzenden des BUND Sachsen: *„Quellen in der Stadt Riesa. Es sind 158‘000 kg/Jahr Staub, davon ca. 71‘000 kg/Jahr Feinstaub PM10.* ***Dominierende Quelle ist die Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH****. Jedoch wird durch die Inbetriebnahme der geänderten Ablufterfassungs- und -reinigungsanlage für die nächste Emissionserklärung (abzugeben für das Jahr 2008) eine deutliche Minderung der Emission erwartet.“*
Laut Angabe des LfULG (Emissionserklärung 2004) fallen allein
**78%** des Gesamtstaubes auf **Feralpi Stahl** und
**66%** des Feinstaubes PM10 auf **Feralpi Stahl**.

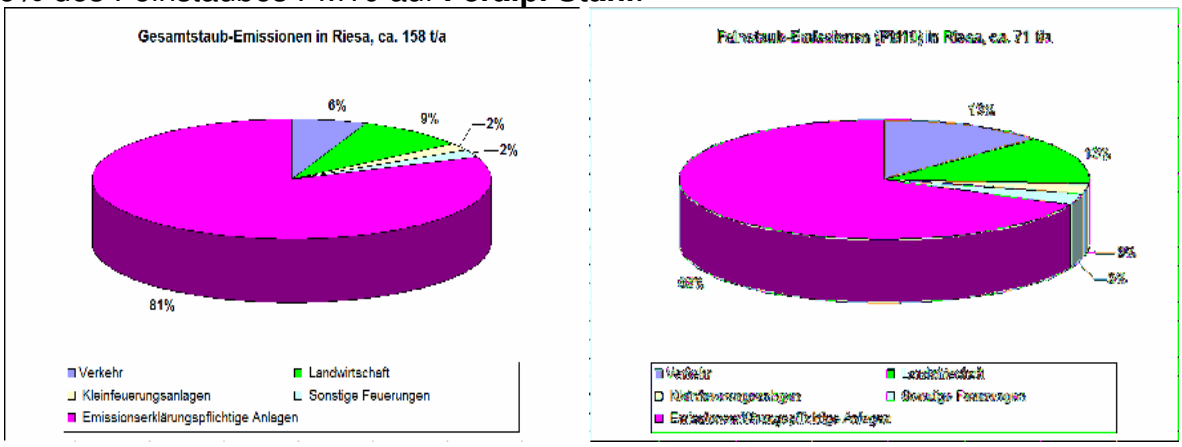


Der Hausbrand liegt prozentual nur bei 2% im Gesamtstaub und bei 3% im Feinstaub $PM_{10}$!
Der Kfz-Verkehr liegt prozentual nur bei 6% im Gesamtstaub und bei 13% im Feinstaub $PM_{10}$!

**1.4.8. Beweis 8:** andere Aussage durch Staatsregierung!
Quelle: 28.05.2008 – 4.Sächsischer Landtag 108.Sitzung
Prof. Roland Wöller (Staatsminister für Landwirtschaft/Umwelt)
*„…Unbestritten ist, dass der* ***Immissionsgrenzwert*** *für Staubniederschlag teilweise* ***überschritten*** *wird. …Auch für Schwebestaub, die Fachleute nennen ihn* ***Feinstaub PM10*** *liegt eine* ***Grenzwertüberschreitung*** *vor. …“ „… Die Feinstaubbelastung kommt wie zwischenzeitlich auch der Fraktion Bündnis90/Die Grünen bekannt sein sollten,* ***im Wesentlichen aus dem Kfz-Verkehr und dem Hausbrand. …“***

Nur 6 Tage später wird der Aussage des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie durch den Umweltminister Prof. Roland Wöller widersprochen, denn in Riesa sind Verkehr und Hausbrand nur bei 16% der Gesamtbelastung, laut Aussage Frau Dr. Hausmann!

**1.4.9. Beweis 9:** weitere Beihilfe bei Umweltstraftaten durch falsche behördliche Stellungnahmen des LfULG in der Öffentlichkeit
*„Bei Kontrollen des Messpunktes Ende Mai bis September 2012 waren Bauarbeiten am Kühlturm in unmittelbarer Nähe zu beobachten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die wiederum erhöhten Belastungen der Probe für August bis September auch mit darauf*

*zurückzuführen waren, z. B. durch Abtrag/Verwehung von früher abgelagertem Staub von der Behälterwand des Kühlturmes.“*
Auch diese Argumentation ist falsch. Hier waren z.B. **keine Gebäudeheizungen** an, **kein Silvesterfeuerwerk** und **keine Bauarbeiten**, die waren im August schon abgeschlossen, siehe Beweisfoto 07.08.2012, Gerüst wurde schon abgebaut.

**1.4.10. Beweis 10:** Eingeständnis der Dioxin/Furan + PCB Quelle in der Nachträglichen Anordnung vom 13.12.2012 Seite 5-6 zu lesen:
*„In einem großflächig angelegten Untersuchungsprogramm hat das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) im Umfeld der Anlagen der ESF in den Jahren 2008 und 2009 die Luftschadstoffimmissionen insbesondere die Depositionen der Stoffgruppe Dioxine/ Furane und coplanere polychlorierte Biphenyle (PCB) untersucht.*
*Die Kongenere dieser Stoffgruppe werden entsprechend ihrer Toxizität gewichtet und zu einem Summenwert zusammengefasst. Die Gewichtung erfolgt nach den von der WHO veröffentlichten Toxizitätsäquivalenzfaktoren, kurz WHO-TEQ. Sämtliche Grenz-, Ziel- und Orientierungswerte basieren auf den mittels WHO-TEQ gebildeten Summenwerten und werden unter dem Begriff „Dioxine und Furane" erfasst.*
*Am Messpunkt „Hafenstraße" wurden **deutlich erhöhte Depositionswerte** gemessen.*
*…*
*Im Kongenerenmuster des Staubniederschlags dominieren jedoch die coplanaren PCB zu über 50 Prozent. Ansonsten beträgt der nach WHO-TEQ gewichtete Anteil in der ubiquitären Belastung rund 10 Prozent. Dies deutet auf eine lokale Quelle hin. Es ist hinlänglich bekannt, dass PCB-Emissionen bei dem Schreddern von Eisenschrott anfallen können. Dies haben umfangreiche Untersuchungen u. a. des Landesamts für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen gezeigt (PCB-Belastungen aus Schredderanlagen, Erscheinungsjahr 2008, Autor: Dr. Ernst Hiester).*

*Um die Ursachensuche weiter einzugrenzen, wurden vom LfULG 2009 auch Staubwischproben in unmittelbarer Umgebung des Schredders genommen und analysiert. Dabei ist das* ***Kongenerenmuster de facto deckungsgleich zum Kongenerenmuster der Depositionsmessungen*** *im Umfeld der Anlage (S. 37 und S. 38, Luftqualität in Riesa, Ergebnisse der Sondermessungen 2008/2009, LfULG). Damit ist mit hinreichender Sicherheit dargelegt, dass jedenfalls* ***die Belastungen an PCB*** *im Staubniederschlag am Messpunkt „Hafenstraße"* ***von den diffusen Emissionen des Kondirators herrühren****."*

Damit widerspricht die Anordnung den Aussagen in der Öffentlichkeit des LfULG eindeutig!

## 1.5. Die gerichtliche Beeinflussung durch die manipulierte Sondermessung 2008/2009 des LfULG!

**Beurteilung des Verwaltungsgerichtes Dresden zum Messstandort 7.7.2010**
**Klage gegen Freistaat Sachsen Aktenzeichen: 3K 1698/07**
*„Dass die für die einzelnen Luftschadstoffe festgelegten Beurteilungswerte auch unter Berücksichtigung der diffusen Emissionen bei geändertem Anlagenbetrieb in der Praxis eingehalten werden, zeigen zudem die ins Verfahren eingeführten Ergebnisse der vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie durchgeführten Sondermessung 2008/2009 zur Luftqualität in Riesa (LfULG-Bericht, s. o.)."*
*„Diese Messkampagne lief von September 2008 bis August 2009 und diente u. a.* ***ausdrücklich auch der Ermittlung des Einflusses des Stahlwerks*** *der Beigeladenen auf die Luftqualität in der Stadt Riesa. Um auch die Gehalte an Dioxinen, Furanen und polychlorierten Biphenylen (PCB) im Staubniederschlag durchgängig in monatlicher Auflösung zu erhalten, dauerten diese Messungen noch bis Dezember 2009 an. Für die kontinuierliche Messung von Luftschadstoffen wurde ein Messcontainer am Friedrich-Ebert-Platz in Hauptwindrichtung – ca. 400 m nordöstlich - vom Werk der Beigeladenen aufgestellt, wobei durch zwei „senkrecht auf den Messcontainer zulaufende Straßen « auch der Herantransport belasteter Luft » vom Stahlwerk gewährleistet war."*

**Gericht lässt die Beweise 1-6 aus dem vorherigen Punkt 1.4. völlig außer acht und beurteilt nur die Sondermessung und Aussage des LfULG. Es sieht nach Beweismittelunterdrückung aus und nach Prozessbetrug durch manipulierte Messergebnisse.**

Dabei geht selbst die Landesdirektion Sachsen von einer anderen Sachlage in der Genehmigungsbegründung vom 14.11.2014 Seite 85 Zweiter Absatz aus:

*„Die Gründe für die Auswahl des Messpunktes für den gebietsbezogenen Immissionsschutz (nicht anlagenbezogenen Immissionsschutz) sind in dem Abschlussbericht und den Berichten zur Sondermessung 2008/2009 dargelegt (siehe Internetseite des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie [LfULG])."*

Damit bestätigt die Landesdirektion Sachsen selbst, dass durch die Auswahl des Messortes am Friedrich Ebert Platz 6a **keine anlagenbezogenen Ergebnisse** erzielt werden konnten. Somit widerspricht diese Aussage dem Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7.7.2010 auf Seite 30.

# Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

## 1.6. Beweisführung des BUND durch eigene Messungen, dass die Feinstaubwerte des LfULG verfälscht sind

**Falsche Standortwahl:**
Die behördliche Messstation wurde *im Windschatten eines Schulgebäudes* wissentlich so aufgestellt, dass die Windrichtung **nicht nach den Richtlinien der WMO** (World Meteorological Organization) ermittelt werden kann. Dies bedeutet, dass bei erhöhten Messwerten die *Emissionquelle (Verursacher) nicht ermittelt* werden kann und somit die Untersuchung des Einflusses der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH nicht ermittelt wird (dies war aber eigentlich das Hauptziel der Untersuchung durch die Umweltbehörde).

Weiterhin steht in der **22.BImschV** unter Anlage 2 „Lage der Probenahmestellen", **es dürfen keine den Luftstrom beeinflussenden Hindernisse in der Nähe des Messeinlasses vorhanden sein**. Das Schulgebäude ist L-förmig gebaut und hat eine Länge von ca. 70 x 50m an den Außenseiten und eine Höhe von über 25m. Hinter diesem Windschatten steht das Messgerät der Behörde.

**Messstation BUND Riesa – neben direkter Wohnbebauung, Paul-Greifzu-Straße 11**

Diese Messstation steht in unmittelbarer Nähe zum Werksgelände, wo Menschen wohnen und Anwohner Ihre Gärten bewirtschaften. Um die Messstation sind keine Gebäude, die die Messwerte beeinflussen können. Bei den Messungen ist besonders auffällig, das bei Windrichtungen aus Süd bis Süd-West (also Wind direkt vom Werk her) die höchsten Stundendurchschnittswerte ermittelt worden. Im Jahr 2008-2009 wurden an 79 Tagen Grenzwertüberschreitung größer bzw. gleich 50µg/m³ $PM_{10}$ Feinstaub Tagesmittelwert ermittelt. **Bei richtiger Messortauswahl gelangt man zu belasteten Ergebnissen!**

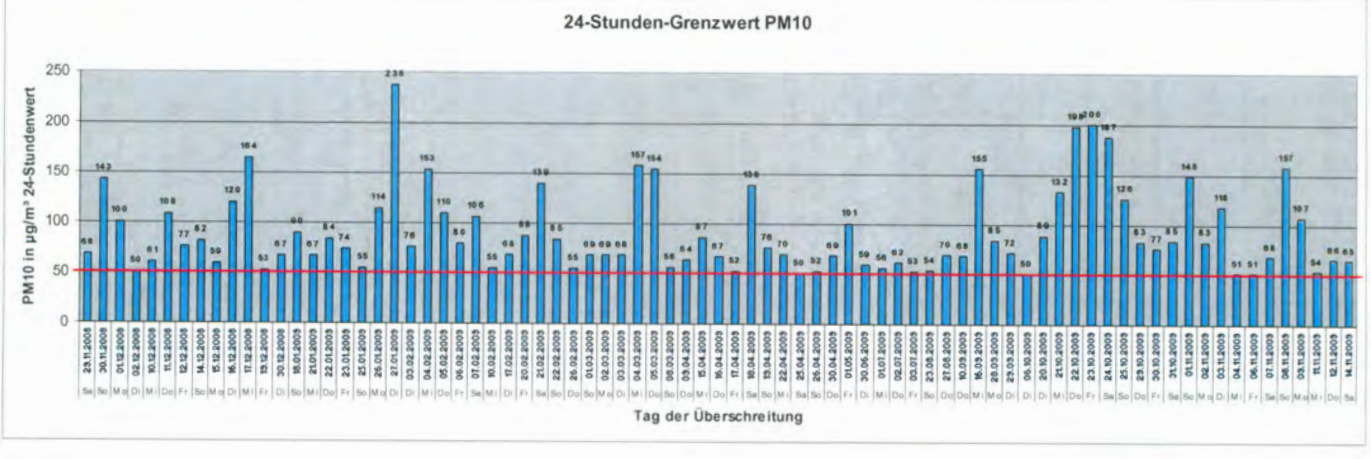

# Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

**Feinstaubmessergebnisse RIESA 2008/2009**

| Laufende Nummer | Wochen-tag | Datum | 24-Stunden Durchschnittswert µg/m³ PM10 | max. Wert µg/m³ PM10 |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Sa | 29.11.2008 | 68 | 154 |
| 2 | So | 30.11.2008 | 143 | 285 |
| 3 | Mo | 01.12.2008 | 100 | 301 |
| 4 | Di | 02.12.2008 | 50 | 156 |
| 5 | Mi | 10.12.2008 | 61 | 121 |
| 6 | Do | 11.12.2008 | 108 | 213 |
| 7 | Fr | 12.12.2008 | 77 | 167 |
| 8 | So | 14.12.2008 | 82 | 450 |
| 9 | Mo | 15.12.2008 | 59 | 172 |
| 10 | Di | 16.12.2008 | 120 | 171 |
| 11 | Mi | 17.12.2008 | 164 | 341 |
| 12 | Fr | 19.12.2008 | 53 | 103 |
| 13 | Di | 30.12.2008 | 67 | 79 |
| 14 | So | 18.01.2009 | 90 | 184 |
| 15 | Mi | 21.01.2009 | 67 | 254 |
| 16 | Do | 22.01.2009 | 84 | 162 |
| 17 | Fr | 23.01.2009 | 74 | 138 |
| 18 | So | 25.01.2009 | 55 | 134 |
| 19 | Mo | 26.01.2009 | 114 | 214 |
| 20 | Di | 27.01.2009 | 238 | 346 |
| 21 | Di | 03.02.2009 | 76 | 155 |
| 22 | Mi | 04.02.2009 | 153 | 345 |
| 23 | Do | 05.02.2009 | 110 | 194 |
| 24 | Fr | 06.02.2009 | 80 | 99 |
| 25 | Sa | 07.02.2009 | 106 | 567 |
| 26 | Mi | 10.02.2009 | 55 | 114 |
| 27 | Di | 17.02.2009 | 68 | 248 |
| 28 | Fr | 20.02.2009 | 88 | 254 |
| 29 | Sa | 21.02.2009 | 139 | 283 |
| 30 | So | 22.02.2009 | 85 | 277 |
| 31 | Do | 26.02.2009 | 55 | 184 |
| 32 | So | 01.03.2009 | 69 | 115 |
| 33 | Mo | 02.03.2009 | 69 | 95 |
| 34 | Di | 03.03.2009 | 68 | 140 |
| 35 | Mi | 04.03.2009 | 157 | 542 |
| 36 | Do | 05.03.2009 | 154 | 985 |
| 37 | So | 08.03.2009 | 56 | 116 |
| 38 | Do | 09.04.2009 | 64 | 161 |
| 39 | Mi | 15.04.2009 | 87 | 223 |
| 40 | Do | 16.04.2009 | 67 | 272 |

**Feinstaubmessergebnisse RIESA 2008/2009**

| Laufende Nummer | Wochen-tag | Datum | 24-Stunden Durchschnittswert µg/m³ PM10 | max. Wert µg/m³ PM10 |
|---|---|---|---|---|
| 41 | Fr | 17.04.2009 | 52 | 86 |
| 42 | Sa | 18.04.2009 | 138 | 293 |
| 43 | So | 19.04.2009 | 76 | 153 |
| 44 | Mi | 22.04.2009 | 70 | 1150 |
| 45 | Sa | 25.04.2009 | 50 | 123 |
| 46 | So | 26.04.2009 | 52 | 148 |
| 47 | Do | 30.04.2009 | 69 | 383 |
| 48 | Fr | 01.05.2009 | 101 | 202 |
| 49 | Di | 30.06.2009 | 59 | 143 |
| 50 | Mi | 01.07.2009 | 56 | 125 |
| 51 | Do | 02.07.2009 | 62 | 162 |
| 52 | Fr | 03.07.2009 | 53 | 201 |
| 53 | So | 23.08.2009 | 54 | 245 |
| 54 | Do | 27.08.2009 | 70 | 254 |
| 55 | Do | 10.09.2009 | 68 | 906 |
| 56 | Mi | 16.09.2009 | 155 | 309 |
| 57 | Mo | 28.09.2009 | 85 | 167 |
| 58 | Di | 29.09.2009 | 72 | 115 |
| 59 | Di | 06.10.2009 | 50 | 85 |
| 60 | Di | 20.10.2009 | 89 | 288 |
| 61 | Mi | 21.10.2009 | 132 | 281 |
| 62 | Do | 22.10.2009 | 198 | 488 |
| 63 | Fr | 23.10.2009 | 200 | 292 |
| 64 | Sa | 24.10.2009 | 187 | 336 |
| 65 | So | 25.10.2009 | 126 | 353 |
| 66 | Do | 29.10.2009 | 83 | 129 |
| 67 | Fr | 30.10.2009 | 77 | 308 |
| 68 | Sa | 31.10.2009 | 85 | 206 |
| 69 | So | 01.11.2009 | 148 | 323 |
| 70 | Mo | 02.11.2009 | 83 | 133 |
| 71 | Di | 03.11.2009 | 118 | 217 |
| 72 | Mi | 04.11.2009 | 51 | 127 |
| 73 | Fr | 06.11.2009 | 51 | 1169 |
| 74 | Sa | 07.11.2009 | 68 | 146 |
| 75 | So | 08.11.2009 | 157 | 665 |
| 76 | Mo | 09.11.2009 | 107 | 273 |
| 77 | Mi | 11.11.2009 | 54 | 195 |
| 78 | Do | 12.11.2009 | 66 | 131 |
| 79 | Sa | 14.11.2009 | 65 | 153 |

Feinstaubfilter in Riesa nach einer 24h Messung durch eurofins. Die schwarzen Partikel lassen die Inhalthaltstoffe Eisen und Mangan eindeutig erkennen. Damit ist der verantwortliche Verursacher für die Feinstaubbelastung $PM_{10}$ in Riesa die ESF Elbe Stahlwerke Feralpi GmbH entlarvt.

## 1.7. LfULG veröffentlicht falsche Beurteilungen

**Die DIOXIN-Lüge**

**1.7.1. Beweis 1:** Trügerische Falschargumente von Frau Hausmann wie, das kommt vom Silvesterfeuerwerk, Gebäudeheizungen, Bauarbeiten am Kühlturm … können fachlich widerlegt werden. Der Hausbrand liegt prozentual nur bei 2% im Gesamtstaub und bei 3% im Feinstaub (laut Schreiben vom 22.05.2008 von Frau Dr. Hausmann selbst formuliert). Siehe Beweise unter Vortrag Punkt 1.4.6. und 1.4.7.

**1.7.2. Beweis 2:** Der extreme Anstieg der Dioxin/PCB- Werte in Riesa

Vergleicht man die Dioxin Staubniederschläge mit denen die Riesaer Bürgern täglich überschüttet werden, so ist ein Anstieg von der Messperiode 2008/2009 zu 2011/2012 um ca. 32% zu erkennen (Messergebnisse liegen für diese Zeiträume nur nach I-TEQ 1997 vor).

## Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

Der Dioxin/Furan + PCB Anstieg ist in der Grafik leicht erkennbar:

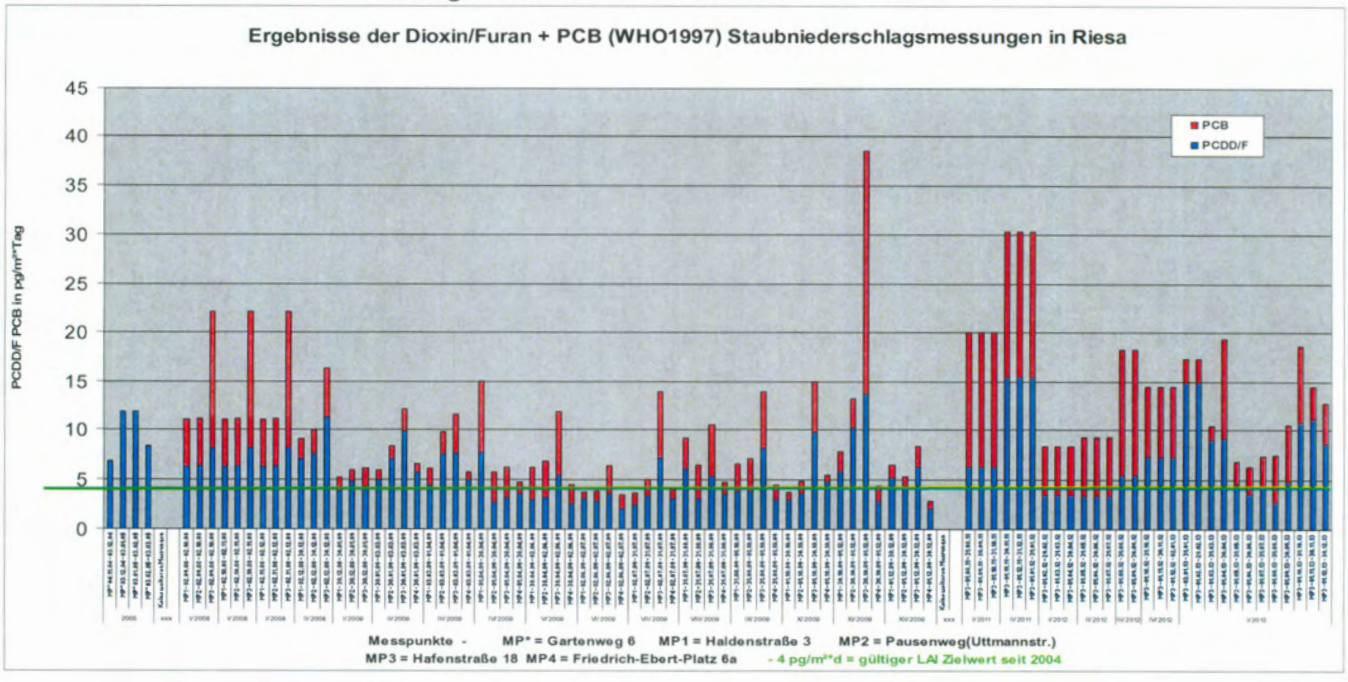


**1.7.3. Beweis 3:** Beispielbild – Staubaustritt aus den Dachluken: Ursache für überschrittene Dioxinwerte in Riesa – toxische Giftgaswolken aus dem Feralpi Stahlwerk

**1.7.4. Beweis 4:** Beispielbild – Brennen im Freien:

Ursache für überschrittene Dioxinwerte in Riesa – toxische Giftgaswolken auf der Schlackehalde, direkt neben Sportplätzen, Getreidelager und Kleingärten

**1.7.5. Beweis 5:** Beispielbild – Abkippen von Giftstäuben im Freien:

Ursache für überschrittene Dioxinwerte in Riesa – toxische Giftstaub- und Filterstaubwolken auf der Schlackehalde, direkt neben Sportplätzen, Getreidelager und Kleingärten

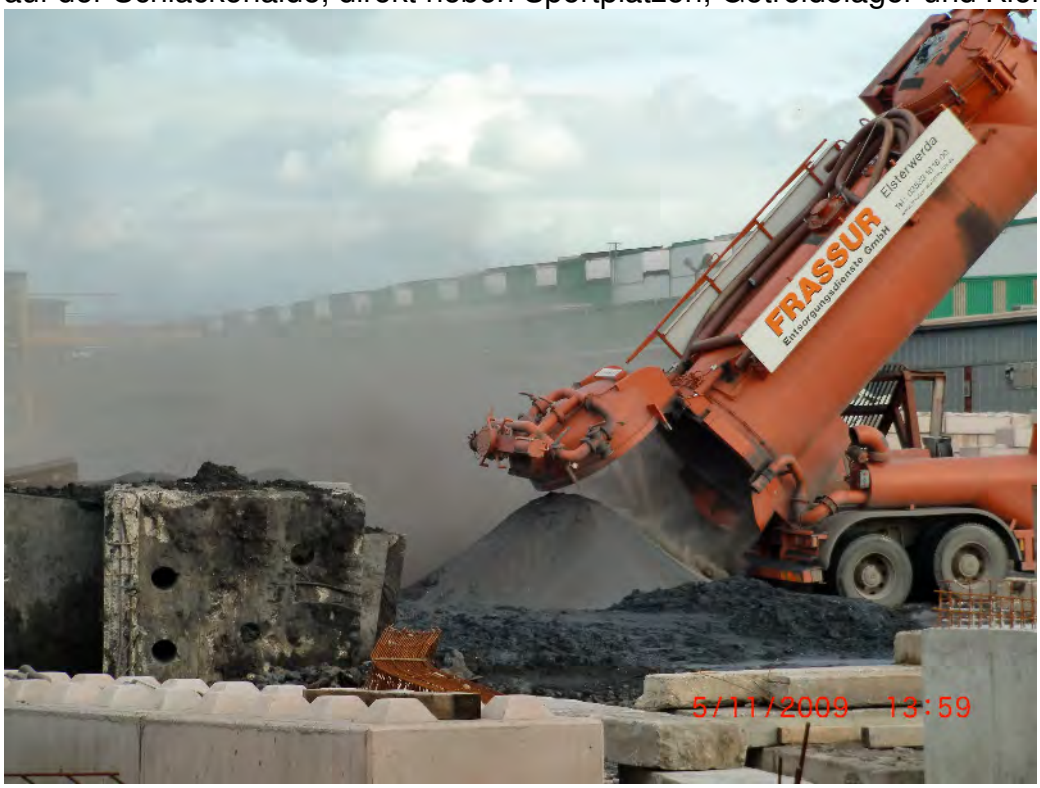

## Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

**1.7.6. Beweis 6:** Falsche Aussage des Sächsischen Staatsministers für Umwelt und Landwirtschaft Frank Kupfer Kleine Anfrage 5/5646 auf die Frage wie der Umweltminister Überschreitung von Dioxin - Staubdepositionswerten beurteilt.

Können Kleingärtner unbedenklich weiter Obst, Gemüse und Eier verzehren bzw. Weideprodukte ihren Nutztieren verfüttern?
*„Eine direkte Gesundheitsgefährdung kann aus diesem Depositionswert nicht abgeleitet werden."*

Quelle: Der Toxikologe Herr Dr. Heribert Wefers kommt zu einem anderen Ergebnis in seiner Stellungsnahme vom 25.03.2013 zur Dioxin/Furan/PCB Staubdepositionbelastung in Riesa
*„Mit der hier vorliegenden Überschreitung des Orientierungswertes besteht somit Handlungsbedarf. Alles andere wäre die Inkaufnahme möglicher gesundheitlicher Schäden von Menschen."*

***„Bei der vorliegenden Überschreitung des Orientierungswertes von 9 pg/(m² x d) im 12-Monatsmittel ist der Schutz menschlicher Gesundheit nicht mehr sichergestellt.***

*Die möglichen Folgen sind „verhaltensneurologischer" (Schädigung des Nervensystems mit Verhaltensauffälligkeiten) und „reproduktionstoxischer" Art. Letztere werden als Beeinträchtigungen von Sexualfunktion und Fruchtbarkeit bei Mann und Frau und/oder Entwicklungstoxizität / Fehlbildungen bei den Nachkommen verstanden. Es handelt sich somit eindeutig um gravierende Gesundheitsgefahren. Es ist bekannt, dass Dioxine Krebspromotoren sind, es liegen auch Hinweise vor, dass manche Kongenere auch die Eigenschaft besitzen, Krebs zu initiieren."*

**Schlussfolgerungen ! ! !**
„Neben vorsorglich zu ergreifenden Sofortmaßnahmen zum Schutz möglicherweise betroffener Menschen (wie Verzehrverbote für angebaute Pflanzen oder Nutzungsverbote für Kleingärten, oder anderer geeignete vorsorglicher Maßnahmen) sind Maßnahmen zu prüfen und ggf. einzuleiten, die eine Verringerung der Immission sicherstellen. Ein Unterlassen dieser vorsorglichen Maßnahmen ist nur dann zu rechtfertigen, wenn ein hinreichendes und sachgerechtes Monitoring und eine darauf basierende toxikologische Bewertung auch für ungünstige Szenarien gesundheitliche Schäden ausschließen.
An dieser Stelle sei zusätzlich auf das Vorsorgeprinzip hingewiesen, das wesentliches Element europäischen Rechts ist. Danach darf auf behördlich angeordnete Schutzmaßnahmen nicht ausschließlich deshalb verzichtet werden, weil die bisher vorliegenden Daten eine Gefährdung nicht abschließend beweisen. Eine Überschreitung des Orientierungswertes ist als deutlicher Hinweis dafür anzusehen, dass der Schutz nicht gewährleistet ist und begründet somit Handlungsbedarf."
Erst nach 4,5 Jahren setzt die Behörde ihre Kontrollpflicht um. Dabei hat die Landesdirektion Sachsen die **Sonderfallprüfung** im Jahr 2014 für bestimmte Luftschadstoffe fehlerhaft durchgeführt. Zum einen basiert sie bzw. die ihr zugrunde liegende umweltmedizinisch-humantoxikologische Bewertung auf der nicht verwertbaren Immissionsprognose; zum anderen führt die Landesdirektion die von ihre nach Nr. 4.8 TA Luft geforderte Abwägung fehlerhaft durch.

# Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

## 1.8. Manipulation der Feinstaubwerte im Antrag 2005 in Riesa

Quelle: Peter Gebhardt 17.03.2008 Seite 14ff.

**Schwebstaub (Feinstaub $PM_{10}$)**

Beim Schwebstaub ergeben sich an Messpunkt 5 die höheren Ergebnisse (MP5: 30 µg/m³; MP 1: 26 µg/m³). Auch die meisten Überschreitungen des maximalen Tagesmittelwertes von 50 µg/m³ traten an MP 5 auf. Ingesamt wurden 8 Überschreitungen des maximalen Tagesmittelwertes registriert. Die 54 Messwerte auf das Jahr hochgerechnet ergeben **54 Überschreitungen des maximalen Tagesmittelwertes**. Der Immissionswert der TA-Luft bzw. der Immissionsgrenzwert der 22. BImSchV liegt bei maximal 35 Überschreitungen und wäre damit deutlich überschritten.

Die Genehmigungsbehörde kommt auf S. 33 des Genehmigungsbescheides anhand von Messergebnissen des Landesamtes für Umwelt und Geologie zu dem Ergebnis, dass im Raum Riesa im Jahr 2003 der maximale Tagesmittelwert bei PM 10 mehr als 55 mal überschritten wurde. Die Messergebnisse zeigen daher deutlich, dass mehr als 35 Überschreitungen des maximalen Tagesmittelwertes von 50 µg/m³ pro Jahr im Raum Riesa häufiger auftreten. Sie stellen keinen Einzelfall dar sondern sind eher als die Regel anzusehen. Durch die Nähe des MP 5 zum Stahlwerk lässt sich auch ein deutlicher Bezug zum Stahlwerk als Verursacher der hohen Belastungen herleiten.

Von den 54 Einzelmesswerten wurden 9 zu einer Zeit ermittelt, als das Werk außer Betrieb war (Messungen vom 24.12.2004 bis zum 16.1.2005). Das entspricht einem Anteil von 16%. Mit Ausnahme der Messung vom 16.1.2005 lagen alle anderen Messwerte sowohl am Messpunkt 1 als auch an Messpunkt 5 deutlich unterhalb des Durchschnittswertes von 26 bzw. 30 µg/m³. Auch dies zeigt deutlich, dass die hohen Schwebstaubkonzentrationen zu einem erheblichen Teil auf das Stahlwerk zurückzuführen sind.

Die Ergebnisse der Messungen bei den Staubinhaltsstoffen werden sowohl in der Immissionsprognose als auch im Genehmigungsbescheid auf S. 35 falsch wieder gegeben. Eine Überprüfung der Einzelmessergebnisse aus dem Messebericht ergab, dass die Werte von Messpunkt 1 und Messpunkt 5 in der Immissionsprognose vertauscht wurden. Die Genehmigungsbehörde hat diese Werte offensichtlich ungeprüft in Ihren Bescheid übernommen (siehe auch Tabelle 3.1).
Auch die Ergebnisse der Untersuchungen zu den Inhaltsstoffen des Schwebstaubes weisen deutlich auf das Stahlwerk als den hauptverantwortlichen Verursacher der Belastungen hin.

Die ermittelten Messwerte liegen alle im Bereich von Messwerten, die für industrielle Ballungsräume ermittelt wurden (siehe Tabelle 3.2). Die Vergleichsdaten in Spalte 4 stammen von Messungen, die beispielsweise in Kehl und Hamburg erfasst wurden [Dehoust et al. 2005]. Besonders auffällig ist der PCDD/F-Gehalt im Schwebstaub an Messstelle 1. Dieser schöpft den Beurteilungswert des LAI um über 70% aus.

# Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

**In der Kleinen Anfrage 4/3187 antwortet der Umweltminister Tillich auf Seite 4 wie folgt: „Luftschadstoff-Immissionen**

*Im Rahmen der Vorbereitung eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wird auf Kosten der Fa. ESF die Belastung durch Luftschadstoffe im Einwirkungsbereich der Anlage Stahlwerk ermittelt. Es liegen bisher nur vorläufige Ergebnisse vor.*

*Die höchste Belastung durch Schwebstaub PM10 wurde über einen Messzeitraum von annähernd 6 Monaten mit etwa 32 µg/m³ ermittelt, die 50 µg/m³-Marke wurde im Messzeitraum 8 mal überschritten, zulässig sind 35 Überschreitungen im Jahr.“*

**Die Darstellung der zulässigen Überschreitung ist völlig falsch, da über einen Messzeitraum von 6 Monaten nur 54 Messwerte zur Verfügung standen! Warum nur jeden dritten Tag Messwerte angegeben wurden, bleibt offen!**

## 1.9. Vorlage unvollständiger Messprotokolle über Emissionsmessungen am Hallendach des ESF Stahl- und Walzwerks Riesa im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem VG Dresden

### I. Überblick

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem VG Dresden wurde durch den Beigeladenen mit Schriftsatz vom 28. Oktober 2009 eine **Emissionsmessung an den Dachöffnungen der Produktionshalle** der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH in Riesa vorgelegt, die sich nachträglich als Auszug einer umfassenderen Messung erwies. Letztere wurde erst durch den Genehmigungsantrag auf Kapazitätserweiterung im laufenden Genehmigungsverfahren[1] bekannt. Dem Verwaltungsgericht wurden damit im gerichtlichen Verfahren, das mit Urteil vom 7. Juli 2010 endete, wichtige Informationen über die gesamte Emissionsrelevanz der Dachöffnungen vorenthalten.

Dies hat Auswirkungen für das **anhängige Berufungsverfahren**. In der Berufung sind auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen, § 128 S. 2 VwGO. Der erst nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils des VG Dresden vom 7. Juli 2010 zugänglich gemachte Bericht über die Emissionsmessung an den Dachöffnungen der Produktionshalle aus dem Dezember 2008 führt in materiell-rechtlicher Hinsicht zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts. Er ist geeignet, entgegen der Ansicht des VG Dresden die Rechtswidrigkeit der erteilten Genehmigung zu begründen, da er den Nachweis für schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Emissionen des Daches erbringt (vgl. §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

[1] Antrag der Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH vom 23.2.2012 auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Stahl- und Walzwerkes durch Kapazitätserweiterung des Stahl- und Walzwerkes in Verbindung mit umwelt- und verfahrenstechnischen Modernisierungsmaßnahmen, insbesondere der schall- und lufttechnischen Optimierung der Produktion am Standort Gröbaer Straße 3 in 01591 Riesa, Az.: 44-8823.12/27/Riesa-ESF-11; im Folgenden: beantragte Genehmigung.

# Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

Die zentrale Annahme, die der gültigen Genehmigung vom 1. August 2006[2] (im Folgenden: Genehmigung 2006) zugrunde liegt und auf die sich auch maßgeblich das VG Dresden zur Begründung der aus seiner Sicht bestehenden Rechtmäßigkeit der Genehmigung stützt, wird durch die nachträglich aufgetauchte Emissionsmessung widerlegt. Sie belegt nämlich, dass die Änderungen des Stahlwerks, die Gegenstand der Genehmigung 2006 waren, ***nicht* zu einer nachweisbaren Verbesserung der Emissionssituation** geführt haben. Dies gilt insbesondere für die Emissionen am Hallendach des Werkes, die das Gericht selbst mehrfach als das größte Problem der Anlage bezeichnet.

## II. Sachverhalt

### 1.9.1. Vorlage eines unvollständigen Messberichtes über Emissionsmessungen am Hallendach im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem VG Dresden

#### 1.9.1.1. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegter Messbericht („BG2“)

Mit Schriftsatz vom 28. Oktober 2009 hat der Beigeladene im verwaltungsgerichtlichen Verfahren von dem VG Dresden, die ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH (im Folgenden auch: Anlagenbetreiber), als Anlage BG2 einen Messbericht über Emissionsmessungen an den Dachluken des Daches des TÜV Süd Industrie Service GmbH vorgelegt (im Folgenden: **Bericht BG2**, womit nur der dem vollständigen Bericht M8 entnommene Teil über die PCDD/F-/PCB-Messung bezeichnet wird).

Dieser Bericht trägt den Titel „*Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen an den Robertson Austrittsöffnungen am Hallendach im Bereich Stahlwerk und Walzwerk bei der Firma ESF in Riesa*“ und datiert auf den **31. Dezember 2008**. Er trägt die Nummer 08/96621270 und besteht aus **33 Seiten**. Als Messzeit werden die Tage 8. und 9. Dezember 2008 angegeben.

Als **Aufgabenstellung** formuliert der Bericht die Messungen der Emissionen an PCDD/F und PCB an den Robertson-Austrittsöffnungen im Bereich des Hallendaches Stahlwerk und Walzwerk.

#### 1.9.1.2. Im laufenden Genehmigungsverfahren vorgelegter Messbericht („M8“)

Im laufenden Genehmigungsverfahren für die Kapazitätserweiterung des Stahl- und Walzwerks wurde als M8 ein Messbericht über Emissionsmessungen an den Dachluken des Hallendachs vorgelegt, der sich mit Blick auf die Messung von PCDD/F und PCB mit dem unter a) genannten Bericht deckt (im Folgenden: **Bericht M8**, womit der vollständige Bericht bezeichnet wird).

Dieser Bericht, ebenfalls vom TÜV Süd erstellt, trägt den Titel „*Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen an den Robertson Austrittsöffnungen am Hallendach sowie Strömungsuntersuchungen im Bereich Stahlwerk, Walzwerk und Verladung bei der Firma ESF*

[2] Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 1. August 2006 zur wesentlichen Änderung des Stahl- und Walzwerkes Riesa der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH durch Kapazitätserweiterung (Az. 64D-8823.12/85-Riesa-ESF-7), im Folgenden: Genehmigung 2006.

*in Riesa*". Er datiert ebenfalls auf den **31. Dezember 2008** und trägt **ebenfalls die Nummer** 08/96621270. Er besteht hier aus **54 Seiten.** Als Messzeit sind auch hier der 8. und 9. Dezember 2008 angegeben.

Als **Aufgabenstellung** formuliert der Bericht die Messungen der Emissionen an Gesamtstaub mit den Staubinhaltsstoffen Cd, Pb, Ni, Cr, Zn, Mn, As, Ca, Fe, V, Co, Sb sowie PCDD/F und PCB an den Robertson-Austrittsöffnungen im Bereich des Hallendaches Stahlwerk bzw. Walzwerk sowie Strömungsuntersuchungen im Bereich Stahlwerk, Walzwerk und im Bereich Verladehalle.

### 1.9.2. Verhältnis der Berichte zueinander und durch Beigeladenen vermittelter Eindruck

Beiden Berichten liegt erkennbar die gleiche Emissionsmessung an den Dachöffnungen der Produktionshalle zugrunde: Messzeitraum, Datum und Nummer des Berichts stimmen überein.

Unterschiede bestehen darin, dass der Bericht BG2 nur die Messung der Emissionen PCDD/F und PCB darstellt. Gemessen wird an insgesamt sechs Robertson Austrittsöffnungen und das Ergebnis wird auf die gesamten 22 Austrittsöffnungen hochgerechnet. Der **Gesamtvolumenstrom** wird mit 1.247.000 Nm3/h angegeben.

Der Bericht M8 hingegen stellt – neben der Messung der PCDD/F- und PDB-Emissionen – auch Messungen der oben genannten **Staubinhaltsstoffe** (Schwermetalle) dar. Als Emissionsquellen werden neben den sechs gemessenen und auf die gesamten **22 hochgerechneten Robertson-Austrittsöffnungen** auch geöffnete senkrechte Flächen im Bereich Stahlwerk, Lamellenflächen im Bereich Kühlbett Walzwerk und Lamellenflächen im Bereich Verladehalle genannt. Für die 22 Robertson-Austrittsöffnungen wird jetzt ein **Gesamtvolumenstrom** von 1.928.000 $Nm^3/h$ angegeben, zusammen mit den zusätzlichen senkrechten Öffnungen 5.474.000 $Nm^3/h$.

Auffallend ist dabei, dass für die 22 Robertson-Dachöffnungen – also ein und dieselbe Emissionsquelle – einmal 1.247.000 $Nm^3/h$ als Volumenstrom angegeben werden (BG2), einmal aber 1.928.000 $Nm^3/h$ (M8).

Der Beigeladene verweist auf den Bericht BG2 auf den ersten Blick nur im Zusammenhang mit möglichen PCDD/F-Inhaltsstoffen im Staub (Schriftsatz vom 28. Oktober 2009, S. 12). Insgesamt vermittelt er jedoch den **Eindruck, der Messbericht stelle abschließend nur die Messung von PCDD/PCDF** im Staub an der Emissionsquelle der Dachluken dar, enthalte darüber hinaus also keine weiteren Messergebnisse (wie andere Staubinhaltsstoffe). Auf dieser Grundlage wird sowohl dem Verwaltungsgericht als auch Öffentlichkeit im Rahmen gesetzlicher Mitteilungspflichten der **Eindruck vermittelt, die Emissionsmessung M8 existiere nicht**. Stattdessen werden ältere Emissionsmessungen angeführt, die aus Sicht des Anlagenbetreibers bessere Emissionswerte beinhalten. Dieses Vorgehen führt – wie im Folgenden nachgewiesen wird – zu einer grundlegend unrichtigen Vorstellung von der Rechtmäßigkeit der Genehmigung 2006, die sich auch im Urteil des VG Dresden widerspiegelt, weshalb **sowohl die Genehmigung 2006 als rechtswidrig als auch das Urteil des VG Dresden als rechtsfehlerhaft** beurteilt werden müssen.

### 1.9.3. Fehlerhaftes Bild über die tatsächliche Emissionsrelevanz der Dachöffnungen

Durch die Vorlage des Teilberichts BG2, der nur die Messung von PCDD/F und PCB an den Dachöffnungen der Produktionshalle darstellt, wurde dem VG ein **unvollständiges und fehlerhaftes Bild der Emissionsrelevanz der Dachöffnungen** der Produktionshalle vermittelt.

Die Messung M8 gibt ein umfassenderes Bild über die Emissionen der Dachöffnungen der Produktionshalle ab, die beim urteilenden Gericht zu einer anderen Einschätzung der Lage geführt hätte. Aus ihr ergibt sich nämlich, dass eine **hohe Belastung mit staubförmigen Luftschadstoffen** durch die Dachöffnungen der Produktionshalle besteht.

Legt man zum Abgleich die Emissionsbegrenzungen der TA Luft für staubförmige anorganische Stoffe im Abgas (Nr. 5.2.2 TA Luft) bzw. für krebserzeugende Stoffe (Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft) zugrunde, zeigen sich zum Teil deutliche Überschreitungen. Sie lassen sich anhand der folgenden Tabelle darstellen, die nur die in der TA Luft genannten Stoffe und die dazu gehörigen Messwerte aus der Messung M8 beinhaltet.

**Tabelle 1: Überschreitungen der Emissionswerte der TA Luft durch die in der Messung M8 nachgewiesenen Luftschadstoffe** (besonders deutliche Überschreitungen sind rot gefärbt)

| **Stoff** | **Messung M8 Gesamtmassenstrom (22 Robertson-Öffnungen & zusätzliche Öffnungen) [g/h]** | **Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft [g/h]** | **Nr. 5.2.2 TA Luft [g/h]** |
|---|---|---|---|
| Cd | 0,29 | 0,15 | - |
| Pb | 79,0 | - | 2,5 |
| Ni | 4,5 | 1,5 | 2,5 |
| Cr | 7,03 | 0,15 | 5 |
| Mn | 114,5 | - | 5 |
| As | 1,7 | 0,15 | - |
| Co | 0,32 | 0,15 | 2,5 |

### 1.9.4. Fehlerhafte Einschätzung des VG Dresden auf Grundlage der unvollständig vorgelegten Messung BG2

Die bewusst unvollständige Vorlage des Messberichts BG2 muss zu einer grundlegend anderen Beurteilung der vom Beigeladenen vorgelegten Dokumente und Beweise im Berufungsverfahren führen.

Denn ein Gericht kann aus dem Verhalten eines Beteiligten, der es unterlässt, seinen Teil zur Sachaufklärung beizutragen, **negative Schlüsse** für ihn ziehen. Dies gilt insbesondere für nachteilige Tatsachen des Beteiligten. Dies wird dann im Rahmen der **Beweiswürdigung** zu berücksichtigen sein (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 86, Rn. 12).

Das Gericht hat nach Kenntnis der derzeitigen Sachlage seine **Aufklärungspflicht** aus § 86 VwGO mit Blick auf die Messung M8 *nicht* verletzt. Auch in Fällen, in denen es ein Beteiligter es unterlässt, zur Klärung von Tatsachen beizutragen, obwohl ihm dies unschwer möglich wäre, ist das Gericht *nicht* gehalten, alle denkbaren Möglichkeiten zu prüfen.[3] Dies gilt insbesondere, wenn sich dem Gericht die Notwendigkeit weiterer Aufklärung nicht **aufdrängen** musste (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 86, Rn. 12). Dies dürfte hier der Fall sein: Unterstellt, die Nichtvorlage der vollständigen Emissionsmessung M8 ist nur als unterlassene Mitwirkung des Beigeladenen an der Sachverhaltsaufklärung zu werten, hat das Gericht grundsätzlich keinen Anhaltspunkt gehabt, eine umfassende Emissionsmessung zu verlangen – insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Beteiligte den Eindruck vermittelt hat, die beiden nach der Umsetzung der Änderungen am Werk vorliegenden Emissionsmessungen seien abschließend (dazu sogleich).

### 1.9.4.1. Annahme des Gerichts, die Änderung der Anlage führe zu einer Verringerung der Luftschadstoffbelastung

Die erst nachträglich zugängliche Emissionsmessung M8 widerlegt die vom Verwaltungsgericht zugrunde gelegte Annahme, dass es durch die Änderung der Anlage im Zuge der Genehmigung 2006 zu einer konkreten Verringerung der realen Belastung durch Luftschadstoffe kommt.

Das Gericht erkennt zwar die als diffus bezeichneten und vor allem über das Hallendach entweichenden Emissionen als Hauptproblem der Anlage an: Wörtlich hält es fest, dass „*insgesamt gerade die nicht gefassten, diffusen, insbesondere – aber nicht nur – über die Dachöffnungen der Stahlwerkshalle ins Freie gelangenden Staubemissionen sicherlich ein Hauptproblem der Anlage überhaupt darstellen*." (Urteil, S. 29).

Auf Grundlage **neuerer Dokumente**, die zur Zeit der Entscheidung des VG Dresden noch nicht vorlagen, ist davon auszugehen, dass **95 % der Emissionen an Gesamtstaub über die Dachöffnungen der Produktionshalle** entweichen. Dies ergibt sich aus der Emissionserklärung 2012 vom 28. Juni 2013 und der Umwelterklärung der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH 2013, Ref. 1.1.: Hinsichtlich des Gesamtstaubs stellt die Umwelterklärung 2013 auf S. 57 dar, dass die **Gesamtstaubemissionen** aus bestimmten gefassten und diffusen Quellen im Jahr 2012 insgesamt **33 Tonnen** (t) betrugen (Werte gerundet). Als gefasste Quellen werden die Kamine der Entstaubungsanlage (E01 und E03) und die Siloanlage für Zuschlagstoffe (E04, in der Emissionserklärung auch „*Entstaubungsanlage Hilfsstoffwirtschaft*" genannt) aufgeführt, als diffuse Quelle die Dachlüfter der Produktionshalle (E06). Aus der Emissionserklärung 2012 ergibt sich für die drei in der Umwelterklärung 2013 genannten gefassten Quellen insgesamt eine Gesamtstaubfracht von 1622 kg/a, und zwar für E04 (Entstaubungsanlage Hilfsstoffwirtschaft) 72 kg/a (Emissionserklärung 2012, S. 4) und für E01, E03 (Kamine Entstaubungsanlage) 1550 kg/a (E01: 665 kg/a; E03: 885 kg/a) (Emissionserklärung 2012, S. 7, 9). Werden diese Werte von den in

[3] Auch der Beigeladene ist Beteiligter des Verfahrens, § 63 Nr. 3 VwGO.

der Umwelterklärung 2013 genannten 33 t abgezogen, bleibt für die Quelle E06 (Dachlüfter Produktionshalle) ein Wert von **31.378 kg**, mithin also über 31 t. Dies bedeutet, dass nur etwa 5 % des Gesamtstaubs über gefasste Quellen abgeleitet werden, **95 % jedoch über die Dachluken der Produktionshalle**.

Gleichwohl akzeptiert das Gericht die vom Beklagten (Landesdirektion Sachsen, im Folgenden auch: Genehmigungsbehörde) vertretene Auffassung, dass sich durch die Anlagenänderung die Emissionssituation nachweislich verbessere. Sie stützt dies im Wesentlichen auf die Aussagen der vom Beigeladenen vorgelegte Immissionsprognose der Firma Gicon (Gicon, Immissionsprognose für Luftschadstoffe für die Anlagen der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH am Standort Riesa nach der geplanten Erhöhung der Stahlerzeugungskapazität, 24. Oktober 2005, im Folgenden: **Immissionsprognose 2005**).

**Wörtlich**: „*Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist die ausgesprochene Änderungsgenehmigung nicht zu beanstanden. Der streitige Bescheid beruht hinsichtlich seiner Anordnungen und Ausführungen zu den Luftschadstoffen im Wesentlichen auf der von der Beigeladenen mit dem Änderungsantrag vorgelegten Immissionsprognose für Luftschadstoffe der Firma GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 254. Oktober 2005.*“ (Urteil, S. 25)

Vor diesem Hintergrund sei die Genehmigung vom 1. August 2006 geeignet, den Schutz der Nachbarschaft vor unzulässigen Schadstoffeinwirkungen sicherzustellen (Urteil, S. 23).

Wörtlich nimmt das Gericht an, dass u. a. „*durch den erhöhten Abluftvolumenstrom in der Produktionshalle zumindest eine erhebliche Verringerung (…) der Staubemissionen aus den Dachöffnungen (…) erreicht wurde.*“ (Urteil, S. 29). Die angefochtene Genehmigung sei nicht rechtswidrig, weil nach der Prognose des Beklagten „*aufgrund der Anlagenänderung (auch) von einer Verringerung der realen Belastung*“ (Urteil, S. 28) ausgegangen werden könne; die Verringerung des Staubniederschlags im Rahmen der Immissionsmessung sei auch auf die Verringerung der Emissionen aus den Dachöffnungen der Produktionshalle zurückzuführen (Urteil, S. 29).

Damit stützt das VG Dresden seine **wesentliche Argumentation** darauf, dass sich durch die im Zuge der Kapazitätserweiterung geplanten Änderungen der Anlage, die Gegenstand der Genehmigung 2006 sind, **die reale Belastung im Umkreis der Anlage verbessern werde**. Ausgehend von der Immissionssituation stellt das Gericht in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich auf die **angeblich angestrebte Verringerung der Emissionen aus den Dachöffnungen** der Produktionshalle ab.

**Wörtlich**: „*Im Ergebnis hält die Kammer allerdings die Prognose des Beklagten für zutreffend, der aufgrund der Anlagenänderung (auch) von einer Verringerung der realen Belastung durch den Staubniederschlag am Beurteilungspunkt 1 in der Weise ausgeht, dass die Beurteilungswerte der Tabelle 6 zu Nr. 4.5 der TA-Luft hinsichtlich der dort aufgeführten Schadstoffe eingehalten werden können (vgl. auch Tabelle auf Seite 53 des angefochtenen Bescheides –‚Emissionsansatz mit Messwerten (realistische Betrachtung)‘). Wie bereits von der Behörde im Widerspruchsbescheid ausgeführt (dort Seite 7) tritt sowohl für PM10-Schwebstaub als auch für den Staubniederschlag an den Beurteilungspunkten 1 und 2 eine rechnerische Verringerung der Jahresmittelwerte der Immissionskonzentrationen ein, die einerseits auf die neue Grenzwertfestsetzung für Gesamtstaub aus den Schornsteinen – bedingt durch den Einsatz der neu errichteten Entstaubungsanlage sowie*

*deren Betriebsweise mit Aktivkohleeindüsung – zurückzuführen ist und zum anderen ihre Ursache in der **Verringerung der Emissionen aus den Dachöffnungen** der Produktionshalle hat. (…) Dass durch den erhöhten Abluftvolumenstrom in der Produktionshalle zumindest eine **erhebliche Verringerung**, sowohl der **Staubemissionen** aus den Dachöffnungen, als auch der damit einhergehenden PM10-Immissionen und des Staubniederschlags in der Praxis erreicht wurden, **haben der Beklagte und die Beigelade nachvollziehbar dargelegt**.*" (Urteil, S. 28 f., Hervorhebung nur hier).

### 1.9.4.2. Messung M8 widerlegt die Annahme des Gerichts, die Änderung der Anlage führe zu einer Verringerung der Luftschadstoffbelastung

Diese Annahme des Gerichts, die es seinem Urteil maßgeblich zugrunde legt, wird jedoch durch die erst nachträglich zugängliche gemachte und bekannt gewordene Messung M8 widerlegt.

Denn durch die die Messung M8 wird eine im Vergleich zu vorhergehenden Messungen deutliche Zunahme der Luftschadstoffe nachgewiesen. Alleine der **Gesamtstaub** zeigt mit 10,7 kg/h den höchsten Wert. Die zeitlich unmittelbar vorangehende Messung 3/2007[4] an den Dachöffnungen ergab nur einen Wert von 3,2 kg/h.

Dies gilt auch für die **anderen Luftschadstoffe**. Die Messung M8 beweist, dass trotz der Änderungen an der Anlage sich die Emissionssituation langfristig nicht verbessert hat. Die **Annahme der Immissionsprognose** erweist sich damit auch in dieser Hinsicht als falsch. Messungen von anderen Inhaltsstoffen des Staubes, insbes. Schwermetalle, liegen – soweit ersichtlich – vor 2006 nicht vor. Erstmalig mit der **Messung 11/2006**[5] – also bereits nach der Umsetzung wesentlicher Änderungen aus der Genehmigung 2006 – wurden auch Staubinhaltsstoffe an den Dachluken der Produktionshalle bestimmt. Im Vergleich dazu sind die Ergebnisse der späteren Messung M8 signifikant und deutlich höher, wie sich aus der folgenden Tabelle 2 ablesen lässt. Dies zeigt, dass die angestrebte **langfristige Verbesserung der Emissionssituation nicht eingetreten** ist.

Dieser Eindruck wurde aber von der **Beigeladenen im Schriftsatz vom 28. Oktober 2009** ausdrücklich – und **trotz Kenntnis der schlechteren Ergebnisse** der Messung M8 – erweckt, wenn er ausführt: „*Für die betreffenden Schwermetalle* (Bezug genommen wird hier nur auf Blei und Cadmium, d. Verf.) *wurden aber Emissionsminderungen prognostiziert. Diese resultieren zum einen aus der Reduzierung der Emissionen aus den Dachöffnungen, zum anderen aus den verringerten Emissionen über die Schornsteine*." Damit **unterschlägt sie bewusst die Ergebnisse der Messung M8** und **suggeriert eine weitaus bessere Situation** mit Blick auf die Emissionsbelastung als tatsächlich gegeben.

---

[4] TÜV Süd, Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen an den Robertson Austrittsöffnungen am Hallendach im Bereich Stahlwerk und Walzwerk sowie an den Emissionsquellen E1 und E3 bei der Firma ESF in Riesa, 14. April 2007, **Messtag: 7. März 2007** (im Folgenden: **Messung 3/2007**).

[5] TÜV Süd, Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen an den Robertson Austrittsöffnungen am Hallendach im Bereich Stahlwerk und Walzwerk sowie an den Emissionsquellen E1 und E3 bei der Firma ESF in Riesa, 14. April 2007, **Messtag: 24. November 2006** (im Folgenden: **Messung 11/2006**).

**Tabelle 2: Vergleich der Ergebnisse Emissionsmessungen an den Dachöffnungen 11/2006 und 12/2008**

| **Staubinhaltsstoff** | **Emissionsmessung 11/2006** an den 22. Robertson-Austrittsöffnungen [g/h] | **Emissionsmessung 12/2008** (M8) [g/h] |
|---|---|---|
| Cd | 0,11 | 0,29 |
| Pb | 58,15 | 79,00 |
| Ni | 2,17 | 4,5 |
| Cr | 1,32 | 7,03 |
| Mn | 49,00 | 114,5 |
| As | 0,84 | 1,7 |
| Zn | 114,62 | 433,6 |

**Die Tabelle zeigt: Sämtliche Staubinhaltsstoffe weisen bei der Messung 12/2008 höhere Massenströme als bei der Messung 11/2006 auf.** Die Emissionssituation hat sich also langfristig nach Umsetzung der Genehmigung 2006 nicht verbessert, sondern gerade verschlechtert. Gleichwohl versucht der Beigeladene noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren einen gegenteiligen Eindruck zu vermitteln.

### 1.9.4.3. Bewusste Täuschung durch die Beigeladenen, insbesondere durch Vorlage der Anlage BG6

Der Beigeladene hat jedoch durch Verschweigen der Messung M8 nicht nur den Eindruck erweckt, die Emissionssituation verbessere sich langfristig, obwohl dies nachweislich nicht der Fall war, was dem Beigeladenen auch positiv bekannt war. Es muss durch die **Vorlage der Anlage BG6 in der Klageerwiderung des Beigeladenen** auch davon ausgegangen werden, dass er das Gericht **bewusst täuschen wollte**.

In seiner Klageerwiderung vom 28. Oktober 2009 führt der Beigeladene auf S. 27 aus: „*Nach der durchgeführten Änderung wurde dann **tatsächlich** auch eine **deutlich bessere Staubminderung** auf 39 % der Ausgangswerte **mehrfach messtechnisch nachgewiesen**. Dies ergibt sich aus der als Anlage BG 6 beigefügten Tabelle. Damit waren die Ansätze der Prognose* (gemeint ist die Immissionsprognose 2005, d. Verf.) *nachweislich sehr konservativ*." (Hervorhebungen nur hier)

Mit diesen Ausführungen will die Beigeladene gegenüber dem Gericht **beweisen**, dass durch die Änderungen an der Anlage im Rahmen der Genehmigung 2006 eine signifikante Verbesserung der Emissionssituation am Hallendach durch die dort austretenden diffusen Emissionen *tatsächlich erreicht worden sei* und gerade auch deshalb die Immissionsprognose

2005, die Grundlage der Genehmigung 2006 war, von zutreffenden Annahmen und Prognosen ausgeht.

**Die angeführte Anlage BG6** stellt dar, dass die Emissionen Gesamtstaub vor der Inbetriebnahme der neuen Entstaubungsanlage (Messung 7/2000) 8,2 kg/h betragen haben, nach Inbetriebnahme jedoch nur 3 bzw. 3,1 kg/h (Messung 11/2006 bzw. 3/2007). Die Verminderung der diffusen Emissionen betrage danach „*– 63 %*". Dazu passend führt der Beigeladene auf S. 45 seiner Klageerwiderung aus: „*Aufgrund der Anlagenänderung kam und kommt es jedoch zu einer deutlichen Verringerung dieser Emissionen aus den Dachöffnungen der Produktionshalle von über 60 % (vgl. Anlage BG 6)*."

**Bewusst unterschlägt der Beigeladene an dieser Stelle die Messung M8.** Diese Messung lag ihr zu diesem Zeitpunkt bereits vor, wie sich nicht zuletzt aus der Bezugnahme auf die Teilmessung BG2 (siehe oben) auf S. 12 des Schriftsatzes ergibt. Die Messung M8 weist allerdings Staubemissionen in Höhe von 10,7 kg/h aus (bezogen auf die im Vergleich zu den auch für die Messungen 7/2000, 11/2006 und 3/2007 zugrunde gelegten Dachöffnungen) – war also für die Argumentation, nach den umgesetzten Änderungen sei es zu einer Verbesserung der Emissionssituation gekommen, aus Sicht des Beigeladenen nicht geeignet.

**Auf diese Darstellung bezieht sich das Gericht**, wenn es darauf abstellt, dass eine Verringerung der Emissionen aus dem Hallendach nachweisbar dargelegt sei.[6] Dies zeigt: Die bewusst nicht vorgelegte Messung M8 hat **beim Verwaltungsgericht zu einer Fehleinschätzung der wahren Emissionssituation** geführt, die maßgeblich für die Entscheidung in der Sache war.

### 1.9.5. Annahmen der Genehmigung 2006 erweisen sich durch die Messung M8 als falsch

Vor dem Hintergrund der vollständigen Emissionsmessung M8 erweist sich **auch die Genehmigung 2006 selbst als rechtswidrig**, weil sie gerade nicht dazu führt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die Genehmigung 2006 stellt darauf ab, dass „*in der mit den Antragsunterlagen eingereichten Immissionsprognose der **Nachweis** geführt wurde, dass durch die geplante Änderung des Stahlwerkes in Verbindung mit der Festsetzung der Emissionsbegrenzungen nach C.2.5 dieses Bescheids erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile durch Luftschadstoffe **mit Sicherheit** ausgeschlossen werden können*." (Genehmigung 2006, S. 21; Hervorhebungen nur hier). Die Emissionen seien entsprechend dem Stand der Technik begrenzt worden. Als geplante Änderung wird die Errichtung einer zusätzlichen Absaugungs- und Abgasbehandlungsanlage vorgesehen, da die bisher mögliche Absaugungsleistung der Schmelzhalle nicht ausreicht. Damit sollen immissionsschutz- und arbeitsschutzbezogene Verbesserungen erreicht werden (S. 26).

---

[6] VG Dresden, Urteil, S. 28 f.: „*Dass durch den erhöhten Abluftvolumenstrom in der Produktionshalle zumindest eine **erhebliche Verringerung**, sowohl der **Staubemissionen** aus den Dachöffnungen, als auch der damit einhergehenden PM10-Immissionen und des Staubniederschlags in der Praxis erreicht wurden, **haben der Beklagte und die Beigelade nachvollziehbar dargelegt***." (Hervorhebung nur hier); siehe dazu bereits oben.

# Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

### 1.9.5.1. Annahme der Genehmigung 2006, nach Änderung des Stahl- und Walzwerks reduzierten sich die Staubemissionen aus den Dachöffnungen der Produktionshalle auf 75 %, erweist sich durch die Messung M8 als falsch

Die Annahmen der Genehmigung zu den Emissionen von Staub und dessen Inhaltsstoffen erweisen sich in Anbetracht der nachträglich zugänglichen Messung M8 als falsch.

Die Genehmigung 2006 hält in der Begründung zu Nebenbestimmung C.2.7 (S. 67) unter Bezugnahme auf die Immissionsprognose fest: „*Weiterhin wird in der Immissionsprognose von der Annahme ausgegangen, dass durch die Kapazitätserhöhung der Absaugung eine deutlich verbesserte Erfassung der Stäube innerhalb der Halle erreicht wird. Es wird eingeschätzt, das sich infolgedessen die Staubeimission aus der Quelle E06 (Dachöffnungen der Produktionshalle) auf 75 % verringern wird*."

Die letzte bekannte Emissionsmessung vor der Änderung des Werks 2006 aus 7/2000 weist einen Massenstrom Staub für die Dachöffnungen von 8,2 kg/h aus. Eine **Reduzierung auf 75 %** entspräche einem Massenstrom von **6,15 kg/h**.

Die Emissionsmessung M8 weist jedoch einen Massenstrom von 10,7 kg/h an den 22 Robertson-Dachöffnungen und von sogar **13,83 kg/h an allen Dachöffnungen der Produktionshalle** aus. Dies zeigt, dass die Annahme, die Staubemissionen könnten auf 75 % reduziert werden, falsch war – **im Gegenteil: Die Staubemissionen sind stark angestiegen**.

Die Messung M8 hat den Nachweis erbracht, dass die in der Genehmigung unter Berufung auf die Immissionsprognose 2005 getroffenen Annahmen nicht zutreffend waren (vgl. Genehmigung 2006, Begründung zu C.2.7, S. 67). Dies mag auch ein Grund sein, wurde die Emissionsmessung M8 im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom Beigeladenen bewusst zurückgehalten wurde.

> **Ergänzung zum aktuellen Genehmigungsantrag**: Auch die Immissionsprognose für die **beantragte Genehmigung**[7] zeigt, dass die damalige Prognose sich als falsch erwiesen hat: Dort wird eine Gesamtstaubemission von **8,4 kg/h** angenommen; unter Berücksichtigung der geplanten Emissionsminderungsmaßnahmen wird ein Wert von 6,72 kg/h prognostiziert. Selbst dieser Wert liegt damit oberhalb von 75 % des in 7/2000 gemessenen Werts. Der neue Genehmigungsantrag beweist damit selbst anschaulich, dass schon 2006 nicht davon ausgegangen werden konnte, dass die angenommene Reduzierung von 25 % tatsächlich realisiert werden kann.

### 1.9.5.2. Immissionsprognose erweist sich durch Messung M8 als falsch

Durch die nachgewiesene Erhöhung der Emissionen am Dach der Produktionshalle, nachgewiesen durch die Messung M8, erweist sich auch die Immissionsprognose, die der Genehmigung 2006 und dem dazu gehörigen Genehmigungsantrag zugrunde liegt, als falsch.

---

[7] Gicon, Immissionsprognose Luftschadstoffe für die Kapazitätserweiterung des Stahl- und Walzwerkes in Verbindung mit umwelt- und verfahrenstechnischen Modernisierungsmaßnahmen, insbesondere der schall- und lufttechnischen Optimierung der Produktion am Standort der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH Riesa, 16.8.2013.

### 1.9.5.2.1. Keine deutliche Senkung der Immissionsbelastung

Die Genehmigung 2006 stellt auf S. 47 (und wortgleich bis auf den letzten Halbsatz des Zitats ebenso auf S. 58) fest: „*Nach gegenwärtigem Kenntnisstand tragen die Emission von As, Pb, Ni und Cd als Staubinhaltsstoffe über die Dachöffnungen der Produktionshalle (E06) wesentlich zu einer Überschreitung der Immissionswerte (Staubniederschlag) an MP2 und MP5 bei. Durch die Verringerung der Emission über diese Quelle ist auch eine* ***deutliche Senkung der Gesamtbelastung für diese Stoffe zu erwarten****, die Einhaltung des Immissionswertes für diese Stoffe im Staubniederschlag sollte damit künftig erreichbar sein*." (Hervorhebung nur hier).

Dieser Satz ist wortwörtlich aus der Immissionsprognose 2005, S. 46, entnommen (allein der Messpunkt „*MP5*" wurde im Genehmigungsbescheid durch den „*MP2*" ergänzt, ebenso die Stoffe As und Ni).

Durch die prognostizierten verringerten Emissionen am Dach der Produktionshalle wurde folglich eine **„*deutliche Senkung der Gesamtbelastung*"** durch eine Verringerung der anlagenbezogenen Zusatzbelastung im Rahmen der Immissionssituation angenommen.

Diese Annahme erweist sich jedoch vor dem Hintergrund der Messung M8 als falsch. Zwar liegen – soweit ersichtlich – keine Emissionsmessungen *für Staubinhaltsstoffe* am Dach der Produktionshalle *vor* Umsetzung der Änderungen, die Gegenstand der Genehmigung 2006 waren, vor; wie oben jedoch dargestellt, stellen sich die Emissionswerte der Messung M8 im Vergleich zur Messung 11/2006 als wesentlich schlechter dar. Von einer langfristigen Verbesserung kann also nicht ausgegangen werden. Damit erweist sich die Annahme der Immissionsprognose 2005, die Grundlage des Genehmigungsantrags und der Genehmigung 2006 war, als falsch: Die Gesamtbelastung kann durch eine deutliche Verringerung der Emissionen nicht erreicht werden.

### 1.9.5.2.2. Werte der Immissionsprognose erweisen sich als falsch – Vergleich zu Messung LfUG und Messung ESF 2008/2009

Es kann in Kenntnis der Messergebnisse aus der nachträglich vorgelegten Messung M8 nicht davon ausgegangen werden, dass durch die Änderungen der Anlage die Schadstoffe in der Luft reduziert werden könnten.

Eine solche Aussage lässt sich insbesondere nicht aus einem **Vergleich** der in der Immissionsprognose 2005 angenommenen Werte mit den nach der Änderung der Anlage erfolgten Immissionsmessungen herleiten. Denn ein solcher Vergleich ist aus methodischen Gründen, die ihre Ursache in der Immissionsprognose 2005 und den nachfolgenden Immissionsmessungen haben, nicht möglich.

Kann aber die Richtigkeit der **Immissionsprognose 2005** nicht durch nachfolgende Immissionsmessungen bewiesen werden, dann erlangt die **Emissionsmessung M8** an den Dachöffnungen der Produktionshalle – dem, wie oben dargestellt, Hauptemittent der Anlage – ein viel stärkeres Gewicht. Da sich in der Messung M8 eine deutliche Überschreitung der Emissionswerte nach TA Luft zeigt (siehe oben, Tabelle 1), erscheint die Aussage, die Immissionsmessungen zeigten die Wirksamkeit der umgesetzten Änderungen, nicht mehr zulässig.

## Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

Die Immissionsprognose 2005 kann aus **zwei methodischen Gründen** die Zulässigkeit der Immissionssituation im Umfeld des Stahl- und Walzwerks nicht beweisen: Zum einen können die prognostizierten Werte wegen fehlender Angaben gar nicht durch nachträgliche Messungen überprüft werden (dazu sogleich a). Zum anderen handelt es sich bei den wenigen (vier) Prognosewerten, die im Rahmen der nachfolgenden Immissionsmessungen überprüft werden können, um Werte, die selbst bereits oberhalb der Grenzwerte der TA Luft liegen (dazu sogleich b).

a) Für die weit überwiegende Anzahl an Prognosewerten für Staubinhaltsstoffe ist eine Überprüfung nicht möglich, weil es **an Vergleichswerten fehlt** (**Tabelle 3, Zeilen 1 bis 14**). Es fehlt entweder die Messung der Vorbelastung, die Prognose der Gesamtbelastung oder die nachfolgende Überprüfung der tatsächlichen Belastung durch eine Immissionsmessung. Sollte dieser Mangel an nachvollziehbaren Prognose- bzw. Messwerten nicht bewusst vorgenommen worden sein, so muss sich die Genehmigungsbehörde doch den Vorwurf gefallen lassen, die in der eigenen Genehmigung prognostizierten Werte nicht ausreichend nachgeprüft zu haben.

b) Bei nur vier Stoffen ist eine Überprüfung der Prognose durch nachfolgende Messwerte möglich (Pb, Cd, As, Ni; **Tabelle 3, Zeilen 15 bis 18**). Hier wurde durch die Messung zwar keine höhere Immission als prognostiziert festgestellt. Allerdings überschreiten hier bereits die prognostizierte Wert die in Nr. 4.5.1 TA Luft festgelegten Grenzwerte. Die hierauf gestützte Genehmigung ist allein deshalb als rechtswidrig zu beurteilen, was bereits ausführlich in der Begründung der Klage vor dem VG Dresden vom 1. April 2008 dargelegt wird, worauf hier verwiesen wird (dort S. 78 ff., vgl. insbes. S. 88).

> **Ergänzend** sei hier nur darauf hingewiesen, dass das VG Dresden in seinem Urteil (S. 17) selbst ein **Urteil des VG Arnsberg**[8] anführt, wonach die im Genehmigungsbescheid festgesetzten Immissionswerte im Genehmigungsverfahren insoweit von Bedeutung sind, als im Rahmen einer Prognose zu prüfen sei, ob sie grundsätzlich überhaupt eingehalten werden können und voraussichtlich auch eingehalten werden.[9] Dieser Anforderung hat die Genehmigungsbehörde im vorliegenden Fall nicht genügt: Sie hat die Genehmigung 2006 in der vorliegenden Form in der positiven Kenntnis erlassen, dass nach der zugrundeliegenden Immissionsprognose 2005 mindestens vier Luftschadstoffe den Immissionswert nach Nr. 4.5.1 TA Luft überschreiten werden. Insofern erweist sich die Genehmigung 2006 nach den eigenen Maßstäben des VG Dresden auch vor dem Hintergrund der angeführten **Rechtsprechung** als rechtswidrig.

---

8 VG Arnsberg, Urteil vom 12. März 2009, 7 K 1724/09.

9 Beachte: Das VG Dresden führt das Urteil des VG Arnsberg im Zusammenhang mit Lärmimmissionen an. Das Urteil des VG Arnsberg erging ebenfalls zu Lärmimmissionen. Insoweit ist in diesem Urteil zum Teil von Immissionsrichtwerten (der TA Lärm) die Rede.

**Tabelle 3: Vergleich zwischen prognostizierten Werten bei Staubinhaltsstoffen und nachträglichen Immissionsmessungen**

| *Zl.* | Stoff | Gesamt-belastung[10] [µg/(m² d)] | Immissionsmessung ESF 2007/2008[11] MP5 [µg/(m²d)] | Immissionsmessung ESF 2007/2008 MP2 [µg/(m²d)] | Immissionsmessung ESF 2008/2009[12] MP5 [µg/(m²d)] | Immissionsmessung ESF 2008/2009 MP2 [µg/(m²d)] | Immissionsmessung LfULG 2008/2009[13] MP5 [µg/(m²d)] | Immissions-messung ESF 2008/2009 MP2 [µg/(m²d)] | Beurteilungswert Nr. 4.5.1 TA Luft [µg/(m²d)] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *1* | Tl | 0,4 | - | - | - | - | - | - | 2 |
| *2* | Hg | 0,33 | - | - | - | - | - | - | 1 |
| *3* | Sb | - | - | - | - | - | - | - | - |
| *4* | Co | - | - | - | - | - | - | - | - |
| *5* | Cu | - | - | - | - | - | - | - | - |
| *6* | Mn | - | - | - | - | - | - | - | - |
| *7* | V | - | - | - | - | - | - | - | - |
| *8* | Sn | - | - | - | - | - | - | - | - |
| *9* | Se | - | - | - | - | - | - | - | - |
| *10* | Te | - | - | - | - | - | - | - | - |
| *11* | F | - | - | - | - | - | - | - | - |
| *12* | Cr | - | 52 | 110 | 34 | 90 | - | - | - |
| *13* | Zn | - | 538 | 360 | 340 | 340 | 403 | 374 | - |
| *14* | Ca | - | 10820 | 21000 | 5800 | 9300 | 7033 | 12737 | - |
| *15* | Pb | 164,7 | 77 | 42 | 49 | 32 | 47 | 43 | 100 |
| *Zl.* | Stoff | Gesamt | Immission | Immission | Immission | Immission | Immission | Immission | Beurteilung |

[10] Aus Immissionsprognose 2005 übernommene Werte der Genehmigung 2006, S. 49.

[11] Müller BBM, Bericht über die Durchführung von Immissionsmessungen ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH, Prüfbericht Nr. M68 164/10, 27. Oktober 2008.

[12] Müller BBM, Bericht über die Durchführung von Immissionsmessungen ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH, Prüfbericht Nr. M76 629/2, 22. Oktober 2009.

[13] Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Luftqualität in Riesa, Ergebnisse der Sondermessung 2008/2009.

| | | -belastung[14] [µg/(m² d)] | smessung ESF 2007/2008[15] MP5 [µg/(m²d)] | smessung ESF 2007/2008 MP2 [µg/(m²d)] | smessung ESF 2008/2009[16] MP5 [µg/(m²d)] | smessung ESF 2008/2009 MP2 [µg/(m²d)] | smessung LfULG 2008/2009[17] MP5 [µg/(m²d)] | s-messung ESF 2008/2009 MP2 [µg/(m²d)] | swert Nr. 4.5.1 TA Luft [µg/(m²d)] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *16* | Cd | 7,7 | 2,7 | 1,8 | 1,4 | 1,1 | 1,2 | 1,0 | 2 |
| *17* | As | 4,89 | 1,7 | 1,1 | 1,3 | 1 | 1,9 | 2,5 | 4 |
| *18* | Ni | 24,1 | 12,2 | 7 | 8,7 | 6,8 | - | - | 15 |

Durch die Messung M8, die dem Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt war, bestehen **deutliche Anhaltspunkte** dafür, dass die Belastung durch Staubinhaltsstoffe in der **Immission viel höher ist als vermutet**. Für die große Mehrheit der Staubinhaltsstoffe kann mangels vergleichbarer Werte nicht nachvollziehbar überprüft werden, ob sich durch die Maßnahmen der Anlagenänderung tatsächlich eine Reduzierung der Immissionsbelastung ergibt. Die **Messung M8 legt aber den Verdacht nahe**, dass die Werte – wären sie gemessen worden – weit höher ausgefallen wären.

Dies gilt umso mehr, als die fachlichen Grundannahmen der Immissionsmessung fehlerhaft sind und vor allem nicht dem Umstand Rechnung tragen, dass der größte Anteil an Staubinhaltsstoffen durch die Öffnungen des Daches der Produktionshalle verursacht wird.

### 1.9.5.2.3. Ergänzend: Messbedingungen der Immissionsmessungen falsch

Einzelheiten zu den fachlichen Unzulänglichkeiten der Immissionsmessung sind von den Klägern in der Berufungsbegründung vom 12. Januar 2011 vorgetragen worden. Dies betrifft vor allem die **Auswahl der Messpunkte**; insbesondere MP 5 stellt nicht den Punkt mit der mutmaßlich höchsten Belastung dar (vgl. Berufungsbegründung, S. 69 ff.).

> **Messpunkt 5** ist nicht derjenige Ort, an dem sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, der am nächsten zum Anlagengelände liegt. Die am nächsten zur Anlage wohnenden Menschen leben in der **Uttmannstraße**. Dort wurden aber keine Vorbelastungsmessungen vorgenommen. Dies ergibt sich nicht nur aus der gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen Gebhardt zur Genehmigung 2006 vom 13. August 2008 (dort S. 8), sondern auch durch die Staubimmissionsprognose für die Kapazitätserweiterung Walzwerk und Flexibilisierung

[14] Aus Immissionsprognose 2005 übernommene Werte der Genehmigung 2006, S. 49.

[15] Müller BBM, Bericht über die Durchführung von Immissionsmessungen ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH, Prüfbericht Nr. M68 164/10, 27. Oktober 2008.

[16] Müller BBM, Bericht über die Durchführung von Immissionsmessungen ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH, Prüfbericht Nr. M76 629/2, 22. Oktober 2009.

[17] Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Luftqualität in Riesa, Ergebnisse der Sondermessung 2008/2009.

Schrottplätze der Firma Gicon vom 3. August 2004, wo auf S. 23 ausgeführt wird: „*Als Beurteilungspunkte wurden daher die nächstgelegenen Wohnnutzungen herangezogen. Dabei werden die mit dem StUFA Radebeul abgestimmten Lärmimmissionsorte (…) übernommen, da sie die nächstgelegenen Wohnnutzungen charakterisieren*"; genannt wird dann im Folgenden IO5, Uttmannstr.13.

Gleiches gilt auch für die **Immissionsmessung 2008/2009 des LfULG**. Die Berufungsbegründung legt ab S. 105 ff. u. a. dar, dass auch aufgrund der **Windsituation** während der Messung, die vom Normalfall abwicht, die Hauptbelastung nicht am MP 5 gemessen werden konnte (Berufungsbegründung, S. 109 ff.).

Auch ist die Anlage im Zeitraum der Immissionsmessung **nicht unter Volllast** gelaufen, wie das VG Dresden im Urteil vom 7. Juli 2010 selbst anerkennt: „*Es ist wohl tatsächlich so, dass ein ‚worst-case-Szenario' - also ein ständiger (ordnungsgemäßer) Betrieb der Anlage unter der genehmigten Volllast - nur (theoretisch) errechnet, nicht dagegen gemessen werden kann. Sicherlich ist zu beachten, dass die Anlage im Messzeitraum des Landesamts zwischen September 2008 und August 2009 nicht ständig gelaufen ist und auch die genehmigte Produktionskapazität von einer Million Tonnen Stahl nicht ausgeschöpft wurde (vgl. Tab. A 4 auf Seite 49 des LfULG-Berichts, a. a. O.)*" (Urteil VG, S. 33).

### 1.9.5.3. Nebenbestimmungen zu den Emissionen aus dem Dach der Produktionshalle kann nicht sicherstellen, dass Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorruft

Die Genehmigungsbehörde hat durch die in der Genehmigung 2006 getroffenen Regelungen zu den Emissionen aus den Öffnungen des Hallendachs zudem *nicht* sichergestellt, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die **Nebenbestimmung C.2.7.1**., die die Messung der Emissionen an den Dachhauben (Emissionsquelle E06) betrifft.

Trotz positiver Kenntnis der Genehmigungsbehörde von der herausragenden Bedeutung der Emissionen aus dem Hallendach der Produktionshalle erweisen sich nämlich die getroffenen **Maßnahmen als völlig ungeeignet**, die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 6, 5 BImSchG sicherzustellen.

Ausweislich der Begründung – die hier noch einmal wörtlich wieder gegeben wird – war der **Genehmigungsbehörde die Bedeutung der Emissionen der Dachöffnungen** der Produktionshalle ausdrücklich bewusst: „*Für PM10 wird an allen drei Beurteilungspunkten die Irrelevanzgrenze überschritten. Die höchste Belastung wird für BP1 ermittelt, ca. 50% der Belastung stammen aus E06 (Dachöffnungen der Produktionshalle). […] Für Staubniederschlag wird die Irrelevanzgrenze an BP1 und BP3 überschritten. Die höchste Belastung wird wiederum durch E06 mit ca. 50% verursacht.*" (S. 42). „*Nach gegenwärtigem Kenntnisstand tragen die Emission von As, Pb, Ni und Cd als Staubinhaltsstoffe über die Dachöffnungen der Produktionshalle (E06) wesentlich zu einer Überschreitung der Immissionswerte (Staubniederschlag) An MP2 und MP5 bei.*" (S. 47).

Gleichwohl hat sich die Genehmigungsbehörde **keine Gewissheit darüber verschafft**, dass der Anlagenbetreiber die sich aus §§ 6, 5 BImSchG ergebenden Pflichten auch tatsächlich

erfüllt. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG muss „*sichergestellt*“ sein, dass die sich u. a. aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten eingehalten werden. Dies setzt voraus, dass „*eindeutig und ohne verbleibenden ernsthaften Zweifel*“ (Dietlein, in: Landmann/Rohmer, BImSchG, 70. EL, 2013, § 6, Rn. 19. Jarass, BImSchG, 9. Aufl. 2012, § 6, Rn. 14) feststeht, dass der Betreiber die Pflichten erfüllen kann. Die Genehmigungsbehörde darf dann insbesondere ihre Ungewissheit nicht zum Anlass nehmen, eine Nebenbestimmung zu erlassen und damit versuchen, dadurch Gewissheit zu erlangen.

Genau dies hat die Genehmigungsbehörde hier jedoch gemacht. Mit der **Nebenbestimmung C.2.7.1** verpflichtet sie den Betreiber, nach Erreichen des ungestörten Betriebs der geänderten Anlage die Emissionen an Gesamtstaub, Blei und Cadmium an den Öffnungen der Dachhauben messtechnisch zu ermitteln. Zur Begründung führt sie an, dass mit diesen Messungen **die Richtigkeit der in der Immissionsprognose** angenommenen Reduzierung der Emissionen aus den Dachöffnungen der Produktionshalle auf 75 % überprüft werden soll.

Eine solche Nachprüfung zur Beseitigung der Ungewissheit der Genehmigungsbehörde über das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen ist jedoch unzulässig – **zumal zuvor gerade für die genannten Stoffe Grenzwertüberschreitungen prognostiziert wurden** – und führt zur Rechtswidrigkeit der gesamten Genehmigung: „*Hat sich die Genehmigungsbehörde nicht Gewißheit über die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen verschafft, darf sie diese Unsicherheit nicht zum Anlaß einer Nebenbestimmung, insbesondere einer Auflage, nehmen, mit der dem Antragsteller z.B. aufgegeben wird, durch ein Sachverständigengutachten nachzuweisen, daß bei Inbetriebnahme der Anlage ein Immissionswert für einen bestimmten Schadstoff im maßgeblichen Einwirkungsbereich der Anlage nicht überschritten wird. Kann dies nicht zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung prognostiziert werden, ist die Erteilung der Genehmigung nicht zulässig.*“ (Dietlein, in: Landmann/Rohmer, BImSchG, 70. EL, 2013, § 6, Rn. 19).

**Weitergehende Maßnahmen**, die die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen des BImSchG – insbesondere die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, hier durch Luftschadstoffe – sicherzustellen, hat die Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid 2006 ***nicht*** **getroffen**. Dies ist insbesondere mit Blick auf die von der Behörde selbst als Hauptproblem der Anlage erkannten Emissionen aus dem Hallendach als pflichtwidrig anzusehen. Denkbar wären beispielsweise Immissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe allgemein oder Emissionsbegrenzungen für die als problematisch erkannten Emissionen über die Dachöffnungen des Hallendachs. Durch fehlende Festsetzungen dieser Art kann die Genehmigungsbehörde auch der ihr obliegenden Vollzugs- und Überwachungsaufgabe nicht nachkommen (vgl. dazu VG Arnsberg, Urteil vom 12. März 2009, 7 K 1724/09).

### 1.9.6. Keine Verwendung der Messung M8 zur Erfüllung gesetzlicher Erklärungs- und Mitteilungspflichten

Dass die Ergebnisse der Messung M8 im Verfahren vor dem VG Dresden *bewusst* nicht mitgeteilt wurden, lässt sich auch aus dem Umstand schließen, dass diese Messwerte auch zur Erfüllung gesetzlicher **Berichts- und Mitteilungspflichten nicht verwendet** wurden. So bestehen deutliche Anhaltspunkte dafür, dass sie weder für das PRTR-Melderegister noch für die Emissionserklärung 2008 zugrundgelegt wurden.

Dies lässt sich beispielsweise eindeutig an der **Emissionserklärung 2008** (Stand: 15.02.2010, erste Abgabe 30.06.2009) beweisen. Die Angaben in der Emissionserklärung 2008 stimmen ausnahmslos und exakt mit der **Messung 3/2007**[18] – also der Messung an den Dachöffnungen der Produktionshalle, die *vor* der Messung M8 durchgeführt wurde – überein (vgl. dazu Tabelle 4).

**Tabelle 4: Vergleich der Emissionserklärung 2008 mit der Emissionsmessung an den Dachöffnungen 3/2007**

| **Wert** | **Emissionserklärung 2008**[19] (Massenstrom) | **Emissionsmessung 3/2007**[20] (Massenstrom) |
|---|---|---|
| Volumenstrom | 1.240.000 $m^3/h$ | 1.240.000 $Nm^3/h$ |
| Chrom (Cr) | 0,00508 kg/h | 5,08 g/h (= 0,00508 kg/h) |
| Mangan (Mn) | 0,07663 kg/h | 76,63 g/h (= 0,07663 kg/h) |
| Nickel (Ni) | 0,00409 kg/h | 4,09 g/h (= 0,00409 kg/h) |
| Zink (Zn) | 0,1238 kg/h | 123,8 g/h (= 0,1238 kg/h) |
| Arsen (As) | 0,00099 kg/h | 0,99 g/h (= 0,00099 kg/h) |
| Cadmium (Cd) | 0,00005 kg/h | 0,05 g/h (= 0,00005 kg/h) |
| Blei (Pb) | 0,03782 kg/h | 37,82 g/h (= 0,03782 kg/h) |

Die Tabelle zeigt die vollständige Übereinstimmung der in der Messung 3/2007 ermittelten Werte mit den Angaben in der Emissionserklärung 2008.

Dies bedeutet: Für die gesetzlich vorgeschriebene Emissionserklärung (§ 27 BImSchG) hat der Anlagenbetreiber nicht die aktuelle und zur Zeit der Erklärung verfügbare Messung M8 verwendet, sondern die **zeitlich weiter zurückliegende Messung 3/2007**.

Damit **verstößt der Betreiber gegen die gesetzlichen Vorgaben** für die Erstellung einer Emissionserklärung. Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 BImSchG muss die Erklärung nämlich die von der Anlage in einem bestimmten Zeitraum ausgegangenen Emissionen erfassen. Den ersten Erklärungszeitraum legt § 4 der 11. BImSchV auf das Kalenderjahr 2008 fest. Die Messung M8, die erst nachträglich aufgetaucht ist, fällt genau in diesen Zeitraum (Messzeit 8. – 9. Dezember 2008, Tag der Erstellung des Berichts: 31. Dezember 2008). Sie hätte deshalb für die

[18] TÜV Süd, Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen an den Robertson Austrittsöffnungen am Hallendach im Bereich Stahlwerk und Walzwerk sowie an den Emissionsquellen E1 und E3 bei der Firma ESF in Riesa, 14. April 2007, Messtag: 7. März 2007.

[19] Emissionserklärung 2008, S. 36.

[20] TÜV Süd, Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen an den Robertson Austrittsöffnungen am Hallendach im Bereich Stahlwerk und Walzwerk sowie an den Emissionsquellen E1 und E3 bei der Firma ESF in Riesa, 14. April 2007, Messtag: 7. März 2007, S. 5.

Emissionserklärung 2008 herangezogen werden müssen und nicht die ältere Messung 3/2007 (Messzeit: 7. März 2007). **Die Emissionserklärung ist damit als unrichtig zu bewerten**.

Das **Gericht** wurde damit nicht nur durch die nicht erfolgte Vorlage der vollständigen Messung M8 im Prozess getäuscht. Es konnte auch im Rahmen der **allgemein zugänglichen Quellen** – hier der Emissionserklärung – nur auf unrichtige, weil nicht aktuelle Zahlen zurückgreifen, die auf der Zurückhaltung der Messung M8 durch den Betreiber des Werks beruhen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich auch die Frage, warum die **Genehmigungsbehörde nichts unternommen** hat, um die Abgabe einer inhaltlich richtigen Emissionserklärung durchzusetzen. Denkbar wäre der **Erlass einer Verfügung** gewesen, um den Betreiber zur Abgabe einer richtigen Erklärung anzuhalten (Hansmann/Pabst, in: Landmann/Rohmer, BImSchG, 70. EL, 2013, § 6, Rn. 19. Jarass, BImSchG, 9. Aufl. 2012, § 27, Rn. 26). Nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG handelt zudem **ordnungswidrig**, wer eine Emissionserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ergänzt.

### 1.9.7. Ergänzend: Unterlassener Vollzug und Überwachung durch die Genehmigungsbehörde

Die Genehmigungsbehörde hat nicht nur pflichtwidrig geeignete Regelungen im Genehmigungsbescheid 2006 unterlassen, die schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe insbesondere über die Öffnungen des Hallendachs vermeiden können (siehe dazu oben). Sie hat auch **keine Vollzugs- und Überwachungsmaßnahmen** getroffen, um während des laufenden Betriebs die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten sicherzustellen.

Nach dem angeführten Urteil des **VG Arnsberg** vom 12. März 2009, 7 K 1724/09, auf das sich auch das VG Dresden in seinem Urteil bezieht (S. 17), muss die zuständige Behörde sicherstellen, dass die festgelegten Werte in der Praxis eingehalten werden; dies sei eine Frage des **Vollzugs und der Überwachungspflichten** (vgl. dazu auch Jarass, BImSchG, 9. Aufl. 2012, § 6, Rn. 14).

**Spätestens mit Kenntnis der Messung M8** hätte sich für die Genehmigungsbehörde aufdrängen müssen, dass sich ihre Annahmen als falsch erweisen und – im Sinne der eigenen Ausführungen in der Genehmigung 2006 – die Prognose hinsichtlich einer Emissionsreduzierung an den Öffnungen des Hallendachs nicht zutraf.

Spätestens in diesem Zeitpunkt hätte die Genehmigungsbehörde **geeignete Maßnahmen ergreifen müssen**, um die Emissionen effektiv zu verringern und die Entstehung schädlicher Immissionen zu vermeiden. Denkbar ist dabei das gesamte Instrumentarium, das das BImSchG bei der Nichteinhaltung von Voraussetzungen bereithält, von Überwachungs- und Ermittlungsanordnungen über nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG bis hin zum Widerruf der Genehmigung nach § 21 Abs. 1 BImSchG.

## 1.10. Manipulation bei der Größe der Dachluken im Genehmigungsverfahren 2005 und in der Genehmigung vom 1.8.2006

## Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

Beweis: Kleine Anfrage 6.Drs/1256 vom 22.04.2015 von Eva Jähnigen

Frage 2: Wie viele Öffnungen waren seit wann vor dem Stichtag der neuen Genehmigung vom 14. November 2014 im Dach der Stahlwerkshalle, des Kühlbettes im Walzwerk und der Verladehalle in welcher Einzelgröße und Gesamtgröße aufgrund welcher vorherigen Genehmigungslage genehmigt? (Tabellarische Auflistung aller emissionsrelevanten Öffnungen in den Einrichtungen der ESF sowie ihrer Genehmigung mit Zeitpunkt und zuständiger Behörde erbeten.)

Die **Anzahl der Dachöffnungen** wurde mit der immissionsschutzrechtlichen **Genehmigung** des Regierungspräsidiums Dresden vom **1. August 2006** genehmigt.
Die Dachöffnungen werden in folgende drei Gruppen unterteilt:
- Robertson-Öffnungen Stahlwerk,
- Kühlbett Walzwerk sowie
- Dachöffnungen Verladehalle.

Tabelle: Dachöffnungen in der Produktionshalle

| **Parameter** | **Stahlwerks-halle (Robertson)** | **Kühlbett Walzwerk** | **Verlade-Halle** | **Summe** |
|---|---|---|---|---|
| Anzahl Öffnungen | 22 | 12 | 10 | **44** |
| Fläche [m²] | 232 | 172 | 288 | **692** |

Im Klageverfahren antwortet die Landesdirektion am 21.04.2011 auf Seite 17 unter 6.) diffuse Emissionen …

*„Warum die Kläger eine Gesamtaustrittsfläche von 759 m² für genehmigt halten, ist nicht nachvollziehbar. Bereits mit Schriftsatz vom 25. September 2009 wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Zahl um einen offensichtlichen Schreibfehler handelt. In der Immissionsprognose wurde mit einer Austrittsfläche von 264 m² gerechnet.*

*Dieser Wert ergibt sich aus **22 Austrittsöffnungen zu je 12 m²,** vgl. Blatt 82 des Antragsordners bzw. Seite 11 der Immissionsprognose.*

*In Vorbereitung der Messungen des TÜV Süd wurde am 24. November 2006 durch Ausmessen der Öffnungen aller **22 Dachlüfter** eine Auslassfläche von insgesamt **232,54 m²** ermittelt. Die Berechung mit einer Austrittsfläche von 264 m² erscheint daher als hinreichend konservativ.“*

Damit wird der Beweis geliefert, dass die Immissionsprognose mit zu geringen Dachöffnungen beantragt und genehmigt wurde. Die Staubemissionen aus dem Dach wurden eindeutig zu gering beurteilt, was zu einer **Rechtswidrigkeit** der Genehmigung führt.

Die **Falschaussagen der Landesdirektion sind vorsätzlich** erfolgt.

Hinzu kommt, dass bei den Messung 2006 und 2007 nicht alle vorhandenen 44 Dachöffnungen erfasst wurden. Damit können die TÜV Messungen ebenfalls nicht anerkannt werden.

# Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

## 2. Lärm

### 2.1. Stand der Technik in der Lärmminderung

Quelle: Peter Gebhardt 28.10.2013 Seite 2ff.

Nach Nr. 2.5 TA-Lärm ist Stand der Technik zur Lärmminderung im Sinne dieser Technischen Anleitung der auf die Lärmminderung bezogene Stand der Technik nach § 3 Abs. 6 BImSchG. Er schließt sowohl Maßnahmen an der Schallquelle als auch solche auf dem Ausbreitungsweg ein.

Nach § 3 Abs. 6 BImSchG sind der Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, die die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemeinen Wohnschutzniveaus für die Umwelt insgesamt als gesichert erscheinen lässt. § 3 Abs. 6 verweist zur Bestimmung des Standes der Technik auf die im Anhang des BImSchG genannten Kriterien.

Die oben genannten Bestimmungen verdeutlichen, dass die Beurteilung der Frage, ob der Stand der Lärmminderungstechnik eingehalten wird, in der Praxis regelmäßig zu erheblichem Diskussionsbedarf führt, denn die maßgeblichen Regelungen geben keinen konkreten Prüfkatalog an die Hand, anhand dessen eine sachgerechte Beurteilung vorgenommen werden kann [Link 2009].

Anhaltspunkte, die zur Bestimmung des Standes der Technik zur Lärmminderung in Elektrostahlwerken dienen können, lassen sich dem BVT-Merkblatt für die Eisen- und Stahlindustrie entnehmen [BVT Eisen und Stahl 2012].

### 2.2. Nicht-Einhaltung des Standes der Lärmminderungstechnik bei der Anlage in Riesa

Das BVT-Merkblatt nennt auf 481 ff im Hinblick auf den Stand der Lärmminderungstechnik bei Elektrostahlwerken folgende Kriterien:

- Informationen und Weiterbildungen zur Lärmminderung für Kranfahrer,
- kontinuierliche Überwachung des Lärms auf dem Schrottplatz (z.B. Dauermessstelle, Anm. Verf.),
- geeignete Konstruktion der Halle des Elektrolichtbogenofens, so dass diese den durch mechanische Erschütterungen beim Betrieb des Ofens entstehenden Lärm absorbiert,
- Konstruktion und Installation von Transportkränen für die Chargierkörbe, welche mechanische Erschütterungen vermeiden,
- spezielle Schalldämmung der Innenwände und Dächer, um Luftschallemissionen aus der Halle des Elektrolichtbogenofens zu vermeiden,
- Separierung des Ofens von der Außenwand des Gebäudes, um die Körperschallübertragung vom Elektrolichtbogenofen zu mindern,
- Bau physikalischer Schallbarrieren,

- Verminderung der Fallhöhe beim Entladen des Schrottes, um die Lärm- und Staubemissionen zu mindern,
- Einhausung der Schrottlager,
- kontinuierliche Schrottzuführung und Schmelzvorgänge,
- Einhausung der Lüfter in Stahlbetonkammern.

Von der Teileinhausung der Schrottlager 1 und 2 abgesehen, ist dem Unterzeichner nicht bekannt, dass auch nur eine einzige der im BVT-Merkblatt genannten Maßnahmen für die Stahlproduktion an der Anlage in Riesa umgesetzt wurde.

Dass z.T. **nicht einmal sehr einfache Schallschutzmaßnahmen** an der Anlage realisiert wurden, lässt sich sowohl dem Lärmkataster aus dem Jahr 2008 [Trepte 2008] als auch der Lärmprognose aus den aktuellen Änderungsgenehmigungsunterlagen [Trepte 2013] entnehmen. Dies soll an den folgenden beiden Beispielen näher erläutert werden.

Im Lärmkataster wird auf S. 16 zum Einfluss des Schließens der Schmelzhaustore ausgeführt. *„Die berechneten Pegelminderungen betragen am IO 5 und IO 6 ca. 0,1 dB und an den IO 7 bis IO 9 ca. 0,3 dB. Diese zunächst gering scheinenden Pegelsenkungen sollten in Anbetracht des relativ geringen Aufwandes nicht „verschenkt“ werden, zumal durch das Tore schließen vor allem die, an den Immissionsorten deutlich hörbaren, ersten Einschmelzphasen leiser werden. Dies ist besonders wichtig, um bei einem insgesamt leiser werdenden Werk nicht in die Gefahr eines Impulszuschlages zu geraten.“*

In der Lärmprognose zur aktuell beantragten Anlagenerweiterung aus dem Jahr 2013 wird auf Seite 27 ausgeführt, dass das Kondiratorgebäude[21] an der Südseite mit zwei Schallschutz-Schiebetoren ausgerüstet ist, die bisher offen stehen. Diese seien in Zukunft geschlossen zu halten. Erfahrungsgemäß könne hierfür eine Minderung des immissionsschutzwirksamen Schallleistungspegels von mindestens 10 dB angesetzt werden.

Die Immissionsprognose aus dem Jahr 2013 enthält eine Reihe von schalltechnischen Forderungen, die im Falle einer weiteren Änderungsgenehmigung zukünftig an der Anlage umzusetzen sind. Teilweise wurden diese Änderungen aber bereits im Lärmkataster von 2008 vorgeschlagen, um die im Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 2006 enthaltenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Solche Maßnahmen sind in der folgenden Aufzählung mit einem Hinweis (in Klammern) versehen.

Zu den Forderungen gehören:

- Ertüchtigung der 22 vorhandenen Dachlüfter mit Windleitblechen (Seite zur Lüftungsöffnung schallabsorbierend),
- Nachrüstung der 14 vorhandenen (passiven) Dachlüfter über dem Stahlwerk mit Absorptionskulissen (wie bei den vorhandenen Dachlüftern über dem Walzwerk),

[21] Kondirator: eine Anlage zum Zerkleinern von grobstückigen Schrottteilen, oftmals auch als Schredder bezeichnet.

- die zwölf vorhandenen Abluftjalousien über dem Stäbe-Kühlbett des Walzwerkes sollen mit dem Schalldämpfer nimmt Typ Thunderbird/A ausgerüstet werden (Maßnahme bereits im Lärmkataster vorgeschlagen),
- die 7 östlichen Lüftungslaternen sollen mit Akustikelementen verschlossen werden (Maßnahme bereits im Lärmkataster vorgeschlagen),
- das Wellpolyester an der Ostwand der Stahl- und Walzhalle (Dachabsatz) soll durch Hoesch-Isorock-Platten ersetzt werden,
- Errichtung einer Schallschutzwand auf der E-Werkstatt.

Wie oben bereits angesprochen, wurden im Lärmkataster aus dem Jahr 2008, soweit nicht schon oben in den Klammern genannt, folgende Lärmminderungsmaßnahmen am Walzwerk und dem Schmelzhaus vorgeschlagen:

- Ausrüstung der Lüftungslaternen über dem mittleren Stablager mit Schalldämpfern oder Schließen der Lüftungslaternen,
- Dachbuchten über Kühlbett, Wellpolyester, z.B. durch Sandwichplatten ersetzen,
- Erhöhung der Schalldämmung an der Ostwand der Walzhalle (Dachabsatz),
- Erhöhung der Schalldämmung an der Nordwand der Walzhalle Westteil,
- schalltechnisch wirksame Isolierung der neuen Luftkanäle am Schmelzhaus.

Folgende Maßnahme war im Jahr 2008 bereits umgesetzt:

- schallabsorbierende Auskleidung des Bahntors West der Schrotthalle sowie der Wände und Decke.

Die Nachrüstung der oben genannten Anlagenteile mit Elemente zur Schalldämpfung (mit Schalldämpfern, z.B. Absorptionskulissen, Akustikelementen, Hoesch-Isorock-Platten, schallabsorbierende Windleitbleche, schalltechnisch wirksame Isolierung) sowie die Errichtung einer Lärmschutzwand sind allesamt Maßnahmen, die im BVT-Merkblatt genannt werden und stellen somit den Stand der Lärmminderungstechnik dar.

Keine dieser Maßnahmen wird im Genehmigungsbescheid zur Konkretisierung des Standes der Lärmminderungstechnik vorgeschrieben. Auch das Lärmgutachten, das den Antragsunterlagen aus dem Jahr 2005 beigefügt war, enthält keine dieser Maßnahmen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die **Wände der Stahlwerkshalle** zum größten Teil **aus Wellpolyester** bestehen. Das Polyester ist so dünn, dass teilweise von außen in der Nacht das Bewegen der Kräne in der Halle beobachtet werden kann. Die Schallminderung solcher Wellpolyesterplatten ist als äußerst gering einzustufen. Die vorhandenen Wellpolyesterplatten entsprechen **daher nicht dem Stand der Lärmminderungstechnik**.

Im Hinblick auf Entstaubungssysteme nennt das BVT-Merkblatt folgende Techniken, die angewendet werden:

- Installation von schallgedämmten Lüftern,
- Installation von schallabsorbierenden Sandwich-Elementen an neuen Filterhäusern,
- zusätzliche Einhausung der Lüfter in Stahlbetonkammern,

- Austausch der Profilbleche an bestehenden Filterhäusern durch Sandwich-Elemente,
- Festlegung maximaler Lärmpegel für die einzelnen Anlagenteile,
- lärmmindernde Maßnahmen an bestehenden Staubfiltern.

Laut Lärmkataster waren 2008 folgende Maßnahmen an den im Stahlwerk betriebenen Entstaubungseinrichtungen in der Umsetzungsphase:

- Ausstattung der Kompressoren an den Abluftöffnungen mit Schalldämpfern,
- Abdichtung des Frischluftpilzes der neuen Entstaubung,
- Ausstattung der Ansaugöffnung Kohlestaubeinblasung der neuen und der alten Entstaubung mit Schalldämpfern,
- Abdichtung der Frischluftöffnung der alten Entstaubung,
- schallisolierende Kapselung des Elevators des 2. Filterhauses der alten Entstaubung.

Auch diese Maßnahmen, die ebenfalls dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechen, werden weder im Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 2006 noch im Lärmgutachten, das den Antragsunterlagen zur Änderungsgenehmigung zugrunde lag, benannt bzw. gefordert.

**Ergebnis**

Verschiedene nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung im Jahr 2006 erstellte Gutachten enthalten eine Vielzahl von Hinweisen, die beweisen, dass an der im Jahr 2006 mit Änderungsgenehmigungsbescheid genehmigten Anlage der Stand der **Lärmminderungstechnik nicht eingehalten wurde**, denn darin werden zusätzliche lärmmindernde Maßnahmen vorgeschlagen, die dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechen.

Um das Lärmproblem in Riesa zum Schutz der Wohnnachbarschaft zu verringern, wurden in den vergangenen Jahren wiederholt Maßnahmen ergriffen, um die Lärmemissionen der Anlage zu vermindern. Eine Reihe dieser Maßnahmen wird im Lärmkataster aus dem Jahr 2008 genannt.

Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Immissionsmessungen aus dem Jahr 2011 ergaben, dass trotz dieser Maßnahmen die im Bescheid aus dem Jahr 2006 festgelegten **Grenzwerte nicht eingehalten werden konnten**. In der Nachtzeit traten insbesondere Überschreitungen dieser Werte um mehr als 1 dB(A) am Immissionsort IO 5 (Uttmannstraße 13) auf. In der Tageszeit erfolgten Überschreitungen der im Genehmigungsbescheid von 2006 festgelegten Grenzwerte an den Immissionsorten IO 7 (Am Gucklitz 19), IO 8 (F.-Lasalle-Str. 1) und IO 9 (Straße des 10. Juni).

Weitere Möglichkeiten, um die Anlage mit Lärmminderungsmaßnahmen, die dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechen, auszurüsten, sollen darüber hinaus erst nach Erteilung der im Jahr 2013 beantragten Änderungsgenehmigung realisiert werden.

Auch die Auflistung dieser Maßnahmen zeigt, dass bei der derzeit bestehenden Anlage, geschweige denn bei der im Jahr 2006 mit Änderungsgenehmigungsbescheid genehmigten

Anlage der Stand der Lärmminderungstechnik nicht umgesetzt wurde. Im Gegenteil, es wurde ein **erhöhter Zwischenwert** festgelegt. **Die Belange der Nachbarschaft wurden nicht ausreichend gewürdigt,** obwohl dies durch Eigennachweis möglich gewesen würde.

Im Übrigen zeigt das Ergebnis der Lärmprognose aus dem Jahr 2013 auch, dass trotz einer Kapazitätserhöhung von 1 Mio. auf 1,4 Mio. t/a an den Immissionsorten IO 5 und IO 6 in der Nachtzeit Immissionswerte von unter 46 dB(A) zukünftig eingehalten werden können (siehe Ergebnistabelle S. 34).

Die neue Immissionsprognose beweist damit, dass ohne eine weitere Kapazitätserhöhung deutlich geringere Lärmimmissionen an den Immissionsorten IO 5 bis IO 8 unter Berücksichtigung von Maßnahmen, die dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechen, ohne weiteres realisierbar gewesen wäre.

Beim Thema Lärm ist **kein Gleichbehandlungsgrundsatz** gegenüber anderen Stahlwerken in der Region zu erkennen**.** Wie kann es sein, dass die Firmen Ervin Glaubitz oder Mannesmann Zeithain sich strikt an den Stand der Technik halten und deren Außenwände aus Stahlbeton bzw. Stahlkassetten mit Dämmung isoliert sind und in Riesa nur unzureichender Wellpolyester an den Außenwänden vorhanden ist.

### 2.3. Falsche rechtliche Einordnung des Lärmes

Es wurde zum ersten Mal in Deutschland ein nächtlicher Lärm-Grenzwert von 46 dB (A) in einem Mischgebiet und in einem Wohngebiet festgelegt, genehmigt und durch ein Gericht bestätigt! Selbst das Verwaltungsgericht Dresden bestätigte diese Einmaligkeit in Deutschland in der mündlichen Verhandlung. In der Technischen Anleitung (TA) Lärm [1998] existiert dieser Grenzwert nicht! Da dieser Wert wieder neu bewertet werden musste, können die Landesregierung sowie das Werk sich nicht auf einen früheren unrechtmäßigen Grenzwert aus der Genehmigung von 1999 berufen, denn zum Zeitpunkt der Genehmigung müssen alle Grenzwerte abgewogen und eingehalten werden, also maximal 42-45 dB(A) laut TA Lärm.

In der TA Lärm ist ersichtlich, dass der Durchschnittswert der lautesten Nachtstunde ermittelt werden muss. Das bedeutet, es muss die gesamte Nacht der Lärm gemessen werden und aus diesen Werten muss die lauteste Nachtstunde ermittelt werden (z.B. von 1.00 – 2.00 Uhr). Die in Auftrag gegebenen Messungen von Feralpi zeigen aber ganz andere Vorgehensweisen auf. 2004 wurden Messungen durchgeführt, die maximal 7-18min lang nur andauerten über einen Zeitraum von nur maximal 1 – 1,5 Stunden lang. Nur an zwei Messtagen herrschte die erforderliche Mitwindsituation (d.h. der Wind kommt direkt vom Werk und weht direkt auf den Messpunkt zu). Bei diesen Situationen wurde trotz aller Manipulationen der Wert von 46 dB (A) weit überschritten! Aber die Behörde schaut im Genehmigungsverfahren einfach weg und mahnt die Dinge nicht an! Hier ist eindeutig ersichtlich, dass die Vorgaben der TA Lärm in keiner Weise beachtet wurden.

### 2.4. Lärmmessungen des BUND in Riesa im Jahr 2008/2009

Die Lärmmessungen wurden nach den Vorschriften der TA-Lärm und fast ausschließlich an Wochenenden / Feiertagen durchgeführt, um Fremdgeräusche ausschließen zu können. Die

## Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

Messungen erfolgten über den gesamten Nachtbereich (22 Uhr – 6 Uhr). Aus diesen Werten wurde die lauteste Nachtstunde ermittelt.

Diese Messergebnisse zeigen eindeutige Grenzwertüberschreitungen in der Nacht durch den Verursacher ESF Elbe Stahlwerke Feralpi GmbH.

**Lärmmessungen in RIESA**
**Standort Paul-Greifzu-Str. 13 - 2.Etage (Schafzimmer)**

| Laufende Nummer | Wochen-tag | Datum | höchste Lärmstunde Nacht dB(A) |
|---|---|---|---|
| 1 | Sa | 12.01.2008 | 53,7 |
| 2 | Di | 25.03.2008 | 52,4 |
| 3 | So | 13.04.2008 | 51,6 |
| 4 | So | 04.05.2008 | 50,5 |
| 5 | Mo | 12.05.2008 | 50,7 |
| 6 | So | 29.06.2008 | 50,1 |
| 7 | So | 20.07.2008 | 53,0 |
| 8 | So | 17.08.2008 | 51,6 |
| 9 | Mo | 08.09.2008 | 56,1 |
| 10 | So | 28.09.2008 | 51,6 |
| 11 | Sa | 25.10.2008 | 54,0 |
| 12 | So | 26.10.2008 | 54,4 |
| 13 | So | 09.11.2008 | 54,2 |
| 14 | So | 30.11.2008 | 52,3 |
| 15 | So | 25.01.2009 | 51,9 |
| 16 | So | 26.04.2009 | 51,1 |
| 17 | So | 03.05.2009 | 50,1 |
| 18 | Mo | 13.07.2009 | 49,4 |
| 19 | So | 02.08.2009 | 48,1 |
| 20 | Sa | 15.08.2009 | 50,8 |
| 21 | So | 16.08.2009 | 49,0 |
| 22 | So | 23.08.2009 | 50,0 |
| 23 | So | 25.10.2009 | 50,2 |

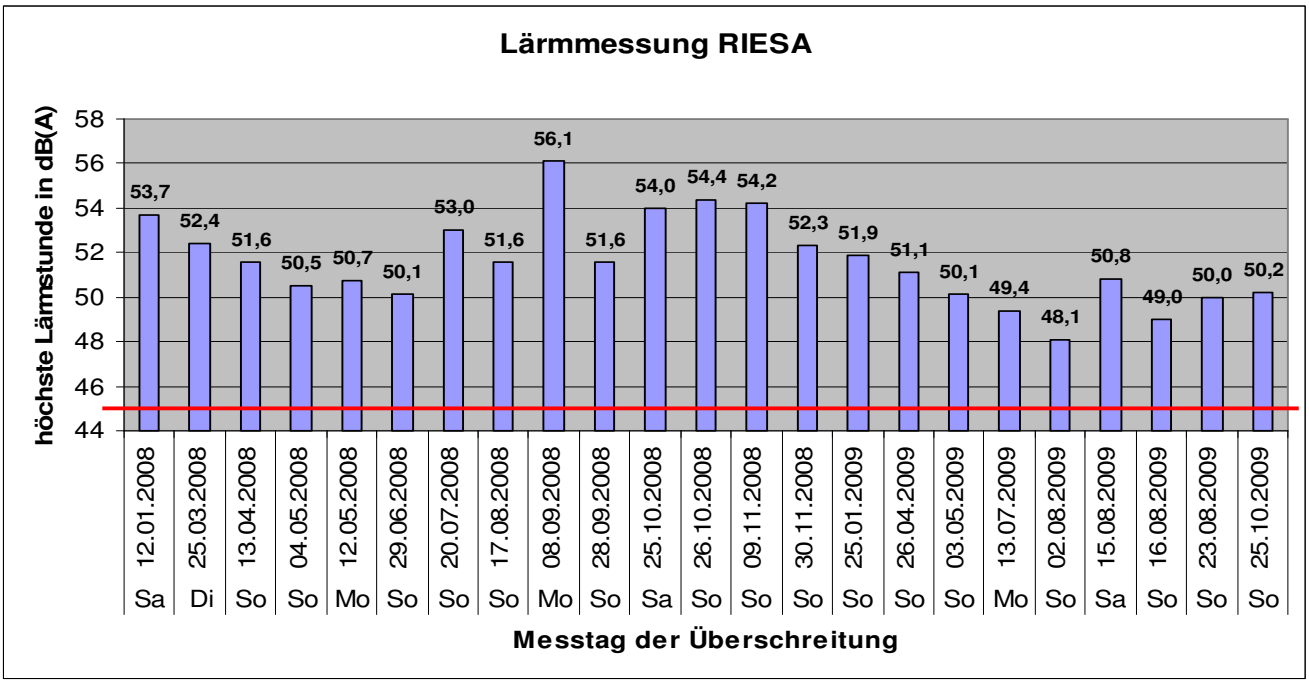


Laut TA-Lärm liegt der Grenzwert nachts bei maximal 45 dB (A) als Dauerschallpegel in Mischgebieten und 40 dB (A) in Wohngebieten. 3 dB(A) bedeuten eine Lärmverdoppelung.

# Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

## 2.5. Manipulationen bei Lärmmessungen

### 2.5.1. Im Genehmigungsverfahren Antrag 2005

Was waren die Ursachen der zu hohen Lärmpegel? Darüber wusste Feralpi bestens Bescheid. Wissentlich wurde im Genehmigungsverfahren bei Lärmmessungen manipuliert. In einer **internen Betriebsanweisung** vom 19.05.2005 ist folgendes zu lesen:“

- Stabilisierung der Lichtbögen und damit **Verringerung der Spitzenpegel in der Einschmelzphase**
- Einschränkung des Rangierverkehrs speziell zu EDF während der Nachtzeit.
- Maßnahmen im Bereich der Stahl- und Walzwerkshalle, Schiebetore Schmelzhaus gangbar machen, **zumindest bei Lärmmessungen**
- Rolltore 8a und 9 an Westgiebel immer geschlossen und funktionstüchtig halten und **zuständige Schichtmeister informieren, zumindest bei Lärmmessungen** (Leiter Stahlwerk)
- RWA-Klappen Schrotthalle instand setzen und nachts geschlossen halten
- Weitere Maßnahmen an der Außenhülle der Halle, **Verkleidung noch offener Stellen**, ähnlicher Aufbau wie bei Schrotthalle
- Verkleiden der Dachtraufen Richtung Kondirator wie auf der Nordseite, (Nordseite der Halle verkleidet), (**Südseite, alter, unverkleideter Zustand**)
- Reparatur / Abdichtung Blechverkleidung Schrotthalle / Stahlwerkshalle, **auch für Staubschutz relevant**
- Verschließen der 3 verbleibenden Dachöffnungen Schrottplatzhalle Richtung Stahlwerk
- Maßnahmen an Robertson – Lüftern über Stahlwerk
- Austausch der dünnen Dachverkleidungen über SGA und im Westbereich der Halle WW und Stahlwerk, Maßnahmen an Lüftungsjalousien, **deutlich wahrnehmbare E-Ofengeräusche**, keine vollkommene Abdichtung möglich sonst Wärmestau unter Hallendach
- Maßnahmen an Nordgiebel, Verkleidung des Reststückes der Wand von Höhe Schmelzhaus bis Westgiebel wie bei Schrotthalle, **deutlich wahrnehmbare Produktionsgeräusche**
- Dachlüfter im Bereich Verladehalle schalltechnisch nicht isoliert
- Maßnahmen an vorhandener Entstaubung + Nebenanlage, oberhalb alter Röhrenkühler, **deutlich wahrnehmbare Geräusche, Lärmtechnisch relevant, da aufgrund der Höhe freie Schallabstrahlung**
- Bereich Kamin bestehende Entstaubungsanlage, Verlängerung des Schalldämpfers oder Verkleinerung des Plattenabstandes (Druckverluste resultieren), Einhausung der 3 unteren Reduzierstücke oder Verstärkung der Wandungen (wahrnehmbare Schallabstrahlung da vor Schalldämpfer und durch einsichtigen Wandaufbau)
- Erhöhung der Abschirmung um Gebläse Siloentstaubung, Südseite Richtung Gucklitz
- Halle Reckanlage, Dachreiter schalltechnisch nicht isoliert
- Problem EDF, ist lärmtechnisch von der Behörde nicht erfasst, keine Immissionsgrenzwerte für IO7 – IO9 zugewiesen
- Aufgrund der Nähe zu den IO’s 7-9 problematisch, Westseite der Halle – Abluftöffnung Neue Entstaubungsanlage, starkes Lüftungs- und Abreinigungsgeräusch, fehlende Schallschutzmaßnahmen, Ostseite der EDF-Halle – Abluft Kompressorenraum, wahrnehmbares Lüftungsgeräusch, fehlende Schallschutzmaßnahmen“

IO = Immissionsort (Messpunkt der Lärmmessung)

# Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

## 2.5.2. Beeinflussung des Gerichtsverfahrens

Diese Dinge wurden dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich vorgelegt und nachgewiesen und sogar durch den Anwalt von Feralpi bestätigt, dass dieses Schriftstück existiert und dass dies ihm auch bekannt ist. Die Richter waren sehr erstaunt über diese Anweisungen, jedoch gehen die Richter im Urteil nicht auf diese manipulierten Messungen ein, die Bestandteil der Genehmigung sind! Warum werden solche Beweismittel vom Verwaltungsgericht nicht beurteilt? Das sieht nach Unterschlagung aus.

Das Verwaltungsgericht Dresden findet zum Abschluss des Urteils folgende Formulierung:

**„Ein weiteres erhebliches Problem stellen aus der Sicht der Kammer die nächtlichen Lärmemissionen des Werks dar. Insoweit hat die Anlagenänderung keine Verbesserung erbracht.** Vielmehr wird der bisher schon über dem Grenzwert für ein Dorf- und Mischgebiet liegende, den unmittelbaren Werksanwohnern **zugemutete Schallpegel, weiterhin festgeschrieben. Darüber hinaus zeigen auch die durchgeführten Abnahmemessungen, dass selbst dieser Wert nur mit äußerster Disziplin der Mitarbeiter der Beigeladenen** (etwa hinsichtlich des nächtlichen Geschlossenhaltens von Toren der Werkshalle) **eingehalten werden kann**. … Allerdings besteht eindeutig weiterer Verbesserungsbedarf, um langfristig ein Nebeneinander von industrieller Nutzung einerseits und dem Wohnen andererseits zu gewährleisten."

Es ist davon auszugehen, dass bei Feralpi bei Lärmmessungen keine realen Betriebsbedingungen herrschen, sondern die Ergebnisse geschönt werden - es ist deshalb zu befürchten, dass die dann abgebildeten Messwerte in Wahrheit noch viel höher ausfallen würden. Die Genehmigung ist allein wegen der Lärmproblematik rechtswidrig und hätte aufgehoben werden müssen.

Die Abnahmemessungen entsprachen daher nicht dem Stand der Lärmmesstechnik.

Anstatt hinter dem abschirmenden Gebäude der Firma LVT hätte vor dem 1. Stock des Hinterhauses der Haldenstraße 3 oder vor einem anderen bewohnten Raum im 1. Stock in einem Gebäude in der Paul-Greifzu-Straße gemessen werden müssen.

Standort des Messmikrophons bei den Abnahmemessungen der beauftragten Firma durch Feralpi am 26.2.2008

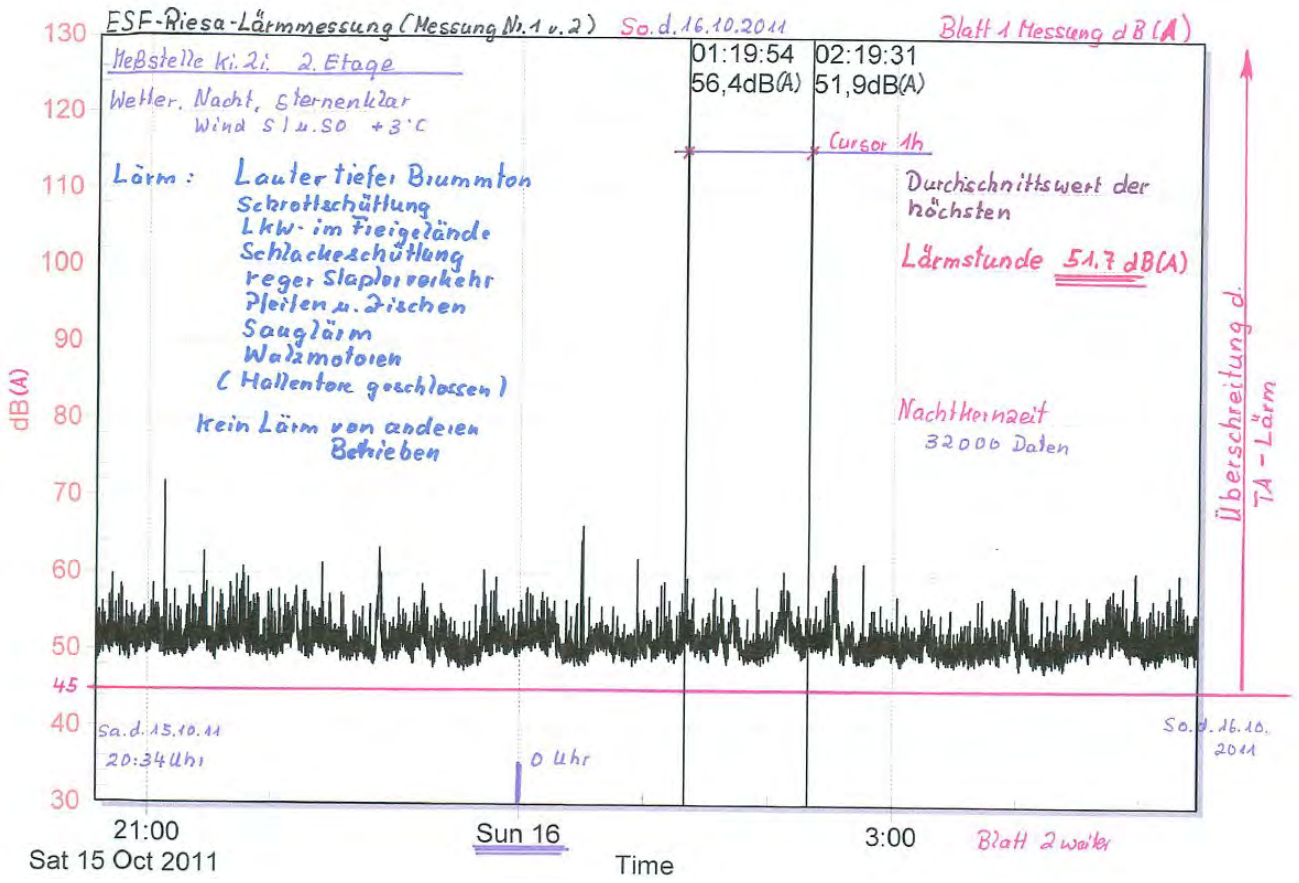


BUND Lärmmessung, Sonntag 16.10.2011 – 51,7 dB (A) – Mitwindsituation, Fremdgeräusche können vernachlässigt werden, da in dieser Zeit nur Feralpi produziert.

Um störende Nebengeräusche auszuschließen werden Messungen jeweils in der Nacht von Samstag auf Sonntag durchgeführt. Andere Lärm-Emittenten, die zu Fremdgeräuschen führen, sind zu dieser Zeit nicht aktiv. Auch Verkehrsgeräusche sind nahezu nicht vorhanden. Die Nacht war klar und fast windstill, so dass auch Nebengeräusche durch Wind ausgeschlossen sind. Nicht eine Minute erreicht die Unterschreitung des Lärmpegel-bereiches von 45 dB (A). Unzählige Messungen überschreiten bis zum heutigen Tag die Vorgaben der TA-Lärm und das seit nun 21 Jahren.

### 2.5.3. Manipulation der Messungen 2011

Quelle: Peter Gebhardt 13.01.2014 Seite 28ff

Im Jahr 2011 wurden von der Firma Schallschutz cdf Schallimmissionsmessungen nach § 26 BImSchG durchgeführt.

Die Schallimmissionsmessung wurde nicht der Öffentlichkeit bei der Auslegung zugängig gemacht. Die Antragsunterlagen waren daher unvollständig. Dieser Fehler ist so gravierend, dass eine neue Auslegung mit den ergänzenden Unterlagen notwendig ist. Nicht zuletzt vor der europarechtlichen Bedeutung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist dieser Mangel geeignet, das gesamte Genehmigungsverfahren zu infizieren.

## Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

Hierzu wurde von der Firma Feralpi auf dem Erörterungstermin der Messbericht mit Stand vom 1.12.2011 zur Verfügung gestellt.

Dieser Messbericht bildet eine wesentliche Grundlage zur Ermittlung der zukünftig zu erwartenden Belastungen durch das erweiterte Stahlwerk.

Nach eingehendem Studium dieses Berichts zeigte sich, dass die in dem Messbericht dokumentierten Daten zur Belastungssituation im Jahr 2011 in keiner Weise belastbar sind. Dies wird im Folgenden näher begründet:

In Kap. 5 wird auf Seite 9 des Messberichtes ausgeführt *„Das Vorliegen typischer Betriebsbedingungen entsprechend des aktuellen Walzplans wurde durch den Betreiber (ESF) geprüft.“* Die Autoren des Messberichts verkennen dabei, dass es nicht die Aufgabe des Betreibers ist, die Betriebsbedingungen zu prüfen, sondern die des Gutachters, der den Bericht erstellt bzw. die Messungen durchführt. Darüber hinaus bleibt völlig offen, was unter „*typischen Betriebsbedingungen“* zu verstehen ist. Auch ein Betrieb unter Teillast kann, wenn er regelmäßig gefahren wird, als typische Betriebsbedingung angesehen werden. Maßgeblich ist aber ein Betrieb der Anlage unter Volllast und unter Einsatz aller maßgeblichen Lärmquellen, sofern keine Zuschläge zu dem Messergebnis erfolgen, was bei den vorliegenden Messungen nicht der Fall war. Zumindest aber sind nach TA-Lärm A. 3.5 Angaben im Messbericht zu machen über die Betriebsweise und Auslastung der Anlage während der Messungen. Die lapidare Angabe, dass *typische Betriebsbedingungen* vorliegen, entspricht nicht diesen Vorgaben.

Dass zumindest während der Messungen am 28.6.2011 die Anlage nicht bei Volllast gefahren wurde, geht aus Ausführungen aus dem Tagebuch des Herrn Jörg Niederleig hervor. Herr Niederleig hat am 28.6.2011 die Messungen beobachten können.

Seinem Tagebuch lassen sich unter dem Datum vom 28.6.2011 u.a. folgende Angaben entnehmen:

*„Ein betroffener Nachbar kam vorbei - und Zeuge - Er rief zu Herrn Wiedmann. „Sie müssen messen wenn es richtig laut ist, so wie heute früh“*

Weiter ist dem Tagebuch zu entnehmen:

- *2 Stück Schrottweitwurfbagger und der Schredder waren zwar zum Teil in Betrieb sonst sind 5 Bagger im Einsatz (Fotos mit 5 Baggern vorhanden)*
- *der Lärm war stark reduziert und über längere Zeit war nichts zu hören*
- *ein wenig Brummen der Walzmotoren*
- *keine Saug- und Gebläsegeräusche wie sonst*
- *keine Schmelzofengeräusche*

*dies bestätigte auch* (der Zeuge; Anm. Unterzeichner)…

*„Der Wind kam parallel bzw. in Richtung ESF siehe auch Video Zip. Nr. 1502-Si-Datei u. Windmessungen Riesa staatliche Studienakademie Di, 28.6.2011, 2,2 m/s 13:25 Ostwind 97°C.“*

## Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

Die folgende Seite des Tagebuchs enthält dann einen Ausdruck der Messwerte der aktuellen Wetterdaten des Standortes Berufsakademie Riesa vom 28.6.2011 um 13:25.

Dem Anhang dieser Stellungnahme sind die beiden entsprechenden Seiten des Tagebuchs zu entnehmen. Name und Anschrift des von Herr Niederleig genannten Zeugen sind gelöscht, können aber von Seiten der Landesdirektion Dresden bei Herr Niederleig angefragt werden.

Aus den Aufzeichnungen wird deutlich, dass die Anlage an diesem Messtag nicht unter Volllast betrieben wurde. Weiterhin wird deutlich, dass der Wind aus Osten wehte. Dies ist insofern von Bedeutung, als dass die Windrichtung auf Seite 18 des Berichts für den 28.6.2011 mit Nordost angegeben wurde und daher auch ein für diese Windrichtung entsprechender Abzug der meteorologischen Korrektur vorgenommen wurde. Aufgrund der fehlerhaft angenommen Windrichtung war auch der Wert für die meteorologische Korrektur, der in Abzug gebracht wurde, zu hoch.

Weiterhin ist in dem oben genannten Messbericht nicht nachvollziehbar, warum bei nahezu allen Messungen in der Nachtzeit pauschal ein Fremdgeräuschanteil von 40 dB(A) in Abzug gebracht wurde. Nach den Lärmmessungen von Herrn Niederleig ist in Nächten, in denen das Stahlwerk nicht in Betrieb ist, mit Immissionspegeln im Bereich von 35-36 dB(A) zu rechnen. Ein Beispiel für eine solche Messung ist in der folgenden Abbildung in Form eines Pegelschriebes dargestellt.

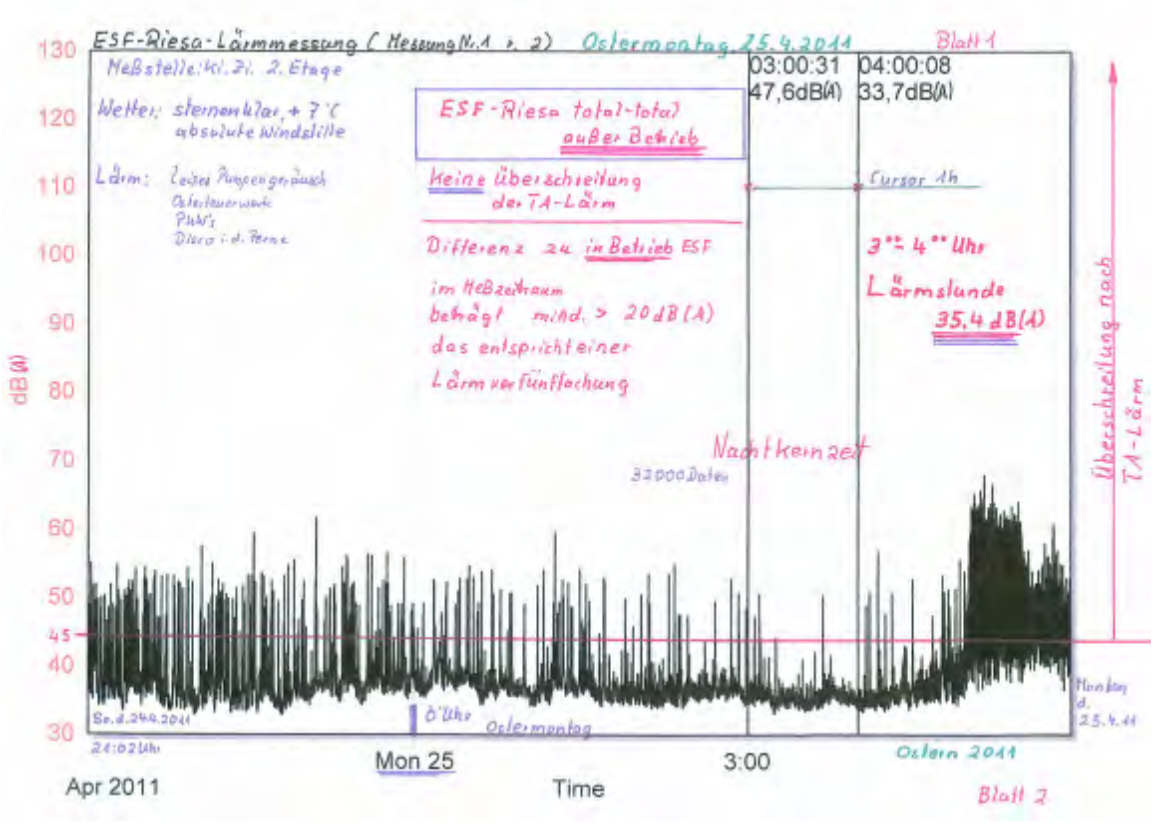


Lärmmessung am 25.4.2011 in der Paul-Greifzu-Straße ohne Betrieb Stahlwerk.

## Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, warum die Messungen für die Nachtzeit immer nur zwischen 22:00 Uhr und maximal 0:30 Uhr vorgenommen wurden.

Messungen von Herrn Niederleig zeigen, dass die höchsten Immissionswirkungen des Stahlwerks in der Regel zwischen 2:00 Uhr und 3:00 Uhr nachts erfolgen. Dabei kann es auch während der Nachtzeit zu erheblichen Schwankungen der Immissionspegel, die durch das Stahlwerk verursacht werden, kommen.

Die folgende Aufzeichnung in der Nacht vom 16.4.2011 soll dies verdeutlichen. In der lautesten Nachtstunde wurden Immissionspegel von durchschnittlich 50 dB(A) gemessen. Dabei lagen nicht einmal Mitwindbedingungen vor.

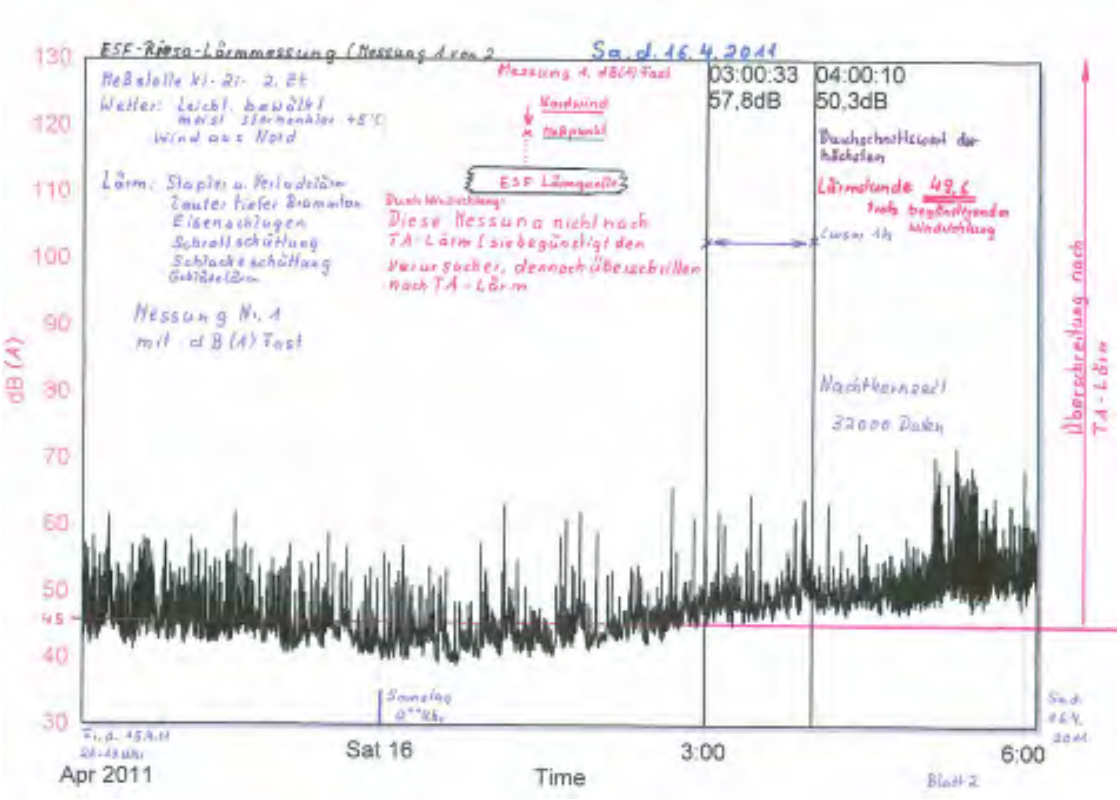


Lärmmessung am 16.4.2011 in der Paul-Greifzu-Straße mit Betrieb Stahlwerk.

Ein Vorteil von Messungen in der Nachtkernzeit ist auch, dass der Einfluss von Fremdgeräuschen zu dieser Zeit minimal ist. Lediglich die Vorbeifahrten von Güterzügen, die allerdings sehr gut von dem Betriebsgeräusch der Firma Feralpi abzugrenzen sind, sind zu hören. Wird dagegen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 0:30 Uhr gemessen, ist der Anteil der Fremdgeräusche, die aus der Pegelkurve herauszuschneiden sind, teilweise relativ hoch. Ein Beispiel sind die Aufzeichnungen des Pegelschreibers auf Seite 76 des Messberichts vom 1.12.2011.

Hinzuzufügen ist, dass aus dem Messbericht in keiner Weise hervorgeht, welcher Art die aus dem Pegelschrieb herausgeschnittenen Fremdgeräusche waren. Insofern kann nicht nachvollzogen werden, um welche Fremdgeräusche es sich tatsächlich handelte.

Die gesamten Messungen in der Nacht zeigen auch in keiner Weise auf, zu welchem Zeitpunkt die lauteste Nachtstunde war und entsprechen damit nicht den Vorgaben der TA Lärm.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die im Jahr 2011 durchgeführten Messungen, die in dem oben genannten Messbericht dokumentiert wurden, grob fehlerhaft sind, weil

- die Anlage nachweislich nicht unter Volllastbetrieb lief,
- ein zu hoher Fremdgeräuschanteil berücksichtigt wurde,
- keine Dokumentation der herausgeschnittenen Fremdgeräusche erfolgte,
- nicht in der Nachtkernzeit, in der die Anlage erfahrungsgemäß am lautesten ist, gemessen wurde.

Eine Ermittlung der Gesamtbelastung auf Basis dieser Messungen ist daher fachlich nicht möglich. Nach Auffassung des Unterzeichners kann auf Basis der bisher vorgelegten Unterlagen zu Immissionsbelastungen im Jahr 2011 ein Genehmigungsbescheid nicht erteilt werden.

### 2.5.4. Manipulation der Dauerlärm-Messungen des LfULG 23.05.-14.07.2014

***Fehler in der Dauermessung 23. Mai – 14. Juli 2014***

An der dargestellten fehlenden Aussagekraft der Lärmprognose ändert auch die im Jahr 2014 vorgenommene Lärmmessung am Gucklitz nichts. Vom 23. Mai bis 14. Juli 2014 fanden auf dem Wohngrundstück an der Straße des 20. Juli Lärm-Immissionsmessungen tags und nachts statt.

Diese Messungen weisen jedoch zahlreiche Unzulänglichkeiten auf, die dazu führen, dass mit ihnen die Einhaltung der Lärmwerte nicht belegt werden kann.

Im Einzelnen:

a) **Eignung des Messgerätes**: Es stellt sich die Frage, ob das Messgerät zum Zeitpunkt der Messungen geeicht war. Zum Nachweis der Eichung wird beantragt, den Eichschein vorzulegen. Da die Dauermessung im Freien stattfand, ist anzunehmen, dass es sich bei dem eingesetzten Messgerät um ein wetterfestes Modell handelte. Wetterfeste Modelle sind aber i.d.R. nicht eichfähig.

b) **Erfassung der Wetterdaten**: Alle relevanten Wetterdaten sollen mit einer parallel arbeitenden Wetterstation aufgezeichnet worden sein. Unklar bleibt, ob diese Erfassung am Mikrophon erfolgte oder an einem anderen Ort. Wenn letzteres der Fall war, dann hätte geprüft werden müssen, inwieweit die meteorologischen Daten am Mikrofon mit denen der Wetteraufzeichnung übereinstimmten.

c) **Meteorologische Korrektur ($C_{met}$)**: Es wurde pauschal von den Messdaten eine meteorologische Korrektur abgezogen. Eine solche Vorgehensweise entspricht nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik. Die meteorologische Korrektur darf nur bei Mitwindwetterlage abgezogen werden. Bei der Berechnung von $C_{met}$

ist der Abstand des Messortes von der Lärmquelle, die Höhe des Messortes sowie die Ausrichtung von Messort und Emissionsquelle zu berücksichtigen (Empfehlungen zur Bestimmung der meteorologischen Dämpfung $C_{met}$ gemäß DIN ISO 9613-2, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW, Recklinghausen, Stand 23. November 2011).

Überhaupt dürfen nur Messergebnisse mit berücksichtigt werden, die bei Mitwindverhältnissen erfasst wurden. Im vorliegenden Fall wurden zunächst alle Messwerte berücksichtigt.

Anlage 1 - Nächtliche Immissionspegel 22 bis 6 Uhr, Wohngrundstück "Straße des 20. Juli" weist die Ergebnisse der Messungen zur Nachtzeit aus. In der 5. Spalte wird jeweils ein $L_r$ angegeben. Bei den Messergebnissen für den Tag (Anlage 3) wird der $L_r$ in der 6. Spalte angegeben. Vermutlich handelt es sich jeweils um den Wert nach Abzug der meteorologischen Korrektur. Zumindest für die Messwerte am Tag ist dies insofern plausibel als dass die Werte in der 6. Spalte um jeweils 1,5 dB kleiner sind als die Werte in der 4. Spalte (LAeq ohne Fremdgeräusche) und die Fußnote eine meteorologische Korrektur von 1,5 dB nennt.

Nicht plausibel sind die $L_r$-Werte in der Tabelle für die Ergebnisse der Nachtzeit, denn hier ist die Differenz der Werte aus Spalte 3 und Spalte 5 nur 1 dB(A). Wurde hier nur ein Abzug von 1 dB in Ansatz gebracht, obwohl die Fußnote eine $C_{met}$ von 1,5 dB ausweist?

d) **Angaben zur Windrichtung**: Die Angaben zur Windrichtung sind zu pauschal.

Als Beispiel soll der 8. Juli 2014 genannt werden. Für diesen Tag liegt ein Pegelschrieb für den Tageszeitraum vor. Als Windrichtung wird Süd angegeben. Da der Wind vom Messmikrophon auf das Werk zuwehte, ist diese Messung für eine nähere **Auswertung vollkommen ungeeignet**. Im Übrigen sei angemerkt dass nach den Angaben von der Wetterstation der BA in Riesa gegen Ende der Tageszeit um 20:50 Uhr der Wind aus West und nicht aus Süd wehte. In den frühen Morgenstunden dieses Tages (um 5:45 Uhr also noch in der Nachtzeit) wehte er noch aus Nordost. Diese Windverhältnisse passen daher in keiner Weise zu den Angaben in den vorgelegten Ergebnistabellen.

Für den Nachtzeitraum 26./27. Mai liegt ebenfalls ein Pegelschrieb vor. Hier wehte der Wind laut Aufzeichnung aus Südost. Somit lag auch hier keine Mitwindsituation vor. Auch diese Messung ist für eine Auswertung ungeeignet.

Da das Stahlwerk im Norden des Messpunktes liegt, hätte für eine Auswertung ein Zeitraum herangezogen werden müssen, in dem der Wind aus Norden kam.

e) **Abzug von Fremdgeräuschen**: Es bleibt vollkommen offen, in welcher Weise der Abzug von Fremdgeräuschen erfolgte.

f) **Ermittlung der lautesten Nachtstunde**: Weiterhin bleibt unklar, wie genau jeweils die lauteste Nachtstunde ermittelt wurde. Jedenfalls geht aus den

Pegelschrieben nicht hervor, wie die entsprechenden Werte in den Tabellen zustande kamen.

In der letzten Zeile der Tabelle wird ein *„Prüfwert“* genannt. Was es mit diesem Wert auf sich hat, wird an keiner Stelle erläutert.

g) **Ergebnisse der Messungen**: In der 5. Spalte der Anlage 1 ist der $L_r$ für die lauteste Nachtstunde ohne Fremdgeräusche angegeben. Kein Wert liegt über dem Immissionswert von 46 dB(A) nachts. Allerdings wurde für den Wert vom 25. Juni 2014 von 46,3 dB(A) offensichtlich ebenfalls die meteorologische Korrektur abgezogen. Da der Wind aus Südwesten wehte, ist dies unzulässig. Deshalb hätte, wenn der Messwert überhaupt herangezogen werden kann, der $L_{aeq}$ ohne Fremdgeräusche bewertet werden müssen. Für diesen Fall ergibt sich eine Überschreitung des Immissionswertes.

Auf einzelne Beschwerden im Messzeitraum ging die Landesdirektion erst gar nicht ein.

## 3. übelster Gestank, Geruch, Zeugenaussagen

**Gestank** – im Urteil Seite 45 Zweiter Absatz

*„Soweit die Kläger geltend machen, durch von der Anlage der Beigeladenen ausgehende Geruchsimmissionen in ihren Rechten verletzt zu sein, ergeben sich dafür bereits keine hinreichenden Anhaltspunkte.“*

*… „Es spreche einiges dafür, dass aufgetretene Belästigungen aus anderen Quellen - etwa einem ebenfalls am Ort ansässigen Ölwerk - stammten.“*

Diese Falschaussage wurde gezielt durch die Landesdirektion Sachsen ausgesagt, um das Urteil zu beeinflussen. Der Gestank der ESF Elbe Stahlwerke Feralpi GmbH nach verbrannter Plaste, Kabel, Lack und PVC hat eindeutig nichts mit dem Geruch des Lebensmittelherstellers Ölwerk Riesa zu tun, der im Übrigen auch noch ca. 2km weit entfernt liegt! Dies belegen eindeutig Bilder, Filme und Zeugenaussagen, dass die Emissionen weit über die Firmengrenzen des Stahlwerkes im ganzen Stadtgebiet von Riesa ausgeblasen werden.

In den Akten findet man den Nachweis an folgenden Stellen:

- Einwendung 15.02.2006 Seite 1 zweiter Absatz von **712 Bürgern** unterschrieben
- Erörterungstermin am 14.3.2006 von [redacted] auf Seite 11, 13, 18, 20 und [redacted] auf Seite 15 und 25 siehe Protokoll (Niederschrift vom 28.4.2006)
- Widerspruch 15.09.2007 Seite 2 erster Absatz von **20 Bürgern** unterschrieben

Gestank kann durch Zeugen vor Gericht belegt werden, sowie durch Zeugenaussagen im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren 116 Js 41491/05 – Akten beiziehen

- [redacted] 20.12.2004 Anzeige bei Polizei Riesa
- [redacted] 05.04.2005 Zeugenaussage Polizei
- [redacted] 06.04.2005 Zeugenaussage Polizei
- [redacted] 14.04.2005 Zeugenaussage Polizei

## Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

- [redacted] 20.04.2005 Zeugenaussage Polizei
- [redacted] 03.03.2006 Zeugenaussage Polizei
- [redacted] 03.03.2006 Zeugenaussage Polizei
- [redacted] 18.04.2006 Zeugenaussage Polizei
- [redacted] 20.04.2006 Zeugenaussage Polizei
- [redacted] 20.04.2006 Zeugenaussage Polizei
- [redacted] 08.05.2006 Zeugenaussage Polizei

Folgende einzelnen Beschwerden wurden aktenkundig angezeigt

- Beschwerde [redacted] 17.03.2000
- Beschwerde [redacted] 05.01.2001
- Beschwerde [redacted] 18.10.2001
- Beschwerde [redacted] 13.02.2002
- Beschwerde [redacted] 07.03.2002 Liste mit vielen Ereignissen zu Geruchvorfällen
- Beschwerde [redacted] 15.12.2004
- Beschwerde [redacted] 06.10.2006
- Beschwerde [redacted] an Umweltminister Tillich 08.10.2006
- Beschwerde [redacted] an Generalstaatsanwalt 31.10.2006
- Beschwerde [redacted] 31.10.2006
- Beschwerde [redacted] 21.11.2006
- Beschwerde [redacted] 26.01.2007
- Beschwerde [redacted] 25.02.2007
- Beschwerde [redacted] 07.03.2007
- Beschwerde [redacted] 13.05.2007
- Beschwerde [redacted] 27.05.2007
- Beschwerde [redacted] 17.08.2007
- Beschwerde [redacted] 24.09.2007
- Beschwerde [redacted] 17.12.2013
- Beschwerde [redacted] 05.07.2014 Liste mit vielen Ereignissen zu Geruchsvorfällen
- Anzeige [redacted] Polizei Riesa 05.10.2014 durch **7 Zeugen**
- Beschwerde [redacted] 02.03.2015

Mit Beginn der Klagebegründung wurden ab dem Jahr 2008 alle weiteren Gestanksbeschwerden direkt der Staatsanwaltschaft Dresden zugeschickt. Durch die Tagesbuchaufzeichnungen seit 1998 von [redacted] sind alle Einzelvorfälle ausreichend und täglich mit Fotos und Filmen dokumentiert wurden. Der Landesdirektion Sachsen wurden diese durch die Klage bekannt. Zudem liegen ebenfalls mehr als 3000 Beweisfilme und Fotos der Giftgaswolken seit dem Jahr 2007 bei der Staatsanwaltschaft vor.

Dass die Gestanksproblematik vom Stahlwerk verursacht wird, zeigen folgende Antworten der Behörde: Auf Verlangen können diese Dokumente einzeln als Beweis vorgelegt werden.

Auswertung der von Schrott ausgegangenen Geruchsimmissionen

## Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

25.06.1996 RP Dresden Beratung in Dresden mit Betreiber ([redacted] [redacted] Schriftwechsel–Jahr 1996]

- *„Die Zwischenlagerung von Schrott mit starken Geruchsemissionen, die zu massiven Beschwerden der Anwohner geführt hatten, stellt einen nicht üblichen Einzelfall dar. Ursache war die Lieferung von Schrott-Gasrohren aus Lauchhammer; der Lieferer hatte es unterlassen, diese Rohre vor der Lieferung an ESF zu spülen. Die schnellstmögliche Verarbeitung dieses Schrotts soll den aufgetretenen Schaden begrenzen. Die oben erwähnten handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Schrott einschließlich der Anlagen 1 und 2 sind dem Zulieferer bekannt. ESF bereitet eine innerbetriebliche Weisung an die Schrottkontrolleure vor, im Wiederholungsfall derartige Schrotte sofort zum Ofen zu leiten und zu chargieren.“*

12.11.1999 Protokoll Herr Kanske Beratung mit Betreiber im RP [redacted] Schriftwechsel–Jahr 1999, [redacted]]

- *„… ein zeitlich begrenztes Auftreten von Gerüchen nicht grundsätzlich vermeidbar ist, abhängig z. B. von der Beschaffenheit des Schrotts oder, wie offenbar in dem vorliegenden Beschwerdefall, durch Verschweißen von Bitumenbahnen verursacht (Ausnahmefall).“*

17.03.2000 Schreiben StUFA an RP Dresden 04.04.2000 Herr Dr. Heim ([redacted]) Beschwerde [redacted] [redacted] Schriftwechsel–Jahr 2000]

- *„Zur **Geruchsemissionen**. Die beim Verbrennen der **mit dem Schrott in den Elektrolichtbogenofen eingeschleppten organischen Stoffe** entstehenden Abgase/ Gerüche werden durch die Rauchgasabsaugung erfasst und über den Abgasschornstein in ausreichender Höhe abgeleitet.*
- *Dem StUFA sind jedoch auch von anderer Seite gelegentliche Beschwerden über Geruch nach verbranntem Öl bzw. verbrannten organischen Materialien bekannt.*
- *Die Ermittlung der Quellen dieser Geruchsemissionen verlief bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt ohne Ergebnis, wird jedoch weiter verfolgt.“*

21.12.2000 StUFA an RP Dresden Herr Dr. Heim [redacted]) Beschwerde [redacted] [redacted] [redacted] Schriftwechsel–Jahr 2000]

- *Am 28.11.2000 beschwerte sich [redacted] telefonisch im Regierungspräsidium Dresden über „üble Gerüche" nach verbranntem Öl und Kunststoff, sowie über Rauch und Qualm, der über das Dach des Ofenhauses austreten würde und bei für ihn ungünstigen Wetterlagen (Südwind) in Richtung seines Grundstückes gedrückt würde. …*
- *„Die Feststellungen, dass bei Kontrollen durch das StUFA beschwerdeverursachende diffuse Emissionen nicht erkennbar und Gerüche nicht wahrnehmbar seien, wurde von ihm mit Unterstellung einer vermeintlichen Information (Ankündigung der Kontrollen) des Betreibers durch das StUFA beantwortet.“ …*
- *„Laut ESF erfolgt die **Neuzustellung der Gießpfannen** mit **pechgebundenen Feuerfeststeinen**. Beim erstmaligen Aufheizen würde es dann ca. 2 Stunden rauchen und **in der Gießhalle nach Bitumen** riechen. Die Gießhalle liegt auf der dem Beschwerdeführer abgewandten Seite des Stahlwerks. Neuzustellungen der Gießpfannen erfolgen in größeren Zeitabständen, eine durchgängige Emission von Rauch/Geruch ist ausgeschlossen.“*

## Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

05.01.2001 Schreiben Herr Kanske ans StUFA Radebeul [redacted] Schriftwechsel–Jahr 2001] wegen Beschwerde von [redacted]

- „[redacted] *beschwerte sich telefonisch am 05.01.01 gegen 8.40 Uhr über Gestank, der besonders am 04.01.01 in der Zeit von 19.00 bis 20.00 Uhr aufgetreten sei. Auch am 05.01. morgens sei er noch vorhanden gewesen, allerdings wesentlich abgeschwächter.* [redacted] *bemerkte dazu, dass dieser* ***Gestank häufig auftritt*** *und war bereit, eine Liste zur Erfassung der Tage mit höher Geruchsbeeinträchtigung zu erstellen. Diese Aussage wird in gewisser Weise bestätigt durch einen Anruf von* [redacted] *am 04.01.01, 19.55 Uhr beim Unterzeichner, der ebenfalls einen starken Gestank beklagte.“*

22.02.2001 Herr Binder ans RP [redacted] Schriftwechsel–Jahr 2001]

- *„Unter ungünstigen meteorologischen Bedingungen kann bei der Trocknung von neu zugestellten Gießpfannen* ***entstehender Rauch geruchsbelästigend auf das Wohngebiet der Beschwerdeführer einwirken****.“ …*
- *„Allerdings wurde am 04.01.2001 gegen 16.00 Uhr begonnen, eine Pfanne zu trocknen. Da die Pfannensteine mit Pech gebunden sind, würde beim Trocknen der Pfannen mittels Erdgasbrenner in den ersten* ***2 bis 3 Stunden Rauch entstehen****. Dieser* ***Rauch würde nach Pech/Biturnen/Asphalt*** *riechen.*
- ***Monatlich*** *würden etwa* ***5 bis 6 Pfannen*** *neu zugestellt und dann auf diese Art und Weise getrocknet.“*

28.03.2001 Beratung im RP Dresden mit Betreiber [redacted] Schriftwechsel – Jahr 2001]

- *„Unter ungünstigen meteorologischen Bedingungen träten insbesondere am Anfang des Jahres 2001 Geruchs Immissionen auf, die zu Anwohnerbeschwerden geführt hatten.*
- *Bei einer Begehung der Anlage durch das StUFA Radebeul konnten diesen Geruchsimmissionen keine eindeutigen Quellen zugeordnet werden.*
- ***ESF räumte ein****, dass auch Emissionsquellen des Stahlwerkes* ***zum Entstehen dieser Geruchsimmissionen beigetragen haben*** *können. Insbesondere wurde eingeschätzt, dass bei der Trocknung neu zugestellter Gießpfannen geruchs-aufweisende Stoffe emittiert wurden. Diese Trocknung erfolgt mitten in einer Halle in der Nähe einer Absaugung (5-6 m daneben, Volumenstrom 800 m³/min), die allerdings* ***die geruchsbehaftete Abluft nicht 100 %-ig erfassen*** *kann. Zur verstärkten Wahrnehmung von Gerüchen kommt es dann, wenn dieser Trocknungsprozess bei ungünstigen Windverhältnissen* ***in eine Betriebsphase fällt****, in der auch die* ***Abluftabsaugung nicht betrieben wird****. Der Ort in der Halle, an dem die Trocknung vorgenommen wird, kann aufgrund der Lage des Kranes nicht ohne weiteres geändert werden.“*

18.10.2001 Beschwerde der Anwohnerin [redacted] Schriftwechsel – Jahr 2001]

- *„sehr unangenehmen, stechend und giftig riechenden Gerüchen, die* ***beim Einatmen eine Reizung und Übelkeit verursachen****, belästigt. Dieser Geruch ist meiner Meinung nach auf unerlaubte Abgasabgabe an die Umwelt durch die ESF GmbH zurückzuführen.“*

07.03.2002 Beschwerde [redacted] Schriftwechsel – Jahr 2002]

## Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

- Liste mit vielen Ereignissen zu Geruchvorfällen.

12.04.2002 Schreiben ESF Elbe Stahlwerk Feralpi an Regierungspräsidium Dresden [redacted] Schriftwechsel – Jahr 2002] 1. Stechender Geruch

- *„Wie wir bereits gemeinsam besprochen haben, entsteht eine Geruchswahrnehmung in der Zeit, wenn neu zugestellte **Gießpfannen zur Trocknung im Pfannenfeuer** stehen. In diesem Zeitraum wird das **Bindungsmittel der Dolomitsteine aufgeheizt**, wodurch der Geruch entsteht.*
- *Die **Dauer der Entstehung bewegt sich zwischen 4 und 8 h.***
- *Es musste festgestellt werden, dass zwischen dem 1.11. und 5.4. insgesamt 35 Neuzustellungen aufgeheizt wurden, wovon aber nur 6 Termine mit den durch [redacted] angegebenen Geruchsempfindungen übereinstimmen.“*

25.01.2005 Schreiben StUFA Herr Binder an RP Herr Kanske [redacted] Schriftwechsel – Jahr 2005]

- *„Per Telefon am 15. und 16.12.2004 und mit Fax vom 15.12.2004 beschwert sich [redacted] Paul-Greifzu-Straße [redacted] in 01587 Riesa, über **diffuse Emissionen aus dem Dach des Schmelzhauses** der ESF.*
- ***Der austretende Rauch würde Geruchsbelästigungen hervorrufen**.*
- *Außerdem würde es im Zusammenhang mit dem Rauchaustritt zu Feststoffniederschlagen kommen die auf dem Lack von PKW und Fensterscheiben äußerst aggressiv wirken würden.*
- [redacted] *vermutet Nachlässigkeiten bei der Arbeitsdurchführung bei ESF und den Verdacht einer kostengünstigen (energiesparenden) Entsorgung.*
- *Den Staubniederschlag will [redacted] in einem Labor untersuchen lassen. [redacted] befürchtet Gesundheitsschäden durch die Staubemissionen und dann enthaltene Dioxine.“*

05.04.2005 [redacted] Zeugenaussage [redacted]

- *„Konkret am 15.12.2004 und 17.12.2004 qualmte es aus diesem Dach ganz stark. Dazu legte ich o. g. Schreiben drei entsprechende Aufnahmen bei. **Es roch stark nach verbranntem Kabel und Plaste.** Am 15.12.2004 herrschte Südostwind.“*

06.04.2005 [redacted] Zeugenaussage [redacted]

- *„Auf jeden Fall treten die Abgase aus dem Dach oftmals in der Woche aus. So war es auch im benannten Zeitraum. **Abhängig von der Windrichtung riecht es dann bei uns ganz stark nach verbranntem**. **Abgesehen davon trifft es immer jemanden in Riesa. Das kommt dann ganz darauf an, aus welcher Richtung der Wind kommt.“***

14.04.2005 [redacted] Zeugenaussage [redacted]

- Frage Polizei: *Können Sie sagen, woher diese Stäube stammen?*
- Antwort: *„Das kann ich nicht sagen, ich weiß es nicht. Entweder kommt es aus dem Schornstein oder einem Aufbau auf dem Dach des Werkes. **Es stinkt dann übrigens immer ganz penetrant nach verbrannten Lacken, Gummi und Eisen.**“*

20.04.2005 [redacted] Zeugenaussage ([redacted]

- *„Es riecht oft **stark nach verbranntem Gummi**. Manchmal kann man den Geruch auch gar nicht definieren. Mehr kann ich dazu nicht sagen.“*

## Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

10.03.2006 Herr Binder, Herr Dr. Heim an RP Dresden Herr Kanske Seite 4 [redacted] Schriftwechsel – Jahr 2006]

*„2.3.3.2 Zu den Gerüchen*

- *Mit den Aussagen zum bisherigen Betrieb werden keine Forderungen gestellt. Die bereits auch in einer Vielzahl von Beschwerden vorgetragenen Feststellungen der Einwender konnten bei einer Vielzahl von Anlagenkontrollen nicht bestätigt werden und sind aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Geruchsemissionen sind beim Stahlwerksbetrieb erfahrungsgemäß nicht zu erwarten. Wenn unabhängig davon in einzelnen Fällen doch Geruchsemissionen feststellbar waren, ist zu erwarten, dass diese durch die **künftig bessere Erfassung der Ofenabgase verringert werden**. Nach Realisierung der beantragten Änderung sollen die Emissionen aus dem Dach nicht mehr auftreten.“*

**Mit dieser Aussage bestätigt der Behördenmitarbeiter, dass der Gestank aus dem Ofen bzw. aus der Stahlwerkshalle kommen muss.**

18.04.2006 [redacted] Zeugenaussage [redacted]

- *„Die Fenster halten wir außerdem geschlossen, da die häufig **auftretenden Gerüche** aus dem Stahlwerk **ein Schlafen bei offenem Fenster unmöglich machen**. **Auch tagsüber müssen wir häufig aus dem Garten flüchten.** Die **Gerüche sind stark in Nase und Lunge beißend**, ähnlich verbranntem Lack.“*

20.04.2006 [redacted] Zeugenaussage ([redacted]

- *„Ich konnte **ständige Staub- und Geruchsbelästigungen beobachten** und dies **fast täglich,** wenn ich zu Hause war. Am Samstag, den 08.04.2006, hatten wir im Haus eine Geburtstagsfeier. Die Raucher sind am Abend vor die Tür gegangen und dabei bemerkten wir **starke Gerüche nach verbrannten Kabel und Plaste**.“*
- *Des Weiteren muss ich sagen, dass meine **Schlafzimmerfenster zum Teil in Richtung Stahlwerk gehen** und ich diese bei Wind aus Richtung Stahlwerk, **geschlossen halten muss**, wegen der **hohen Staub- und Geruchsbelästigung**.*

20.04.2006 [redacted] Zeugenaussage ([redacted]

- *„Die Unterschrift unter die Bürgerbewegung habe ich **wegen der Staub- und Geruchsbelästigung gegeben.“***

08.05.2006 [redacted] Zeugenaussage ([redacted]

- *„Ich habe öfter Staubentwicklung feststellen können und **metallischen Geschmack und Geruch** wahrgenommen. Da ich im Sommer mit dem Rad fahre, konnte ich das auf dem Weg von der Arbeit bzw. zur Arbeit feststellen.*
- *… dokumentiert wurden die Beobachtungen nicht. Am 17.02.06 gegen 18:45 Uhr kam der [redacted] und klingelte bei uns in unserer Dienstelle. Er sagte, er habe Anrufe von anderen Anwohnern gehabt, dass das **Stahlwerk** schon wieder **rumgasen** würde. Daraufhin bin ich mit ihm raus gegangen bis vor Ecke Uttmannstraße / Paul-Greifzu Straße, wo man eine direkten Blick auf das Stahlwerk hat. Schon auf dem Weg dahin, bemerkte ich die Staubwolke in der Luft, den **metallischen Geruch und Geschmack**. Ich bekam außerdem einen kleinen Staubpartikel ins Auge.*
- *Ich sah dass die Staubwolke aus Richtung des Daches des Stahlwerkes austrat und Richtung Hafen, Gröba und Richtung Stadt weiter zog. Ich hatte den **ganzen Abend noch einen Hustenreiz.**“*

## Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

01.08.2006 Genehmigung - Seite 19-20 und 39

**Behörde ignoriert die zahlreichen Beschwerden über Gestank**

- *„Zu den Einsatzstoffen (Gerüche) wurde sinngemäß die Verträglichkeit der Einsatzstoffe angezweifelt. Aufgrund der Einsatzstoffe käme es zu Gerüchen, wie nach verbrannten Lacken oder Plasten.*
- *Dazu wird in den Antragsunterlagen ausgeführt, dass keine Stoffe mit hoher Geruchswirkung eingesetzt werden. Der Schrott genügt den allgemeinen Bedingungen der Europäischen Schrottsortenliste in Bezug auf Sicherheit (z. B. Radiaktivität, Explosionsschutz), Reinheit (bis auf geringe Anhaftung und unbedeutende Mengen muss der Schrott frei von nicht eisenhaltigen Materialien, nicht metallischen Stoffen, brennbarem Material, Gummi, Plastik etc), Begleitelemente (der Anteil u. a. Kupfer, Zinn, Blei, Chrom, Nickel, Molybdän darf bestimmte Konzentrationen nicht übersteigen) und Sortenmischung. Bei Einhaltung dieser Qualitätsmerkmale ist sichergestellt, dass Gerüche nicht in erheblichem Maße auftreten können.“*

30.10.2006 Beschwerde [redacted]

- *„Hiermit zeige ich üble Geruchsbelästigung (Gestank) am Montag, den 30.10.2006 durch die ESF Elbe Stahlwerke Riesa GmbH an. An diesem Tag herrschte Süd bis Südwest Wind. Der üble Gestank nach Plaste/Metalle war im Bereich Paul-Greifzu-Str., Uttmannstr. und Heinrich-Lorenz-Str. unerträglich. Die gleiche Geruchs-belästigung (Gestank) war am Dienstag, den 31.10.2006 (Feiertag). Man konnte keine Luft im Außenbereich holen. Eine ähnliche Situation ereignete sich am Freitag, den 06.10.2006 ab 19.00 Uhr. Der Geruch kann mindestens von 5 Zeugen bestätigt werden.* ***Seit Einbau der neuen Filteranlage im ESF Stahlwerk Feralpi ist der Gestank noch erdrückender geworden, es schnürt dem Anwohner die Kehle zu, Kopfschmerzen und Übelkeit sind die Folge.“***

21.11.2006 Beschwerde [redacted]

- Zusätzlich zeige ich hiermit weitere Geruchsbelästigungen an folgenden Tagen an:

  Mi 08.11.2006 ab 19.00 Uhr
  Fr 10.11.2006 ab 19.00 Uhr
  Mi 15.11.2006 ab 18.00 Uhr
  Do 16.11.2006 ab 19.30 Uhr
  Fr 17.11.2006 ab 17.10 Uhr
  So 19.11.2006 ab 17.00 Uhr
  Mo 20.11.2006 ab 16.30 Uhr
  Di 21.11.2006 bis 09.30 Uhr
  Di 21.11.2006 ab 19.30 Uhr

  Der Wind kam an diesen Tagen immer aus Süd/Südwest.

## Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

25.02.2007 Beschwerde [redacted]

- *„Am Sonntag, den 25.02.2007, zeige ich bei Ihnen wieder Geruchsbelästigung durch die ESF Elbe Stahlwerke an. Der gleiche Geruch, wie er schon seit 13 Jahren wahr genommen wird durch Anwohner, belästigt uns immer noch. Der Geruch war früh schon da. Gegen 10.00 Uhr war für 1 Stunde nichts mehr zu riechen. Gegen 11.00 Uhr bemerkten wir wieder im Außenbereich den* ***stechend riechenden Gestank****. 5 Zeugen können den Geruch bestätigen. Dieser Geruch war schwankend aber stark ca. gegen 11.00 Uhr, 12.00 Uhr 12.30 Uhr und gegen 13.00 Uhr riechbar. Wind aus Süd-Süd-Ost kann bei uns Einfluss nehmen, da in dieser Windrichtung der Neubau der Entstaubungsanlage steht sowie der neue Schornstein (E3) sich befindet.“*

07.03.2007 Beschwerde [redacted]

- *„Hiermit zeige ich die seit zwei Tagen (6. März 2007, 7. März 2007) unerträgliche Geruchsbelästigung durch die ESF GmbH in Riesa an. An diesen Tagen war Südwind, also aus Richtung ESF kommend. Der* ***übel riechende Gestank*** *ist diesmal* ***nicht nur im unmittelbaren Umfeld der ESF zu vernehmen, sondern auch schon im benachbarten Stadtteil Riesa-Merzdorf.*** *Sogar als ich gestern mein Kind von der Kita holte, die nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zur ESF GmbH liegt, stank es dort im Außenspielbereich extrem. Ist das noch zu verantworten? Weiterhin befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu ESF zwei Schulen, ebenfalls im angrenzenden Stadtteil Riesa-Merzdorf, der jetzt auch von der Geruchsimmission betroffen war.“*

24.09.2007 Beschwerde [redacted]

- *„Heute zeige ich wieder* ***Geruchsbelästigung*** *durch die ESF Elbe Stahlwerke Riesa GmbH an.* ***Extrem übel stank*** *es wieder ab 17.00 Uhr, gegen 18.00 Uhr, gegen 19.00 Uhr, gegen 20.00 Uhr sowie gegen 22.30 Uhr nach verbranntem. Die Windrichtung entnehmen Sie wieder dem Winddiagramm aus Richtung SSO Süd-Süd-Ost und S Süd.* ***Die Fenster mussten geschlossen bleiben, ansonsten Bestand wieder die Gefahr Übelkeit und extreme Kopfschmerzen zu bekommen.****“*

17.12.2013 Beschwerde [redacted]

- *„Am 16.12.2013 gegen 17.35 – 17.40 Uhr kam es wieder zu einem* ***üblen Gestank nach verbrannter Plaste, verbranntem Kabel und stank nach dem typischen Stahlwerksgeruch****. Man musste* ***sofort die Freiflächen auf den Grundstücken*** *in der Paul-Greifzu-Straße verlassen, so übel stank es. Zwei weitere Zeugen können diesen Gestank als Zeugen bestätigen. Zum Zeitpunkt herrschte leichter Wind aus Süd, es war trocken. Die Intensität kann mit sehr stark eingestuft werden.“*

05.10.2014 Anzeige [redacted] mit 7 Zeugen bei Polizei

- *„Am Mittwoch, den 24.09.2014 gegen 14.30 Uhr kam es auf der Paul-Greifzu-Str. wieder zu einer* ***extremen Gestanksbelästigung****.* ***Ein Aufhalten im Freien war nicht mehr möglich. Die giftig nach verbrannter Plaste, Lack und Kabel sowie nach***

> ***Zinkrauch und Benzol stinkenden Gase verursachen extreme Kopfschmerzen.*** *Weitere Beschreibungen der Vorfälle vom Januar – Juni 2014 entnehmen Sie bitte meinem Schreiben 05.07.2014 an die Landesdirektion Dresden."*

**Verletzung der Aufklärungspflicht mit Blick auf die Geruchsimmissionen**

Darüber hinaus hat die Landesdirektion Sachsen gegen ihre Aufklärungspflicht verstoßen, weil sie die mehrfachen, fundierten und detaillierten Beschwerden von Anwohnern über Geruchsbelästigungen nicht konkret nachgeprüft hat. Sie hätte aufgrund der Beschwerden vertiefte und zielführende Sachverhaltsermittlungen anstellen müssen, was sie jedoch unterlassen hat.

Denn erhöhte Anforderungen an die Aufklärungspflicht der Behörde, die mit einer Verpflichtung zu weiteren Ermittlungen einhergehen, sind insbesondere dann zu stellen, wenn sich Beobachtungen, Einschätzungen und Wertungen von Betroffenen bzw. Beteiligten widersprechen. Mangels ausreichender Tatsachengrundlage muss die Behörde dann die Umstände beispielsweise durch beauftragte Sachverständige selbst ermitteln (OVG Münster, Urt. v. 18. Februar 2010 – 10 A 1013/08 –, Rn. 34, juris).

Anhaltspunkte, wie diese Aufklärungspflicht mit Blick auf die Geruchsimmissionen ausgefüllt werden kann, enthält die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissionsrichtlinie, Sächs-GIRL). Sie soll eine einheitliche Verwaltungspraxis im Umgang mit Geruchsbelästigungen gewährleisten.

Nach Nr. 3.1 Sächs-GIRL sind Geruchsimmissionen nach dieser Richtlinie zu bewerten, wenn ihre Herkunft aus einer Anlage erkennbar ist. Zur Ermittlung der Geruchsbelästigung sieht die Richtlinie die olfaktorische Feststellung mittels einer Rasterbegehung oder die Ermittlung durch Geruchsausbreitungsrechnung vor, Nr. 1 Sächs-GIRL. Die Ausbreitungsrechnung ist nachrangig. Messverfahren und Messmethode für eine vorhandene Belastung sind dezidiert in Nr. 4.4 und Nr. 4.5 Sächs-GIRL beschrieben. Für die Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen hervorgerufen werden, ist ein Vergleich mit den in der Richtlinie festgelegten Immissionswerten dann nicht mehr ausreichend, wenn unter anderem Anhaltspunkte dafür bestehen, dass trotz Einhaltung der Immissionswerte schädliche Umwelteinwirkungen, zum Beispiel *„Ekel und Übelkeit auslösende Gerüche"* hervorgerufen werden. Dann ist nach Nr. 5 Sächs-GIRL eine Beurteilung im Einzelfall vorzunehmen.

## 4. Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatzes

(Art 3. Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 3 Grundgesetz (GG))

Das die Emissionen über die Dachöffnungen der Produktionshalle im genannten Umfang nicht dem Stand der Technik entsprechen, ergibt sich vor allem auch aus den Anforderungen, die an das **AMASTEEL-Stahlwerk Glaubitz der ERVIN Germany GmbH** gestellt werden. Für dieses hat die Landesdirektion Sachsen, die hier gleichfalls Genehmigungsbehörde ist, im Bescheid vom 28. März 2014 vorgesehen, dass nicht mehr als 0,01 kg/h Gesamtstaub über die Dachöffnungen des Werkes emittiert werden dürfen; wird

bei einer Messung festgestellt, dass diese Schwelle überschritten wird, sind die Dachluken zu schließen. Hieran wird mehrerlei deutlich:

Die Festsetzung zeigt zunächst, welche Größenordnung an Staubemissionen über offene Dachöffnungen bei einem neu in Betrieb genommenen Werk noch als zulässig und mithin als dem Stand der Technik entsprechend angesehen werden.

Während das ESF-Werk bis zu 13 kg/h an Staub über die Dachöffnungen emittieren kann, beträgt der Wert für das AMASTEEL-Stahlwerk Glaubitz nur einen Bruchteil davon. Es definiert damit in unmittelbarer Nähe zum ESF-Werk den Stand der Technik, der ohne weiteres damit auch für das ESF-Werk gilt (vgl. zum generellen Maßstab des Standes der Technik, für den die Besonderheiten des Einzelfalls keine Rolle spielen: *Jarass*, in: Jarass, BImSchG, 9. Aufl., § 3, Rn. 98).

Dies gilt umso mehr, als es sich bei dem ESF-Werk im Vergleich zum AMASTEEL-Werk um einen Großemittenten handelt. Bei einem solchen hat die Genehmigungsbehörde prinzipiell höhere Anforderungen als an den Betreiber einer kleinen Anlage zu stellen (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Ausschuss Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge (AISV), Möglichkeiten der Minderung diffuser Staubemissionen aus Anlagen, Bericht, 30.06.2011, S. 21).

## 5 Anzeige des Amtsermittlungsgebotes wegen Prozessbetrug

All die vorgetragenen Tatbestände zeigen hiermit die 4 Kläger des Berufungsverfahren 4 A 577/13 beim Oberverwaltungsgericht Bautzen (OVG) an, und erwarten eine entsprechende Strafverfolgung der Beschuldigten Beigeladenen, die Landesdirektion Sachsen und deren Mitarbeiter sowie der Beigeladenen, die ESF Elbe Stahlwerke Feralpi GmbH und deren Verantwortlichen.

Jan Niederleig | Jörg Niederleig | Holger Sonnenfeld | Peter Lehmann

Anlagen:

1) BG2 - TÜV Messung 31.12.2008 Nummer 08/96621270 – 33 Seiten
2) M8 - TÜV Messung 31.12.2008 Nummer 08/96621270 – 54 Seiten
3) Kleine Anfrage der Abgeordneten Caren Lay, Kathrin Kagelmann und Kerstin Lauterbach - Drucksache 4 / 4960 - 12 Seiten (die vollständigen Ergebnisse der Immissionsmessungen Dioxine im Umfeld des Stahlwerkes 1998 in Riesa)

Aktuelles Erscheinungsbild der ESF Elbe Stahlwerke Feralpi GmbH seit nun 21 Jahren!

**Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges**

02.05.2015 Schwarze Dreckwolke von der Schlackehalde neben Getreidelager

16.12.2014 gelbbraune Dreckwolken von der Schlackehalde

Aktuelles Erscheinungsbild der ESF Elbe Stahlwerke Feralpi GmbH seit nun 21 Jahren!

**Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges**

07.05.2015 Staubwolken kommen aus den Dachöffnungen

13.02.2015 Giftwolke kommt vom Stahlwerksgelände

## Dokumentation zur unrichtigen Darstellung der Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes durch das Feralpi Stahlwerk in Riesa und der Versuch eines Prozessbetruges

Bilder aus einer Nacht vom 11.05.2015 zum 12.05.2015 Feralpis Dachluken als Schornstein

Es muss bezweifelt werden, dass alle anzeigepflichtigen Vorfälle der Aufsichtsbehörde durch Feralpi gemeldet werden. Weitere Beispiele und Tagebuchaufzeichnungen sind alle bei der Staatsanwaltschaft Dresden hinterlegt. Da in unmittelbarer Nähe **Kleingärten und Kleintierzucht** zur Eigenversorgung betrieben werden, muss aus Vorsorge der Aufnahme von **toxischen Schadstoffen** ein sofortiges **Verzehrverbot** in Riesa ausgesprochen werden.